Wolfgang Stefener

DIN-Normen-Ihre Zulässigkeit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1970

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547228_0018

DIN-Normen - Ihre Zulässigkeit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Juristische Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Referendar
Wolfgang Stefener
aus
Detmold
197o

1. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. R. Lukes
2. Berichterstatter: Professor Dr. W. Knopp
Dekan: Professor Dr. W. Stree

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Januar 197o

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhalt

		Seite
Literaturverzeichnis		V
Abkürzungsverzeichnis		XXIX
Einführung		1
	ERSTER TEIL	3
	Die DIN-Normung	3
I.	Die Begriffe Normung, Typung, Rationalisierung	3
II.	Die Auswirkungen der Normung und Typung	5
III.	Die überbetriebliche Normung und Typung	8
IV.	Die Normung im DNA	13
V.	Die Bezeichnung DIN	18
VI.	Inhalt und Werdegang von DIN-Normen	18
	ZWEITER TEIL	22
	Der DNA und internationale Organisationen der Normung	22
I.	Die International Federation of the National Standardizing Associations (ISA)	22
II.	Die International Organisation for Standardization (ISO)	22
III.	Verschiedene europäische und internationale Kommissionen	24
	DRITTER TEIL	25
	Rechtliche Bedeutung der DIN-Normen	25
I.	Originäre Rechtswirksamkeit	25
	1.) DIN-Normen als Gesetze	25
	2.) DIN-Normen als Rechtsverordnungen	26
	3.) DIN-Normen als Gewohnheitsrecht	27
II.	Derivative Rechtswirksamkeit	3o
	1.) DIN-Normen als autonome Satzungen	3o
	2.) Die Aufnahme von DIN-Normen in eine Rechtsnorm	31
	3.) Die Verweisung in einer Rechtsnorm auf DIN-Normen	32

Seite

4.) Die Allgemeinverbindlichkeit von DIN-Normen 38

5.) Die Aufnahme von DIN-Normen in Verträge 42

6.) DIN-Normen als allgemein anerkannte Regeln der Technik 43

VIERTER TEIL 49

DIN-Normen und Kartellrecht 49

A. Rechtliche Beurteilung des DNA nach § 1 GWB 49

I. Die Organisation des DNA als Verstoß gegen § 1 GWB 49

1.) Der DNA als Vertrag nach § 1 GWB 49

2.) Der DNA als Vertrag nach § 1 GWB aufgrund seiner Tätigkeit und deren Auswirkungen 53

3.) Die Aufstellung der Normen als Beschlüsse nach § 1 GWB 58

B. Rechtliche Beurteilung der DIN-Normen als Empfehlungen nach § 38 GWB 6o

I. DIN-Normen als Empfehlungen i.S.d. § 38 Abs. 2 S. 1 GWB 6o

II. DIN-Normen als Empfehlungen i.S.d. § 38 Abs. 2 S. 2 GWB 61

1.) Verfassungsmäßigkeit des § 38 Abs. 2 S. 2 GWB 61

2.) Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 S. 2 GWB 63

a) Empfehlungstatbestand 63

b) Umgehungstatbestand 66

(1) Gesetzliches Verbot 66

(2) Umgehungshandlung 67

(3) Umgehungserfolg 7o

(a) Institutionsschutz 7o

(b) Individualschutz 71

(c) Institutions- und Individualschutz 72

(d) Bedeutung für § 38 Abs. 2 S. 2 GWB 73

(e) Faktische Bindung 76

	Seite
3.) Anwendung auf den DNA	78
a) Normen als Empfehlungen	78
b) Gleichförmiges Verhalten	79
c) Wettbewerbsbeschränkende Marktbeeinflussung der verschiedenen Normarten	81
(1) Verständigungsnormen	81
(2) Sortierungsnormen	82
(3) Typnormen	83
(4) Planungsnormen, Konstruktionsnormen, Abmessungsnormen	85
(5) Stoffnormen, Gütenormen	85
(6) Prüfnormen, Liefernormen, Sicherheitsnormen	91
d) Ergebnis	93
III. Ausnahme vom Empfehlungsverbot nach § 38 Abs. 3 GWB	94
1.) Tatbestand des Empfehlungsverbots	94
2.) Einheitliche Anwendung von Normen oder Typen	95
3.) Lediglich Normen oder Typen	99
4.) Unverbindlichkeitsvermerk	99
5.) Befreiung vom Anmeldeerfordernis für Rationalisierungsverbände	1o3
IV. Freistellung über § 38 Abs. 3 GWB hinaus	111
1.) Entscheidung des BKA im "Doppelstecker"-Fall	111
2.) Regelung außerwirtschaftlicher Erwägungen im GWB	112
a) Ausnahme des § 38 Abs. 3 GWB	112
b) Güterabwägung Wettbewerb - Sicherheit	113
c) Ausnahmen nach §§ 2 - 7, 8 GWB	114

		Seite
	FÜNFTER TEIL	117
	Einflußnahme des Staates auf die Normung	117
I.	Verhältnis Staat - Verbände	117
	1.) Kompetenzen des Staates nach dem Grundgesetz	119
	2.) Das Sozialstaatsprinzip	121
	3.) Das Subsidiaritätsprinzip	122
II.	Normung durch eine privatrechtliche Organisation des Vereinsrechts	125
	1.) Staatsaufsicht	125
	2.) Möglichkeiten der Aufsicht	128
III.	Normung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts	131
IV.	Normung durch eine Bundesbehörde	137

Literaturverzeichnis

Abbott, Lawrence	Qualität und Wettbewerb München u. Berlin 1958
Bachof, Otto	Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts. Die Rechtsnatur der Technischen Ausschüsse des § 24 GewO AöR 83 (1958) S. 2o8
Baer v., H.	Normen und Kartellgesetzgebung WuW 1951 S. 74
Ballerstedt, Kurt	Handlungsunwert oder Erfolgsunwert im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen? in: Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung, Festschrift zum 7o. Geburtstag von Franz Böhm S. 179 ff Karlsruhe 1965
Baumbach-Hefermehl	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 8. Aufl., München u. Berlin 196o
Baumbach-Lauterbach	Zivilprozeßordnung Band 1, 28. Aufl. München u. Berlin 1965
Becker-Riewald-Koch	Reichsabgabenordnung Kommentar Band I, 9. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 1968
Beckmann, Peter	Die Abgrenzung des relevanten Marktes im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Berlin, Zürich 1968
Benisch, Werner	Anmerkung zu Briefen des Bundeskartellamtes vom 8./9. Februar und 27./28. März 1962 ("Freiwillige Ketten") WuW 1963 S. 434
Benisch, Werner	Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 14.1.196o WuW/E BGH 369 ff WuW 196o S. 351

Benisch, Werner — Die unverbindliche Abstimmung unter dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
DB 1957 S. 789

Benisch, Werner — Diskussionsbeitrag
in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes NRW ("AGR-Schriftenreihe") Heft 48 (1961) S. 63

Benisch, Werner — Einkaufsmacht und Kartellbegriff
WuW 1956 S. 48o

Benisch, Werner — Einkaufsverbände und Kartellgesetz
in: Festschrift für Rudolf Isay zum 7o. Geburtstag S. 231 ff
Köln, Berlin 1956

Benisch, Werner — Kartellrecht und Schutz der individuellen Freiheit
WuW 1961 S. 764

Benkendorff, G. — Über den Vertrag in § 1 GWB und seine Eignung zur Marktbeeinflussung durch Wettbewerbsbeschränkung
WRP 1962 S. 313

Benkendorff, G. — Was ist unter "Beeinflussung der Marktverhältnisse" in § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu verstehen?
WRP 1962 S. 146

Biedenkopf, Kurt — Freiheitliche Ordnung durch Kartellverbot
in: Aktuelle Grundsatzfragen des Kartellrechts S. 11 ff
Heidelberg 1957

Biedenkopf, Kurt — Gefährliche Sucht nach Größe
FAZ vom 6. Juli 1968 S. 17

BKA — Brief des BKA an den DNA vom 17. Mai 1967 (Teilabdruck)
BB 1967 S. 1o59

BKA — Tätigkeitsberichte

1958	Bundestags-Drucksache	III/1ooo
1959	"	III/1795
196o	"	III/2734
1961	"	IV/ 378
1966	"	V/195o
1967	"	V/2841

Blechschmidt, Curt	Die Auswirkungen der Änderungen von DIN-Normen auf die betrieblichen Belange DIN-Mitteilungen 1963 S. 482
Böhlau, W.	Verbindlichkeitserklärung von Normen der Elektrotechnik Elektrizitätswirtschaft 194o S. 469
Borchardt/Fikentscher	Wettbewerb, Wettbewerbsbeschränkung, Marktbeherrschung Abhandlung aus dem gesamten Handelsrecht, Bürgerlichen Recht und Konkursrecht 24. Heft Stuttgart 1957
Braatz, Herbert	Anerkannte Regeln der Technik als Bestandteile von Rechtsnormen Technische Überwachung 1962 S. 437 ff
Brandt, Leo	Die technisch-wirtschaftlichen Aspekte der Rationalisierung im Gemeinsamen Markt DIN-Mitteilungen 1966 S. 411
Brockhaus	Der Große Brockhaus 8. Band, 16. Aufl. Wiesbaden 1955
Brugger, Gustav	Zur Auslegung des § 1 GWB WuW 1959 S. 467
Brunn v., Joh. Heinrich	Die Konditionen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen außerhalb der Konditionenkartelle BB 1958 S. 684
Brunn v., Joh. Heinrich	Normen, verbindliche Normen und Kartellwesen WuW 1953 S. 314
Bub, Heinrich	Die Technischen Baubestimmungen im neuen Bauaufsichtsrecht DIN-Mitteilungen 1962 S. 52o
Büntig, Heinz	Zur Auslegung des Empfehlungsverbotes durch den BGH BB 196o S. 384
Bullinger, Martin	Die Selbstermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften Heidelberg 1958

Bullinger, Martin — Staatsaufsicht in der Wirtschaft in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) Heft 22 S. 264 Berlin 1965

Christensen, Bent — Die Mitwirkung von Ausschüssen in der staatlichen Verwaltung - Dänemark und England - Verwaltungsarchiv (VerwArch) Band 49 (1958) S. 312 ff

Conradi, Brigitte — Die Mitwirkung außerstaatlicher Stellen beim Erlaß von Rechtsverordnungen Diss. Heidelberg 1962

Cromme, Franz — Die quantitative Erfassung von Monopolmißbrauch und Monopolstellung in § 22 GWB Diss. Münster 1966

Delooz, J. — Europe et normalisation électriques: le CENELCOM in: Courrier de la normalisation 1968 S. 525

Deringer, Arved — Diskussionsbeitrag in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes NRW ("AGR-Schriftenreihe") Heft 48 (1961) S. 49

Deringer, Arved — Rationalisierungskartelle im GWB WuW 1958 S. 3

Dersch-Knoll-Brockhoff u.a. — RVO, Kommentar zum gesamten Recht der Reichsversicherungsordnung einschließlich zwischenstaatlicher Abkommen und internationaler Übereinkommen Wiesbaden 1967

DNA — Bericht über die Normentagung Berlin 1967 am 24. und 25. Mai 5o Jahre Deutscher Normenausschuß 15. Plenarsitzung des Ausschusses Normenpraxis im DNA Berlin 1967

DNA — Bericht über die 1o. Plenarsitzung des Ausschusses Normenpraxis im DNA am 12./13. Oktober 196o

DNA — Bericht über die 11. Plenarsitzung des Ausschusses Normenpraxis im DNA am 11./12. Oktober 1961

DNA — Bericht über die 21. Geschäftsführersitzung des DNA am 25. Oktober 1963

DNA — Bericht über die 24. Sitzung des Hamburger Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis am 21.4.1966 in Lüneburg

DNA — Bericht über die 35. Sitzung des Arbeitskreises Hannover des Ausschusses Normenpraxis am 6. September 1965

DNA — Bericht über die 35. Sitzung des Kölner Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis am 17. März 1965

DNA — Bericht über die 45. Sitzung des Stuttgarter Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis am 9. Juni 1965

DNA — Bericht über die 88. Sitzung des Frankfurter Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis am 1o. März 1967

DNA — Pressestimmen zur Normung
Im Ost-West-Konflikt geht es jetzt um Meter
DIN-Mitteilungen 1964 S. 297

DNA — Stellungnahme des Deutschen Normenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 2o.5.1952

Dörinkel, Wolfram — Die Auswirkungen des neuen Kartellrechts auf die wirtschaftliche Praxis
WuW 1957 S. 6o7

Drews-Wacke — Allgemeines Polizeirecht
7. Aufl.
Berlin, Köln, München, Bonn 1961

Dülz, Sigurd	Die Behandlung der Rationalisierungskartelle im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen WRP 1958 S. 161
Dürig, Günter	Verfassung und Verwaltung im Wohlfahrtsstaat JZ 1953 S. 193
Eckstein, Wolfram	Betriebswirtschaftliche Kriterien zur Beurteilung von Rationalisierungskartellen Köln, Berlin, Bonn, München 1966
Ehle, Dietrich	Der Empfehlungs- und Umgehungstatbestand in § 38 Abs. 2 S. 2 GWB WuW 1963 S. 971 " 1964 S. 3o8
Ehle, Dietrich	Empfehlungsverbot und Meinungsfreiheit WRP 1964 S. 6
Ehle, Dietrich	Umgehung des Kartellverbots aufgrund von Empfehlungen Diss. Köln 1961
Eiser-Riederer-Sieder	Energiewirtschaftsrecht Kommentar 3. Aufl. Stand 1. November 1961 München u. Berlin
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 1. Halbband, 15. Aufl. Tübingen 1959
Eschenburg, Theodor	Herrschaft der Verbände? Stuttgart 1955
Esser, P.	Die strafrechtliche Bedeutung technischer Vorschriften in der Gas- und Wasserversorgung GWF 1958 S. 1o22
Ewald, H.	Sind Einkaufsgenossenschaften Kartelle? WuW 1956 S. 253
Fikentscher, Wolfgang	Anmerkung zum BGH-Urteil WuW/E BGH 359 ff WuW 196o S. 343

Fikentscher, Wolfgang	Nachfragemacht und Wettbewerbsbeschränkung WuW 1960 S. 680
Fikentscher, Wolfgang	Neuere Entwicklungen der Theorie zum Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung § 1 GWB WuW 1961 S. 788
Fikentscher, Wolfgang	Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz München u. Berlin 1958
Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1. Band Allgemeiner Teil, 9. Aufl. München u. Berlin 1966
Frommhold, H.	40 Jahre Baunormung (1917 - 1957) 10 Jahre FNA Bauwesen Bamberg 1957
Gabriel, Siegfried L.	Zum Begriff der "Wettbewerbsbeschränkung" im GWB MA 1960 S. 247
Gädtke, Horst	Kommentar zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) mit Durchführungsverordnungen 2. Aufl., Düsseldorf 1966
Gentz, Manfred	Zur Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen NJW 1968 S. 1600
Gierke v., Otto	Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung Berlin 1887
Gleiss, A.	Standardisierung und Dekartellierungsrecht BB 1950 S. 331
Gleiss/Helm	Das neue Gesetz über technische Arbeitsmittel ("Maschinenschutzgesetz") BB 1968 S. 814
Griesbach, Bernhard	Grundlagen für die Anwendung und Auslegung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen BB 1962 S. 1011

Gröschler, A. — Deutsche Gütezeichen in weiterer Entwicklung (Gemeinschaftsarbeit und Verkehrsübung schaffen "freiwillige Gesetze")
GRUR 1956 S. 21

Großmann, Ruprecht — Zur Rechtmäßigkeit von Arbeitnehmerkammern
RdA 1968 S. 297

Günther, Eberhard — Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GRUR 1958 S. 575

Günther, Eberhard — Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen der deutschen Wirtschaftspolitik
WuW 196o S. 747

Günther, Eberhard — Das Kartellrecht im Spiegel der Vereinheitlichung
in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes NRW ("AGR-Schriftenreihe") Heft 48 (1961)

Günther, Eberhard — Die Hoffnung der wirtschaftlich Schwachen
Nach zehn Jahren deutscher Kartellpolitik
FAZ vom 23. Januar 1968 S. 14

Günther, Eberhard — Einkaufsvereinigungen und Kartellgesetzentwurf
MA 1957 S. 35

Günther, Eberhard — Wettbewerbsfreiheit und Unternehmertum
WuW 1958 S. 379

Günther, Eberhard — Wettbewerbspolitik in einer freien Gesellschaft
WuW 1964 S. 111

Gutenberg, Erich — Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
1. Band Die Produktion, 1o. Aufl.
Berlin, Heidelberg, New York 1965

Hamann, Andreas — Autonome Satzungen und Verfassungsrecht
Heidelberg 1958

Hammann, C.A. — Der Begriff "allgemein anerkannte Regeln der Baukunst" im Licht der Musterbauordnung
DB 1961 S. 7o1

Hammer, Wilm	Die rechtliche Bedeutung technischer Vorschriften GWF 1964 S. 1o9
Hammer, Wilm	Die zivilrechtliche Bedeutung technischer Vorschriften in der Gas- und Wasserversorgung GWF 1958 S. 1o19
Hammer, Wilm	Technische "Normen" in der Rechtsordnung MDR 1966 S. 977
Hartung, Fritz	Steuerstrafrecht Kommentar, 3. Aufl. Berlin, Frankfurt/M. 1962
Hengstenberg, W.	Verstoßen Bruttopreislisten gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen? WuW 1958 S. 439
Henkel, Rudolf	Die erlaubte Verbandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 S. 3 des neuen Kartellgesetzes Werne a.d.Lippe 1961
Hennig, Werner	Die Mißbrauchsüberwachung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen NJW 1968 S. 573
Henzold, A.	Die Bedeutung der Normen für industrielle Fertigungsbetriebe Rationalisierung 1956 S. 125
Hereth, Franz	Buchbesprechung Bayerische Bauordnung von Mang/Simon NJW 1963 S. 1489
Hereth, Franz	Wettbewerbsbeschränkung durch die VOB WuW 1965 S. 911
Hereth-Ludwig-Naschold	Kommentar zur VOB (Fassung 1952) Band II Erläuterungen zu Teil B Wiesbaden 1954
Herschel, Wilhelm	Regeln der Technik NJW 1968 S. 617
Höfer, W.	Die verbindliche Einführung von Normen RKW-Nachrichten 1941/42 S. 19

Hoffmann-Odermat — Die Normen und ihre verbindliche Einführung
RKW-Nachrichten 194o/41 S. 51

Holm, Bruno — 1917 - 1967
Fünfzig Jahre Deutscher Normenausschuß
Berlin 1967

Holm, Bruno — Grundlagen der innerbetrieblichen Normungsarbeit
5. Fassung
Berlin 1965

Hoth, Jürgen — Inhalt, Sinn und Zweck des § 38 Abs. 2 S. 2 GWB
WRP 1958 S. 289
WRP 1959 S. 99

Hoth, Jürgen — Ist § 38 Abs. 2 S. 2 GWB verfassungswidrig?
WRP 1959 S. 198

Huber, Ernst Rudolf — Das Empfehlungsverbot. Eine kartellrechtliche Studie
Stuttgart 1959

Huber, Ernst Rudolf — Der Streit um das Wirtschaftsverfassungsrecht (Schluß)
DÖV 1956 S. 2oo

Huber, Ernst Rudolf — Selbstverwaltung der Wirtschaft
Stuttgart 1958

Huber, Ernst Rudolf — Wirtschaftsverwaltungsrecht
2. Aufl., Band I
Tübingen 1953

Hueck-Nipperdey — Lehrbuch des Arbeitsrechts
2. Band, 1. Halbband, 7. Aufl.
Berlin u. Frankfurt 1967

Ingenstau/Korbion — VOB Teil A und B
DIN 196o/61 (Fassung 1952)
Kommentar
3. Aufl., Düsseldorf 1964

Ipsen, Hans Peter — Enteignung und Sozialisierung
in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) Heft 1o
S. 74 ff
Berlin 1952

Ipsen, Hans Peter — Rechtsfragen zur "Ausgliederung" des Werbefernsehens
NJW 1963 S. 2102

ISO — Richtlinien für die technische Arbeit der ISO
Deutsche Übersetzung der 7. vollständigen Ausgabe der "Directives for the Technical Work of ISO"
Stand Januar 1966

Jellinek, Walter — Verwaltungsrecht
Neuabdruck der 3. Aufl.
Berlin, Zürich 1966

Kamberg, Hans W. — Rationalisierung und Kartellrecht
WuW 1953 S. 284
WuW 1953 S. 334

Kaufmann/Rautmann u.a. — Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(Frankfurter Kommentar) Loseblatt
Köln 1958-1968

Kesselhut, Erwin — Die Ordnungswidrigkeit horizontaler Preisempfehlungen
Diss. Mainz 1963

Kiencke, Richard — Die deutsche Normung
Geschichte, Wesen, Organisation
DNA Normenheft 8
Berlin, Krefeld-Uerdingen 1949

Kienzle, Otto — Die Typnormen im Erscheinungsbild des deutschen Maschinenbaus
in: VDI-Zeitschrift 1948 S. 373

Kleim, Hans-Helmut — Gemeinschaftsunternehmen und Funktionsgemeinschaften im Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
FIW-Schriftenreihe
Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. Köln
Heft 29
Köln, Berlin, Bonn, München 1966

Klein, Friedrich — Die Übertragung rechtsetzender Gewalt nach deutschem Verfassungsrecht
in: Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat
Wissenschaftliche Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e.V. Band 12
S. 79 ff
Frankfurt/M. 1952

Klein, Friedrich — Verordnungsermächtigungen nach deutschem Verfassungsrecht
in: Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat
Wissenschaftliche Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e.V. Band 12
S. 7 ff
Frankfurt/M. 1952

Klein, Martin — Einführung in die DIN-Normen
5. Aufl., Stuttgart 1965

Knöpfle, Robert — Der Rechtsbegriff "Wettbewerb" und die Realität des Wirtschaftslebens
in: Kartellrundschau
Schriftenreihe für Kartell- und Konzernrecht des In- und Auslandes
Heft 7
Köln, Berlin, Bonn, München 1966

Köhler von, Karl-Heinz — Polizeirecht und Kartellverbot
NJW 1959 S. 222

Koenigs, Folkmar — Wechselwirkungen zwischen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Recht des unlauteren Wettbewerbs
NJW 1961 S. 1041

Kohlitz, Albert — Vereinheitlichung durch Typenbeschränkung und Normung aus der Sicht des Praktikers
in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes NRW ("AGR-Schriftenreihe") Heft 21 (1956)
S. 33 ff

Koller, Georg — Die Typenbeschränkung in der industriellen Produktion und ihre Bedeutung für die Rationalisierung der Wirtschaft
Diss. Nürnberg 1958

Kracht, Friedrich — Sollte § 1 GWB geändert werden?
in: Kartellrundschau, Schriftenreihe für Kartell- und Konzernrecht des In- und Auslandes, Heft 5 S. 31 ff
Zur Frage der Novellierung des GWB
Köln, Berlin 1964

Krieger, H. Jochen — Verstößt der Austausch von Informationen gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 S. 2 GWB? Diss. Mainz 1963

Krüger, Herbert — Allgemeine Staatslehre 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966

Krüger, Herbert — Der Wesensgehalt der Grundrechte i.S. des Art. 19 GG DÖV 1955 S. 597

Krüger, Herbert — Rechtsetzung und technische Entwicklung NJW 1966 S. 617 ff

Krüger, Herbert — Sozialisierung in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner Die Grundrechte 3. Band, 1. Halbband (III/1) S. 267 ff Berlin 1958

Kühn, Rolf — Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung Steueranpassungsgesetz/Finanzverwaltungsgesetz/Nebengesetze 8. Aufl. Stuttgart 1966

Langen, Eugen — Kommentar zum Kartellgesetz Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Erläuterungen für die Praxis 3. Aufl., Neuwied a.Rh., Berlin-Spandau, Darmstadt 1958

Langen, Eugen — Kommentar zum Kartellgesetz Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 4. Aufl., I. Band Stand: 1.2.1967 Neuwied u. Berlin

Langen, Eugen — Kommentar zum Kartellgesetz Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 4. Aufl., II. Band Stand: 30.6.1966 Neuwied u. Berlin

Lanzenberger, Fritz	Normungs-, Typisierungs- und Spezialisierungskartelle in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes NRW ("AGR-Schriftenreihe") Heft 58 (1962) S. 9 ff
Larenz, Karl	Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts München 1967
Larenz, Karl	Lehrbuch des Schuldrechts 2. Band Besonderer Teil 8. Aufl., München u. Berlin 1967
Lehmann/Hübner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 15. Aufl., Berlin 1966
Lent-Jauernig	Zivilprozeßrecht 13. Aufl., München u. Berlin 1966
Lieberknecht, Otfried	Darf ein Zusammenschluß von Verbänden Geschäftsbedingungen empfehlen? MA 1958 S. 231
Lipps, Wolfgang	Herstellerhaftung beim Verstoß gegen "Regeln der Technik"? NJW 1968 S. 279
List, Friedrich	Das Recht der Technik Die Verwaltung 1951 S. 9
List, Friedrich	Verwaltungsrecht technischer Betriebe 2. Aufl., Baden-Baden 1955
Lukes, Rudolf	Der Kartellvertrag Das Kartell als Vertrag mit Außenwirkungen Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Köln, Band 9 München u. Berlin 1959
Lukes, Rudolf	Die Bedeutung der sog. Regeln der Technik für die Schadensersatzpflicht von Versorgungsunternehmen in: Regeln der Technik und Schadensersatz S. 22 - 46 Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln 23/24 Düsseldorf 1969

Lukes, Rudolf — Tragweite der einzelstaatlichen Normen
Bericht Nr. 8
Studientagung über die Normung auf elektrotechnischem Gebiet
Brüssel, den 27.-3o. Juni 1966

Lukes, Rudolf — Überbetriebliche technische Normen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen
in: Wettbewerb als Aufgabe
Nach zehn Jahren Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
S. 147 - 186
Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1968

Lukes, Rudolf — Urheberrechtsfragen bei überbetrieblichen technischen Normen - insbesondere DIN-Normen und VDE-Vorschriften
Köln, Berlin, Bonn, München 1967

Lukes, Rudolf — Zum Verständnis des Wettbewerbs und des Marktes in der Denkkategorie des Rechts
in: Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung, Festschrift zum 7o. Geburtstag von Franz Böhm S. 199 ff
Karlsruhe 1965

Lynker, Hilmar — Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft im heutigen Verwaltungsrecht
Diss. Bonn 196o

Mang/Simon — Bayerische Bauordnung
München 1962

von Mangoldt-Klein — Das Bonner Grundgesetz
2. Aufl., Band II
Berlin u. Frankfurt 1964

Marr, F. — Gütesicherungen - national und international
Rationalisierung 1962 S. 2o2

Maunz, Theodor — Deutsches Staatsrecht
16. Aufl., München 1968

Maunz-Dürig — Grundgesetz
Kommentar
Band I Art. 1 - 69
München u. Berlin 1966

Maunz-Dürig	Grundgesetz Kommentar Band II Art. 7o - Sachverzeichnis München u. Berlin 1966
Mayer-Wegelin, Heinz	Die Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 2 GWB DB 1958 S. 187
Mayer-Wegelin, Heinz	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) Der Wirtschafts-Kommentator Teil C: Wirtschaftsrecht I Frankfurt/M 1958 bis 1966
Mees, Hans-Kurt	Die Verdingungsordnungen und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Diss. Mainz 196o
Mellerowicz, Konrad	Betriebswirtschaftslehre der Industrie Band 1, 3. Aufl. Freiburg i.Br. 1958
Merle, Werner	Marktinformationsverfahren und § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in: FIW-Schriftenreihe Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. Köln Heft 42 Mainz 1967
Merz, Hans	Kartellrecht - Instrument der Wirtschaftspolitik oder Schutz der persönlichen Freiheit? in: Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung, Festschrift für Franz Böhm Karlsruhe 1965 S. 227 ff
Meyer-Cording	Wettbewerbsbeschränkungen durch Empfehlungen NJW 1953 S. 565
Michel, E.	Die Bedeutung der Normung in der freien Marktwirtschaft DIN-Mitteilungen 1954 S. 296
Müller-Gries-Giessler	Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) 2. Aufl. Stand Februar 1967 Frankfurt/M.

Müller-Henneberg-Schwartz — Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Gemeinschaftskommentar (GemK)
2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1963

Müller-Henneberg-Schwartz — Novelle 1965 zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Kommentar zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. September 1965
Nachtrag 1966 zum Gemeinschaftskommentar (GemK)
Köln, Berlin, Bonn, München 1966

Mortsiefer, Friedhelm — Die Vereinheitlichung in der Drahtindustrie
Diss. Köln 1958

Nickusch, Karl-Otto — Die Normativfunktion technischer Ausschüsse und Verbände als Problem der staatlichen Rechtsquellenlehre
Diss. München 1964

Nickusch, Karl-Otto — § 330 StGB als Beispiel für eine unzulässige Verweisung auf die Regeln der Technik
NJW 1967 S. 811

Nipperdey, Hans Carl — Freie Entfaltung der Persönlichkeit
in: Bettermann-Nipperdey
Die Grundrechte
4. Band, 2. Halbband (IV/2)
Berlin 1962 S. 741 ff

Pflaum, H.-J. — Die Bedeutung der Unfallverhütungsvorschriften in der gesetzlichen Unfallverhütung
Diss. Göttingen 1960

Pinder, Wolfgang — Zum "Empfehlungsverbot" des § 38 Abs. 2 GWB
in: Kartellrundschau, Schriftenreihe für Kartell- und Konzernrecht des In- und Auslandes
Heft 5 S. 129 ff
Köln, Berlin 1964

Porstmann, Walter — NORM, Begriff und Wort
Rationalisierung 1952 S. 132

Puppel, Henner — Die allgemeine Staatsaufsicht und die staatlichen Mitwirkungsrechte in der Krankenversicherung
Diss. Würzburg 1968

Quidde, Torsten	Grundrechtsschutz vor Zwangsmitgliedschaften DÖV 1958 S. 521
Rasch/Westrick	Wettbewerbsbeschränkungen Kartell- und Monopolrecht Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Erläuterungen zum europäischen Kartellrecht 3. Aufl., Herne, Berlin 1966
Rauschenbach, Gerhard	Wirtschaftsrecht mit Kartellrecht Stuttgart, Düsseldorf 1965
Renthe-Fink v., D.	Ist die "Doppelstecker-Empfehlung" des VDE ordnungswidrig? WuW 1960 S. 254
Reuter, -	Die technischen DIN-Vorschriften und das Kartellrecht Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik 1967 S. 285
Reuß, Wilhem	Die Organisation der Wirtschaft in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner Die Grundrechte 3. Band, 1. Halbband (III/1) Berlin 1958 S. 91 ff
Reuß, Wilhem	Wirtschaftsverwaltungsrecht I Köln, Berlin, Bonn, München 1963
Ridder, Helmut	Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Stuttgart 1960
Rieger, Harald	Das Problem der Güterabwägung bei der Anwendung des Kartellverbotes - Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Restriktion Diss. Frankfurt 1967
RKW	Fibel o.V., Rationalisierung erhöht die Produktivität Düsseldorf o. Erscheinungsjahr
RKW	Typenbeschränkung - was Fachleute dazu sagen in: RKW-Schriftenreihe "Wirtschaftliche Programmgestaltung Heft 2 (1960) Berlin, Bielefeld, München

RKW — Typenvielfalt - Vorteil für den Betrieb? Die Kosten stecken im Programm
in: RKW-Schriftenreihe "Wirtschaftliche Programmgestaltung
Heft 1 (1960)
Berlin, Bielefeld, München

Röper, B. — Diskussionsbeitrag
in: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes NRW ("AGR-Schriftenreihe")
Heft 58 (1962) S. 45

Rohloff, Adalbert — Mehr Klarheit über Rechtsstandpunkte des Bundeskartellamtes
WuW 1958 S. 603

Rosenberg, Leo — Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts
9. Aufl., München u. Berlin 1961

Rowedder, Heinz — Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
MDR 1958 S. 1, 129, 384

Rühle von Lilienstern, Hans — Bremst das Kartellgesetz die Typenbeschränkung?
Vorschläge zur Vereinfachung im Dienste der Produktivität
Rationalisierung 1961 S. 125

Rütschi, Karl — Auf dem Wege zu einer europäischen Pumpennormung
Technische Rundschau Nr. 21 (1965) S. 32

Ruge, Dietrich — Begriff und Rechtsfolgen des gleichförmigen Unternehmerverhaltens in Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika
in: Kartellrundschau Schriftenreihe für Kartell- und Konzernrecht des In- und Auslandes
Heft 9
Köln, Berlin, München, Bonn 1968

Rumpf, Fritz — Die rechtliche Bedeutung des Verbandes der Deutschen Elektrotechniker
Elektrizitätswirtschaft 1929 S. 374

Salzwedel, Jürgen	Staatsaufsicht in der Verwaltung in: Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer (VVDStRL) Heft 22 S. 2o6 Berlin 1965
Sandrock, Otto	Grundbegriffe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Köln Band 23, München 1968
Sauerzapf, A.	Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst Die Bauwirtschaft 1962 S. 359
Schäfer, Karl-Wilhelm	Das Recht der Regeln der Technik Diss. Köln 1965
Scherer, E.	Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst Bau und Bauindustrie 1963 S. 9o3
Scheuner, Ulrich	Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 11 Berlin 1954 S. 1 ff
Scheuner, Ulrich	in: Der Staat und die Verbände Heidelberg 1957 S. 1o ff
Scheuner, Ulrich	Voraussetzungen und Form der Errichtung öffentlicher Körperschaften (außerhalb des Kommunalrechts) in: Gedächtnisschrift Hans Peters Berlin, Heidelberg, New York 1967 S. 797 ff
Scheuner, Ulrich	Wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung DÖV 1952 S. 6o9
Schmidt, Ingo	Neuere Entwicklungen in der Wettbewerbstheorie unter Berücksichtigung wachstumspolitischer Zielsetzungen WuW 1966 S. 699
Schneeberger, Albert	Kritische Betrachtungen zur nationalen und internationalen Normung Winterthur 1967

Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch Kommentar, 13. Aufl. München u. Berlin 1967
Schulz, Paul Alexander	Technischer Fortschritt und Wettbewerb unter besonderer Berücksichtigung der Rationalisierungskartelle im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Diss. Kiel 1965
Schwamberger, Wolfgang	Legalisierung der Horizontalempfehlung im Anmelde- bzw. Erlaubnisverfahren des GWB NJW 1959 S. 2189
Schwartz, Ivo E.	Zur Konzeption der Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in: Probleme des Europäischen Rechts, Festschrift für Walter Hallstein zu seinem 65. Geburtstag Frankfurt/M 1966 S. 474 ff
Seelbach, Karl	Einfluß der internationalen Normung auf die deutsche Wirtschaft DIN-Mitteilungen 1965 S. 613
Seydel, Helmut	Buchbesprechung von Huber, Das Empfehlungsverbot NJW 1959 S. 978
Seydel, Helmut	Empfehlungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen WRP 1957 S. 254
Siemens, Horst	Standardisierung 2. Aufl., Leipzig 1962
Soergel-Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch Mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen I. Band Einleitung, Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240) Stand: Frühjahr 1967 Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz II. Band Einzelne Schuldverhältnisse §§ 433 - 853 Stand: Frühjahr 1962 Stuttgart
Spengler, Albrecht	Über die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen in: WuW-Schriftenreihe Heft 6 S. 23 Düsseldorf 1960

Spiller, Wilhelm	Das Vereinsverbot nach geltendem Verfassungsrecht Diss. Würzburg 1968
Stecklum, Ralf	Die Entwicklung zum Prüfzwang in der Elektrotechnik Diss. Nürnberg 1959
Stein, Ekkehart	Die Wirtschaftsaufsicht Tübingen 1967
Stein-Jonas	Kommentar zur Zivilprozeßordnung 1. Band, 18. Aufl. Tübingen 1953
Stern, Klaus	Rechtsfragen der öffentlichen Subventionierung Privater JZ 1960 S. 518
Strickrodt, Georg	Liefer- und Leistungsverträge unter den Wirkungen des Kartellverbots WuW 1957 S. 75
Strickrodt, Georg	Verfassungskonforme Gesetzesauslegung im Kartellrecht DB 1959 S. 103
Stussig, H.	Rationalisierung und Normung Melliand Textilberichte 1966 S. 599
Suleimann, Mohammed Nazih-Saddik	Analyse des ISO-Werkes und Vorschläge zur Verbesserung der ISO-Arbeit DIN-Mitteilungen 1965 S. 41
Teichmann, Arndt	Die "Gesetzesumgehung" als Tatbestandsmerkmal des § 38 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen WRP 1966 S. 91
Tilmann, Winfried	Zusammenarbeit und Kartellverbot Typische Formen unternehmerischer Kooperation und § 1 GWB Diss. Heidelberg 1966
Tobler, Johanna	Normalisierung, Typisierung und Spezialisierung bei der Verwendung des Holzes in der Bauindustrie Diss. Mannheim 1953
Triepel, Heinrich	Delegation und Mandat im öffentlichen Recht Stuttgart und Berlin 1942

Triepel, Heinrich	Die Reichsaufsicht Berlin 1917
Turegg-Kraus	Lehrbuch des Verwaltungsrechts 4. Aufl., Berlin 1962
Ulmer, Peter	Kartellvertrag und gentlemen's agreement WuW 1962 S. 3
Völcker, Frank-Christian	Das deutsche Gütezeichen Diss. Hamburg 1965
Weber, Werner	in: Der Staat und die Verbände Heidelberg 1957 S. 19 ff
Wertenbruch, Wilhelm	Die rechtliche Einordnung wirtschaftlicher Verbände in den Staat in: Gedächtnisschrift Hans Peters Berlin, Heidelberg, New York 1967 S. 614 ff
Westermann, Harry	Einkaufszusammenschlüsse und Kartellgesetzentwurf Karlsruhe 1956
Wickenhagen, Ernst	Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Vergangenheit und Gegenwart in: Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung Festschrift für Herbert Lauterbach zum 60. Geburtstag Berlin 1961 S. 61 ff
Wiest, R	Verbindliche DIN-Normen in der Normenpraxis Die Technik 1951 S. 205
Wolff, Bernhard	Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Grundgesetz AöR 78 (1952/53) S. 194 ff
Wolff, H.-J.	Verwaltungsrecht I 7. Aufl., München u. Berlin 1968
Wolff, H.-J.	Verwaltungsrecht II 2. Aufl., München u. Berlin 1967
Wolff, H.-J.	Verwaltungsrecht III München und Berlin 1966

Zeller, P. — La normalisation européenne au service de la normalisation mondiale
in: Courrier de la normalisation 1968 S. 524

Zemlin, Hans — Die rechtliche Bedeutung der DIN-Normen
DIN-Mitteilungen 1951 S. 161

Zinzen, Arthur — Die Schlüsselstellung der Normung in der modernen Wirtschaft
Rationalisierung 1963 S. 79

Zuck, Rüdiger — Subsidiaritätsprinzip
München 1968

Abkürzungsverzeichnis

A	Arbeitsausschuß des Deutschen Normenausschusses (DNA)
a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGR	Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BauO NW	Bauordnung von Nordrhein-Westfalen
BayBauO	Bayerische Bauordnung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BDA	Bund Deutscher Architekten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskartellamt
BKartA	Veröffentlichungen des Bundeskartellamtes in WuW
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWM	Bundeswirtschaftsminister, Bundeswirtschaftsministerium
bzw.	beziehungsweise
CEE	International Commission on Rules for the Approval of Electrical Equipment

CEN	European Standards Co-ordination Commitee
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DIN	Verbandszeichen des Deutschen Normenausschusses (DNA)
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNA	Deutscher Normenausschuß
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern
DVO	Durchführungsverordnung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsgemeinschaft)
Einl.	Einleitung
EnergG	Energiewirtschaftsgesetz
ETB	Einheitliche Technische Baubestimmungen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Ez.	Erläuterungsziffer
f.	folgende (Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FES	Fachnormenausschuß Eisen und Stahl beim Deutschen Normenausschuß (DNA)
ff.	folgende (Seiten)
FNA	Fachnormenausschuß beim Deutschen Normenausschuß (DNA)
FNE	Fachnormenausschuß Elektrotechnik beim Deutschen Normenausschuß (DNA)
Fußn.	Fußnote
GemK	Gemeinschaftskommentar (Müller-Henneberg-Schwartz)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GO NW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gesetzessammlung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWF	Das Gas- und Wasserfach
Hess. BauO	Hessische Bauordnung
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
IEC	International Elektrotechnical Commission
IHKG	Industrie- und Handelskammer-Gesetz
ISA	International Federation of the National Standardizing Associations
i.S.d.	im Sinne der (des)
ISO	International Organisation for Standardization
i.V.m.	in Verbindung mit
JMBl.	Justizministerialblatt
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
MA	Der Markenartikel
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts
MinBl.NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NP	Normenprüfstelle
Nr.	Nummer(n)
N(R)W	Nordrhein-Westfalen
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OLG	Oberlandesgericht
o.V.	ohne Verfasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
RAL	Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß (DNA)

RAO	Reichsabgabenordnung
RdA	Recht der Arbeit
Rdn.	Randnummer(n)
Reg.Entw.	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgericht in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgericht in Zivilsachen
Rheinl.Pfalz	Rheinland-Pfalz
RKW	Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
RWMinBl.	Ministerialblatt des Reichswirtschafts-ministeriums
s.	siehe
S.	Seite(n)
sog.	sogenannte(r,n)
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TGL	Symbol für DDR-Standards
Tz.	Textziffer
u.	und
u.a.	und andere
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
v.	von, vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDEh	Verein Deutscher Eisenhüttenleute
VDEW	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VDMA	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten
VersR	Versicherungsrecht

VerwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungssammlung
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
z.T.	zum Teil
ZVEI	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie
z.Zt.	zur Zeit

Einführung

Denkt man an Beeinträchtigungen des Wettbewerbs, so verbindet sich dieser Gedanke vielfach mit dem Kartellbegriff, wonach Unternehmen untereinander Absprachen treffen z.B. über die Festsetzung von Preisen oder Marktaufteilungen, um auf diese Weise ihre einmal erreichten Positionen zu halten oder auszubauen, ohne sich einem gegenseitigen ruinösen Wettbewerb auszusetzen. Ein freies Aushandeln der Bedingungen von Angebot und Nachfrage zu verhindern und damit der Marktgegenseite in der Regel nur ungünstigere Bedingungen aufzudrängen, ist das unausgesprochene Ziel derartiger Absprachen. Zu den Gefahren möglicher Beeinträchtigug der Wettbewerbsfreiheit durch Kartellbildungen kommen auch die Gefahren einer zunehmenden Förderung von Kooperation und weiterer Konzentrationsprozesse in der Großindustrie. [1)]

Daneben gibt es aber noch einen Bereich, dessen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen die Verbraucher im allgemeinen nicht so schnell bemerken wie z.B. bei Preisabsprachen. Bei diesem Bereich handelt es sich um technische Normung und Typung.

Lohnforderungen und Konkurrenzkampf, besonders im Hinblick auf den Wegfall der EWG-Zölle und Erleichterungen des Warenaustausches im Rahmen der Länder der Kennedy-Runde, zwingen zu immer schärferen Kalkulationen und damit zu Überlegungen, wo sich Kosten sparen lassen. Eine der Möglichkeiten der Kostenersparnis besteht in der Rationalisierung durch technische Normung und Typung (Typenbeschränkung).

Solche Normung und Typenbeschränkung kann jedes Unternehmen selbständig für sich und in seinem Bereich durchführen. Es können sich aber auch "Vereinigungen" bilden, die sich die Aufstellung von Normen oder Typen zur Aufgabe machen. Geschieht die Erarbeitung und Anwendung technischer Normen als Folge einer bindenden Absprache zwischen mehreren Unternehmen, so ist damit der Kartelltatbestand des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) [2)] erfüllt. Möglichkeiten, den Wettbewerb zu

---

1) Vgl. Biedenkopf, FAZ v. 6. Juli 1968 S. 17.

2) Vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1o81) in der Fassung vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 37).

beschränken, bieten sich ebenso über die Form der Empfehlung. Die Empfehlung von Preisen, Konditionen, technischen Normen oder Typen ist ein Mittel zur Beeinflussung der Marktverhältnisse, das in besonderem Maße von den Wirtschaftsverbänden gehandhabt wird. Zwar ist zur Beschränkung des Wettbewerbs das Kartell immer noch die wirksamste Form, aber Kartelle sind nach dem GWB grundsätzlich verboten, und ihre Anmeldung bedurfte für Normen- und Typenkartelle bis zur Novelle 1965 eines umständlichen und kostspieligen Verfahrens. Mit Hilfe der Empfehlung läßt sich bei gleichförmiger Anwendung durch die Empfehlungsadressaten eine kartellartige Wirkung erzielen, nur mit dem Nachteil der fehlenden rechtlichen Bindung.

Die Erarbeitung und Herausgabe technischer Normen in der Form von Empfehlungen kann sich daher auf die Freiheit des Wettbewerbs auswirken [1], zumal sich auf dem großen Gebiet der technischen Normung fast ausschließlich private Interessengruppen engagiert haben. [2]

Eine herausragende Stellung innerhalb dieser Organisationen nimmt der Deutsche Normenausschuß (DNA) [3] ein, dessen DIN-Normen im Rahmen dieser Arbeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften des GWB untersucht werden sollen. Insbesondere soll dabei festgestellt werden, was man unter "technischen Normen" versteht, deren Aufstellung vom Staat als "Selbstverwaltungsangelegenheit der Wirtschaft" anerkannt ist [4], welchen Rechtscharakter sie haben und in welcher Form sie sich auf den Wettbewerb auswirken können. Anhand der Regelungen des GWB soll aufgezeigt werden, ob die Tätigkeit des DNA mit diesen Vorschriften vereinbar ist bzw. ob möglicherweise nur eine Änderung des GWB der Bedeutung der DIN-Normen gerecht werden kann.

---

1) Vgl. Bericht der Bundesregierung über Änderungen des GWB vom 22. August 1962, Bundestags-Drucksache IV/617; Gleiss, BB 1950 S. 331 ff.

2) Einen anschaulichen und ziemlich vollständigen Überblick über technische Ausschüsse und Verbände, die sich mit der Aufstellung technischer Normen und Regeln befassen, gibt Nickusch, Die Normativfunktion.

3) Sitz: Berlin, Burggrafenstraße 4-7.

4) Vgl. Michel, DIN-Mitteilungen 1954 S. 296; List, Die Verwaltung 1951 S. 11 ff; derselbe, Verwaltungsrecht S. 9 ff hatte bereits 1928 die Vorstellung von einem "ureigenen Recht der Technik". Auf ihn geht wohl auch der Ausdruck "Autonomie der Technik" zurück.

ERSTER TEIL

Die DIN-Normung

I. Die Begriffe Normung, Typung, Rationalisierung

Die Entstehung menschlicher Gemeinschaften war auch der Beginn zwischenmenschlicher Regelungen, die ein geordnetes und relativ friedliches Auskommen miteinander ermöglichen sollten. Jede menschliche Gemeinschaft verlangt Ordnungen (Normen). Die Rechtsordnung stellt dabei ein Normensystem dar, das sich aus den sozialen Lebensordnungen der Gemeinschaft mit Verbindlichkeitscharakter gebildet hat und durch gesetzgeberische Akte geformt ist. Abgesehen von Normen etwa auf künstlerischem, ethischem, religiösem oder sozialem Gebiet unterscheidet man nach heutigem Sprachgebrauch juristische und technische Normen, wobei der Jurist normiert, wenn er Gesetze schafft, der Ingenieur dagegen normt, wenn er für seinen Arbeitsbereich einheitliche Normen erstellt.

Der Begriff "Normung" [1], im Wortsinn das Aufstellen von Normen, bezieht sich heute einschränkend auf Normen für Wirtschaft, Technik und Bürobetrieb [2] und wird überwiegend dahin verstanden, daß damit in der Regel die Vereinheitlichung der quantitativen und qualitativen, zweckbezogenen Beschaffenheit von Einzelteilen gemeint ist, während die "Typen" sich auf die Ausführungsnormen von Fabrikaten höherer Ordnung, also ganzen Fertigerzeugnissen oder mindestens Aggregaten beziehen und die Summe der zweckbezogenen objektiven Eigenschaften eines Fertigungserzeugnisses bezeichnen. [3] "Normung" sieht man also in der Vereinheitlichung einzelner Teile eines Produktes, "Typung" dagegen in der Vereinheitlichung des ganzen Produkts, wobei der Begriff "Normung"

---

1) Zur sprachlichen Entwicklung des Wortes "Norm" vgl. Porstmann, Rationalisierung 1952 S. 132 ff; zur Definition der Begriffe "Normung" und "Typung" siehe auch Koller, Die Typenbeschränkung S. 7 f.

2) Vgl. Der Große Brockhaus, 8. Bd. (Normung) S. 461.

3) So Deringer im GemK, § 5 Rdn. 16; ders., WuW 1958 S. 3 (9, 1o); Mellerowicz, Betriebswirtschaftslehre S. 224 ff; Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 2o; Bundestags-Drucksache IV/617 S. 1o.

auch dann Anwendung findet, wenn dieses Produkt nur aus einem Teil besteht. [1] Vielfach ist der Übergang zwischen Normung und Typung (Typisierung) fließend. [2]

Der Schritt zur Normung und Typung entstand aus einem Bedürfnis der industriellen Praxis, sich wiederholende Abläufe der Produktion, wiederkehrende Grundelemente und Bauteile zu vereinheitlichen, sie einmal zu konstruieren bzw. festzulegen, um auf diese Weise immer wieder für einen gleichen Vorgang bei festgelegten Formen, Größen und Werkstoffen zu sorgen. [3] Befaßte man sich mit diesen Problemen zunächst nur innerhalb einzelner großer Werke (z.B. AEG, Borsig, Bosch, Krupp, Loewe, Siemens u.a.) - bekannt sind aus dieser Zeit die "Loewe-Normalien" - so bekamen diese Festlegungen (Werknormen) in der Industrie bald einen überbetrieblichen Charakter. Das angebrochene Zeitalter der Industrialisierung hatte einen steigenden Bedarf an Eisenbahnfahrzeugen, Schiffen und Maschinen jeder Art, so daß man bald die Vorteile erkannte, die in einer Vereinheitlichung der immer wiederkehrenden Teile, wie Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben, Flanschen, bestand; brauchte man doch nicht dauernd solche Teile neu zu zeichnen und in kleinen Mengen zu produzieren. [4]

Bezieht sich also die Normung auf die Vereinheitlichung einzelner Teile eines Produktes, die Typung auf das ganze Produkt, so sind diese Begriffe gemeinsam einem dritten, der Rationalisierung, untergeordnet. Unter Rationalisierung sollen hier alle Bestrebungen verstanden werden, die durch organisatorische Verbesserungen von Arbeitsvorgängen auf eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit abzielen. [5]

---

1) Vgl. Lanzenberger, "AGR-Schriftenreihe" Heft 58 (1962) S. 1o.

2) Vgl. Gutenberg, Betriebswirtschaftslehre S. 127.

3) Vgl. zur Entwicklung der technischen Normung die historische Zusammenstellung bei Holm, Normungsarbeit S. 12 ff; Kiencke, Die Normung S. 9 ff.

4) Vgl. Klein, DIN-Normen S. 1; Kienzle, VDI-Zeitschrift 1948 S. 373.

5) Vgl. Brandt, DIN-Mitteilungen 1966 S. 411; Nickusch, Die Normativfunktion S. 42.

Welche Bedeutung Normung und Typung für die heutige Wirtschaft haben, wird erst deutlich, wenn man sich die Auswirkungen dieser Formen der Rationalisierung vor Augen führt.

II. Die Wirkungen der Normung und Typung

Im Gegensatz zu den "historischen" Normen, wie sie beispielsweise schon im alten Ägypten für die Herstellung von Lehmziegeln verwendet wurden, setzt die technische Normung neuerer Zeit mit der unaufhaltsamen Entwicklung der Maschine ein. Mit dem nach ihm benannten "Whitworth-Gewinde" schuf der englische Fabrikant Whitworth 1841 das erste brauchbare Gewindesystem für Werkschrauben, das in den angelsächsischen Ländern bis heute seine Anwendung findet. [1] Wurde früher jedes einzelne Schraubengewinde mit der Hand ausgefeilt, so stellte man von da an Schrauben auf der Gewindeschneidemaschine serienweise her. Diese Normung von Schrauben und anderer Maschinenteile hatte eine ungeahnte Wirkung auf die Entwicklung des Eisenbahnwesens. Die serienweise Herstellung von Lokomotiven führte einmal zu einer Verbilligung der Erstellungskosten, zum anderen verkürzte sich die Reparaturzeit einer Lokomotive von 11o Tagen vor der Normung entscheidender, oft auszuwechselnder Teile auf 2o Tage nach Durchführung der Normung. [2]

Gerade für den Automobilbau hat das sogenannte Baukastensystem heute große wirtschaftlichaftliche Bedeutung gewonnen. Bei diesem System werden Bauteile durch eine konstruktive Normung so gestaltet und festgelegt, daß sie bei gleichartiger Funktion für verschiedene Maschinen verwendbar sind. Dabei kann es sich jeweils um genormte Einzelteile oder um ganze Baueinheiten bzw. Baugruppen handeln. [3] Man denke beispielsweise an Getriebezahnräder oder komplette Getriebe (Porsche), die in verschiedene Fabrikate übernommen werden [4], die wahlweise Möglichkeit verschiedener Motoren in

---

1) Kiencke, Die Normung S. 9.

2) Beispiel aus einer Fibel des RKW o.V., Rationalisierung S. 27.

3) Vgl. Kohlitz, "AGR-Schriftenreihe" Heft 21 (1956) S. 33 (62).

4) Das von den Westdeutschen Getriebewerken entwickelte Baukastengetriebe ist so vervollkommnet, daß aus 182 genormten Einzelteilen nach dem Prinzip des Baukastens 525 verschiedene Zahnradgetriebe ad hoc montiert werden können, vgl. "AGR-Schriftenreihe" Heft 56 (1962) S. 8.

einem Kraftfahrzeug, wobei Leistungssteigerungen bei gleichem Motorblock und gleichen Zylindern allein durch die Wahl eines anderen (genormten) Zylinderkopfes, größerer Ansaugsysteme und Doppelvergaser erreicht werden. Die amerikanische Automobilfirma General Motors hat das Baukastensystem in Europa mit ihren Opel-Modellen bis zur Unübersichtlichkeit perfektioniert, allerdings nicht nur (oder nicht mehr allein) aus wirtschaftlichen Fertigungsgesichtspunkten, sondern um durch geschickte Modellvariationen praktisch alle Käuferschichten zu erfassen. Diesem Beispiel ließen sich aus allen Bereichen der Wirtschaft andere hinzufügen. [1] Zu den Problemen der Rationalisierung durch Normung, Typung und Spezialisierung haben das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) [2] und die Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen [3] eine Fülle empirischen Materials gesammelt. [4] Ebenso umfangreich ist die Literatur, die sich speziell mit den technischen und kaufmännischen Aspekten der Normung und Typung befaßt hat. Es soll daher nur ein kurzer Überblick - ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Reihenfolge der einzelnen Gesichtspunkte nach ihrer Bedeutung - über die immer wieder genannten Vorteile innerbetrieblicher Normung (Werknormen) gegeben werden. Die folgende tabellarische Übersicht über die Vorteile der Typenbeschränkung, die allerdings größtenteils auch auf die Normung zutrifft, findet sich bei Eck-

---

1) Möglichkeiten der Orientierung bieten die vom DNA monatlich herausgegebenen DIN-Mitteilungen und die "AGR-Schriftenreihe" Hefte 3o u. 41. Welche Auswirkungen eine Maß- und Gewichtsnormung auf die internationalen Handelsbeziehungen haben kann, verdeutlicht eine Mitteilung des DNA unter der Rubrik "Pressestimmen zur Normung", DIN-Mitteilungen 1964 S. 297.

2) Das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft arbeitet als zentrale deutsche Institution auf gemeinnütziger Basis, um alle Rationalisierungs-Bestrebungen geistig und materiell zu fördern. Die von den Fachorganisationen erarbeiteten Erkenntnisse werden vom RKW gesammelt und mit dem Ziel verbreitet, die Produktivität der deutschen Wirtschaft zu heben.

3) Vorträge und Diskussionen dieser Arbeitsgemeinschaft sind größtenteils in der "AGR-Schriftenreihe" veröffentlicht.

4) Vgl. "AGR-Schriftenreihe" Hefte Nr. 7, 21, 24, 26, 3o, 33, 39, 41, 43, 48, 56, 64, 74, 78; RKW-"Schriftenreihe Auslandsdienst" Hefte Nr. 4, 13, 31, 42, 75; RKW-Schriftenreihe "Wirtschaftliche Programmgestaltung" Heft 1 (196o) S. 1o ff.

stein [1]:

1. Durch die Verringerung oder den Wegfall von Leerlauf- und Umstellungszeiten, durch bessere Arbeitsvorbereitung und bessere Einarbeitung der Arbeitskräfte verringern sich die Fertigungszeiten.

2. Eine Senkung der Stückkosten wird durch die Auflage größerer Serien erreicht.

3. Die Warenqualität steigt und der Ausschuß verringert sich, weil die Arbeiter besser eingearbeitet sind und die Fertigungskontrollen leichter vorgenommen werden können.

4. Durch die Verringerung der Rohstofflager sowie der Halb- und Fertigwarenbestände und durch die Verkürzung der Fertigungszeiten wird eine Beschleunigung des Kapitalumschlags erreicht.

5. Die Lagerhaltung wird verbilligt, weil weniger Typen im Lager zu verwalten sind; zudem sinkt das Lagerhaltungsrisiko.

6. Die Planung hinsichtlich der Material- und Fertigwarenbestände, der Produktion, des Vertriebs und des Kapitalbedarfs wird erleichtert.

7. Die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sinken, weil beide Teilbereiche rationeller arbeiten.

8. Die abgesetzte Menge vergrößert sich, weil die Preise gesenkt werden können und die Werbung auf die verbleibenden Typen konzentriert werden kann.

9. Die Martbeobachtung kann einfacher durchgeführt werden.

1o. Verpackung und Versand weisen weniger Mängel auf.

11. Der Materialeinkauf wird erleichtert und vereinfacht. [2]

---

1) Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 22; s. auch die Zusammenstellung über die Vorteile der Normung bei Holm, Normungsarbeit S. 197 f, der nach dem Nutzen für Hersteller, Händler und Verbraucher differenziert; vgl. weiter Koller, Die Typenbeschränkung S. 67 ff.

2) Eine Vorstellung vom "deutschen Typenwald" gibt die RKW-Schriftenreihe "Wirtschaftliche Programmgestaltung" Heft 1 (196o) S. 1o ff und Heft 2 (196o) S. 12 ff; s. auch die Zusammenstellung bei Schulz, Technischer Fortschritt S. 155 ff.

Den Vorteilen einer innerbetrieblichen Normung und Typung stehen natürlich auch Nachteile gegenüber. So kann die Festlegung auf einige wenige bestimmte Normen und Typen u.U. zu einem, wenn auch nur vorübergehenden, Absatzrückgang führen, da mit Wegfall von ausgefallenen, weniger gefragten Typen, Sonderwünschen der Kunden nicht entsprochen werden kann, die sich dann der Konkurrenz zuwenden, die neben dem normalen Sortiment auch ausgefallene Typen weiterführt. Die nur noch auf die genormten und getypten Produkte konzentrierte erhöhte Herstellung verlangt bei größerer Menge einen größeren Absatzradius, wodurch sich wiederum die Vertriebs- und Transportkosten erhöhen. [1] In der Regel werden jedoch die Vorteile einer innerbetrieblichen Normung die dabei entstehenden Nachteile aufwiegen.

III. Die überbetriebliche Normung und Typung

Aus der einzelbetrieblichen (autonomen) Normung und Typung haben sich die überbetriebliche (kollektive) Normung und Typung entwickelt. Sie beeinflussen sich heute wechselseitig, d.h. sogenannte Werknormen können zu kollektiven Normen erhoben werden, und kollektive Normen werden vielfach ganz oder teilweise als Werknormen übernommen. [2] Was über die Wirkung der autonomen Normung und Typung festgestellt wurde, gilt grundsätzlich auch für die kollektive. Darüber hinaus haben aber noch andere Gründe zur Aufstellung von überbetrieblichen Normen und Typen geführt. [3]

So führt das RKW [4] aus, daß es Branchen gibt, in denen jeder Betrieb für sich eine Typenbeschränkung durchführen könne, so z.B. die modische Industrie wie Bekleidungsindustrie, Schuhindustrie usw.; andererseits gäbe es aber Branchen, in denen ein einzelner Betrieb nicht allein die Typen reduzieren könne, weil die gleichen Typen auch durch die Konkurrenz angeboten würden.

---

1) Vgl. Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 22 ff.

2) Zu den dabei auftretenden Problemen vgl. Blechschmidt, DIN-Mitteilungen 1963 S. 482 ff.

3) Auch diese Aufzählung soll nur beispielhaft sein und keineswegs vollständig.

4) RKW-Schriftenreihe "Wirtschaftliche Programmgestaltung" Heft 2 (1960) S. 39.

In fast allen Betrieben gibt es sogenannte Verlusttypen, d.h. Typen, die ein Verlustgeschäft darstellen. Der Gedanke jedoch, daß der Kunde neben den Verlusttypen auch die gewinnbringenden Typen bei der Konkurrenz kaufen könnte, hält den Unternehmer davon ab, sein Sortiment zu begrenzen. [1]

Eine wesentliche Aufgabe überbetrieblicher Normung ist in der normenmäßigen Festlegung von Begriffsbestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene zu sehen. [2] Angesichts der zunehmenden Verflechtung der Wirtschaft in den Ländern der Welt ist ein rationeller Warenaustausch ohne internationale Regeln über Abmessungen, Qualitäten und Prüfverfahren nicht mehr denkbar, wobei die Normung heute mit der Festlegung von Begriffen und den zugehörigen Benennungen beginnt. [3]

Eine Normung kann auch dann sinnvoll sein, wenn die Abnehmer von bestimmten Produkten sich nicht auf einen Hersteller festlegen wollen, andererseits aber zeitraubende Detailbeschreibungen der von ihnen gewünschten Waren vermeiden wollen; hier erscheint es vernünftig, wenn sich Hersteller und Verbraucher auf die einheitliche Festlegung immer wiederkehrender Bestellungen, z.B. bestimmter Stahlsorten, festlegen.

Mit dem enormen Aufschwung der Maschinenindustrie haben sich immer mehr Berührungspunkte zwischen den verschiedenen Fachgebieten und Industrien gebildet. So liefert z.B. die Elektroindustrie die besonders konstruierten Motoren zum Einbau und Antrieb von Werkzeugmaschinen. Dabei ergab sich sofort die Frage der Normung von Anschlußmaßen, ein Problem, das nach Meinung der Ingenieure noch nicht genügend beachtet wird.

Zinzen [4] kommt zu der Feststellung, daß die Normung auf allen Stufen der Technik die Grundlage für den rationell geord-

---

1) Vgl. Schulz, Technischer Fortschritt S. 166 f.

2) Vgl. Kohlitz, "AGR-Schriftenreihe" Heft 21 (1956) S. 33 (53).

3) Vgl. Zinzen, Rationalisierung 1963 S. 79 ff.

4) Vgl. Zinzen a.a.O. S. 82.

neten Verkehr zwischen den an der Erzeugung, Lieferung und Anwendung beteiligten Kreisen sei; sie ordne im technischen Bereich den Verkehr zwischen Herstellern und Verbrauchern und stelle somit eine "Schlüsselstellung" in der modernen Wirtschaft dar.

Durch die kollektive Normung kann eine Zunahme der Homogenität der Erzeugnisse festgestellt werden, die zu einer Verbesserung der Markttransparenz führt. [1] Maß- und Gewichtsnormung machen häufig den Preis- und Qualitätswettbewerb effektiver, weil der Kunde so bessere Vergleichsmöglichkeiten hat. [2]

Bei sogenannten komplementären Erzeugnissen, z.B. Rasierapparaten und Rasierklingen, Maschinen und Schrauben, kann die Normung den Wettbewerb fördern, indem sie dem Käufer die Wahlmöglichkeit zwischen allen Fabrikaten des Ergänzungsprodukts bietet. [3]

Durch die kostenmäßigen Vorteile der Großserienproduktion führt die Normung und Typung in der Regel zu einer Preissenkung. [4]

Eine Normung und Typenbeschränkung mit dem Ziel der Massenfertigung kann für Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit erschließen, durch Spezialisierung bestimmte Teilmärkte zu befriedigen. Die Tendenz zu einer solchen Spezialisierung zeigt Mortsiefer [5] in seiner Untersuchung der Drahtindustrie.

In der wohl am häufigsten gegebenen Marktform des Teiloligopols können durch überbetriebliche Normung und Typung die kleineren Anbieter nur durch Produktdifferenzierung dem direkten Wettbewerb mit den Teiloligopolisten ausweichen. Die größere (Serien-)Produktion bei den Marktstärkeren führt zu niedrigeren Einzelstückkosten und damit zu günstigeren Preisen, die von den

---

1) Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 64; Deringer im GemK, § 5 Rdn. 2o; Schulz, Technischer Fortschritt S. 176.

2) Deringer im GemK, § 5 Rdn. 2o m.w.N.; kritisch Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 77.

3) Abbott, Qualität S. 154.

4) Vgl. Dülz, WRP 1958 S. 161 (163); Henzold, Rationalisierung 1956 S. 125.

5) S. Mortsiefer, Die Vereinheitlichung S. 229.

Kleinanbietern nicht mehr unterboten bzw., was näher liegt, schon gar nicht erreicht werden können. [1]

So sehr einleuchtet, daß die einheitliche Anwendung von Normen und Typen eine wettbewerbsfördernde Form der Rationalisierung darstellen kann, so wenig zweifelhaft ist es aber auch, daß eine Absprache von Normen und Typen zwischen Unternehmen eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt [2], weil sich die verpflichtenden Unternehmen nicht mehr frei sehen in ihren Produktionsdispositionen, sondern nur noch die vereinbarten Typen herstellen dürfen. Trotz einer dadurch gewonnenen Markttransparenz für den Verbraucher können die Nachteile der Wettbewerbsbeschränkung erheblich größer und einschneidender sein als die Vorteile der Normung und Typung. Die für den Verbraucher günstige Markttransparenz durch Homogenität der Erzeugnisse kann nämlich in einem beschränkten Oligopol zur völligen Ausschaltung des Preiswettbewerbs führen, da das Vorgehen eines Oligopolisten die sofortige angleichende Reaktion der Konkurrenten zur Folge hätte und sich letztlich bei einer Preisherabsetzung nur die Gewinnspanne aller Beteiligten verkleinerte.

Die Gefahren einer Rationalisierung durch Normung und Typung, gegen die von technischer Seite nichts einzuwenden ist, sieht die Bundesregierung auf dem kommerziellen Sektor [3], der in erster Linie für die Typenbeschränkung maßgebend ist. Die Bundesregierung führt dazu aus [4]: "In dieser engen Verbindung von technischen und kommerziellen Aspekten liegen die Gefahren der Normungs- und Typenpraxis. So ist z.B. denkbar, daß es einzelnen starken Herstellern gelingt, in ihrem Bereich solche Normen und Typen durchzusetzen oder aufrechtzuerhalten, die zwar den wirtschaftlichen Interessen dieser Hersteller am weitesten entgegenkommen (etwa weil sie keinen oder keinen hohen Umstellungsaufwand erforderlich machen), aber nicht oder nicht mehr dem

---

1) S. Mortsiefer, Die Vereinheitlichung S. 23o; vgl. auch Schulz, Technischer Fortschritt S. 169.

2) Vgl. Lanzenberger, "AGR-Schriftenreihe" Heft 58 (1962) S. 11; Deringer im GemK, § 5 Rdn. 1o.

3) Vgl. Bundestags-Drucksache IV/617 S. 11.

4) Ebenda.

letzten Stand der Technik entsprechen."

Auch auf die Möglichkeit der Normung und Typung als "Mittel aggressiver privater Marktpolitik" weist die Bundesregierung in ihrem Bericht hin [1]: "Wettbewerber können z.B. in der Weise behindert werden, daß ein von einem Außenseiter hergestelltes Modell bewußt ausgeschlossen wird. Schließlich ist an die mannigfaltigen Wirkungen zu denken, die von einer Normung und Typung, z.B. von einer Vereinheitlichung bestimmter Produkte, auf die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen ausgehen können. [2] Gewisse Unbequemlichkeiten für einzelne Lieferanten, Verwender und Verbraucher werden stets entstehen. Es ist aber auch denkbar, daß eine Normung oder Typung ohne jede oder ohne ausreichende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten auf seiten der Lieferanten, Verwender und Verbraucher erfolgt und sich deshalb als - gesamtwirtschaftlich gesehen - überwiegend nachteilig erweist."

Gerade für einen Außenseiter, der sich der Normung nicht anschließt, kann sich die Zulieferung von Rohstoffen oder Rohprodukten verteuern, wenn die Zulieferer sich infolge der Normung spezialisiert haben und in großen Serien fertigen. [3] Eine Benachteiligung von Normaußenseitern kann auch dadurch auftreten, daß die Verwendung genormter Produkte oder Verfahren in Rechtsvorschriften verlangt wird und die Abweichung sogar rechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann. [4]

Im folgenden soll nun untersucht werden, welche Stellung der Deutsche Normenausschuß (DNA) innerhalb der Rationalisierungsbestrebungen durch Normung und Typung hat.

---

1) Vgl. Bundestags-Drucksache IV/617 S. 11.

2) Vgl. dazu auch Lanzenberger "AGR-Schriftenreihe" Heft 58 (1962) S. 12 und den in demselben Heft 58 S. 45 abgedruckten Diskussionsbeitrag von Röper.

3) Vgl. Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 69.

4) Vgl. Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 47.

IV. Die Normung im DNA

Hatten sich - wie bereits erwähnt - im 19. Jahrhundert nur einzelne größere Unternehmen mit den Fragen der Normung und Typung ihrer Produkte befaßt und eigene Werknormen geschaffen [1], so setzte sich allmählich die Erkenntnis durch, daß es letztlich wirtschaftlicher ist, wenn nicht jedes Unternehmen eigene Normen aufstellt; die zunehmenden Berührungspunkte der verschiedensten Industriezweige und die Wünsche der (Industrie-) Verbraucher ließen eine gemeinsame Festlegung von Normen für zweckmäßiger erscheinen. Der eigentliche Anstoß ging - sieht man einmal von der Gründung des Vereins deutscher Ingenieure (VDI) im Jahre 1860, des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) 1859 und des Verbandes der Elektrotechniker Deutschlands (VDE) 1893 ab - vom Wehrwesen aus, wie das oft bei technischen Fragen der Fall ist. Aus dem am 21. Dezember 1916 durch Erlaß des Chefs des Kriegsamtes entstandenen "Königlichen Fabrikationsbüro Spandau", das einheitliche Unterlagen über die Möglichkeit einer Massenfertigung von Heeresgerät erarbeiten sollte, bildete sich im Mai 1917 der "Normalienausschuß für den allgemeinen Maschinenbau beim VDI" [2] mit der Aufgabe, VDI-Normalien aufzustellen und diese mit den von verschiedenen Industrieverbänden erarbeiteten Normen zu einem einheitlichen Normensammelwerk der deutschen Industrie zusammenzufassen. [3] Noch im Dezember 1917 wurde der Normalienausschuß umgewandelt in "Normenausschuß der deutschen Industrie (NDI)" und erhielt im November 1926 seinen heutigen Namen "Deutscher Normenausschuß (DNA)", da die Normung über den eigentlichen Industriebereich hinaus immer neue Gebiete erfaßte.

Nach der Satzung des Deutschen Normenausschusses ist dieser ein eingetragener Verein, der auf ausschließlich gemeinnütziger

---

1) Vgl. S. 4.

2) Vgl. Holm, Normungsarbeit S. 20; s. auch den Bericht Normentagung Berlin 1967 S. 10 ff; Stussig, Melliand Textilberichte 1966 S. 599 ff.

3) Vgl. Bericht Normentagung Berlin 1967 S. 15.

Grundlage durch Gemeinschaftsarbeit aller Beteiligten Normen festsetzt und veröffentlicht. [1]

Der DNA ist in folgende Organe gegliedert [2]:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Präsident
4. der Geschäftsführer mit der Geschäftsstelle
5. die Fachnormenausschüsse und Arbeitsausschüsse
6. die Normenprüfstelle.

Das Präsidium setzt sich hauptsächlich aus Wissenschaftlern und leitenden Persönlichkeiten aus Industrie und Wirtschaft zusammen, die u.a. die Richtlinien der Normungsarbeiten bestimmen. [3]

Neben ordentlichen Mitgliedern [4], wie Unternehmen oder Verbänden von Unternehmen, kennt der DNA die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Fachnormenausschüssen und Arbeitsausschüssen. [5] In diesen Ausschüssen, die mit Zustimmung der beteiligten Fach-

---

1) § 1 der Satzung des DNA (November 1954).

2) § 3 der Satzung des DNA.

3) § 5 der Satzung des DNA.

4) Nach dem Geschäftsbericht 1966 belief sich Ende 1966 die Zahl der Mitgliedsfirmen des DNA auf 2.243, wozu noch weitere 2.546 angeschlossene Firmen, Zweig- und Nebenwerke gehören. Insgesamt ergibt sich eine DNA-Mitgliedschaft von 4.789 Betrieben der Bundesrepublik, Westberlins und des Auslands, vgl. DIN-Mitteilungen 1967 S. 399.

5) Zwar erwähnt § 2 der Satzung, daß auch Körperschaften und Behörden ordentliche Mitglieder sein können. Um falschen Vorstellungen vorzubeugen, sei jedoch darauf hingewiesen, daß tatsächlich keine dieser Organisationen die Mitgliedschaft erworben hat. Wohl haben nach Auskunft des DNA z.B. Bundespost und Bundesbahn persönliche Mitarbeiter in einzelne Ausschüsse entsandt, die hier jedoch keinerlei hoheitliche Befugnisse ausüben. So sind z.B. die Bundespost durch ehrenamtliche Mitarbeiter in den Ausschüssen Zeichnungen, Bürowesen und Normungstechnik, die Bundesbahn in den Ausschüssen Zeichnungen, Normenpraxis, Normungstechnik, Schweißen, Materialprüfung und Maschinenbau vertreten.

kreise (Erzeuger, Verbraucher, Behörden [1] und Wissenschaft) eingesetzt werden, vollzieht sich die eigentliche Normungsarbeit. Da es im allgemeinen an Verbraucherorganisationen fehlt und diese insbesondere nicht über genügend fachlich qualifizierte Mitarbeiter verfügen, werden die Verbraucherinteressen in der Regel allein durch industrielle Verbraucher (z.B. VDMA [2]) wahrgenommen.

Ein Fachnormenausschuß (FNA) besteht seinerseits wieder aus folgenden Organen [3]:

1. Mitarbeiterversammlung
2. Vorsitzender und Stellvertreter
3. Beirat (soweit notwendig)
4. Fördererkreis (soweit notwendig)
5. Arbeitsausschüsse und (soweit notwendig) Arbeitsgruppen
6. Geschäftsstelle und Geschäftsführer.

---

1) Die "Zustimmung" von Behörden stellt ebenfalls keine hoheitliche Maßnahme dar, sondern gehört der fiskalischen Tätigkeit insofern an, als die Behörde wie jeder Private durch autorisierte Beamte oder Angestellte an den Normungsarbeiten teilnimmt.

2) Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten.

3) Vgl. zum Aufbau eines FNA die Skizze auf S. 16, zu den einzelnen Aufgaben der Organe die Richtlinien für Fachnormenausschüsse im Deutschen Normenausschuß (DNA) und selbständige Arbeitsausschüsse des DNA, Fassung September 1961 unter Ziffer 5. Aufbau der Ausschüsse.

Skizze entnommen aus: Richtlinien für Fachnormenausschüsse im Deutschen Normenausschuß (DNA) und selbständige Arbeitsausschüsse des DNA, Fassung September 1961

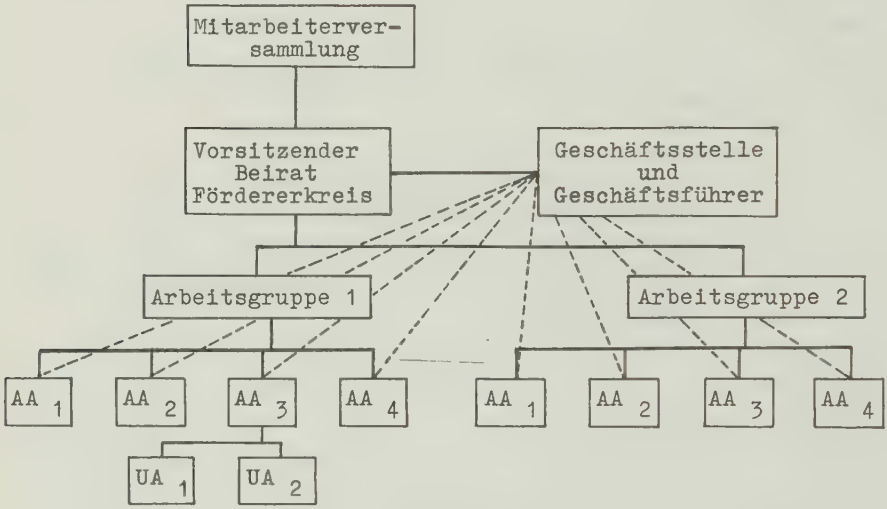

AA = Arbeitsausschuß
UA = Unterausschuß

(Arbeitsgruppen nur bei großen Fachnormenausschüssen notwendig, bei kleineren nur Arbeitsausschüsse).

Die Zahl von 12o [1] Fachnormenausschüssen (FNA) und selbständigen Arbeitsausschüssen (A) [2] mit rund 1.ooo Unterausschüssen und Arbeitskreisen vermittelt einen Eindruck des enormen Arbeitsgebietes des DNA. Besonders nach dem 2. Weltkrieg hat sich das Arbeitsgebiet des DNA in zunehmendem Maße ausgedehnt. [3] Neben den Normen für die Ingenieurstechnik gibt es heute Normen für neue Bereiche [4], wie

Naturwissenschaften (Akustik, Farbtechnik, Lichttechnik, Mathematik, Mechanik, Optik)

Landwirtschaft	Verwaltung
Medizin	Sport
Bibliografie	Hauswirtschaft
Terminologie	Informationstechnik
Sozialwissenschaften	Kerntechnik.

Unter Normung versteht der DNA "die planmäßige, unter Beteiligung aller jeweils interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichungsarbeit auf gemeinnütziger Grundlage. Sie erstrebt eine rationelle Ordnung und ein rationelles Arbeiten in Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Verwaltung". [5] Während herkömmlicherweise zwischen Normung und Typung unterschieden wird, wenn auch die Grenzen im einzelnen flüssig sind [6], behandelt der DNA die Typung als Unterfall der Normung und nennt sie "Typnormung". [7]

---

1) Vgl. DIN-Mitteilungen 1967 S. 4o1 Ziffer 8.

2) Die Fachnormenausschüsse und die selbständigen Arbeitsausschüsse des DNA verfügen jeweils über eine eigene Geschäftsstelle.

3) Das Deutsche Normenwerk umfaßte Ende 1966 1o.481 Normen und 2.o98 Norm-Entwürfe, vgl. DIN-Mitteilungen 1967 S. 399.

4) Siehe Bericht Normentagung Berlin 1967 S. 4.

5) Siehe DIN 82o Bl. 1 (Juni 196o) S. 2 Ziffer 1. Die DIN-Norm 82o Bl. 1 (Juni 196o) betrifft die Normungsarbeit, Grundbegriffe, Grundsätze, Geschäftsgang und ist für die Normungsarbeit in den Ausschüssen bestimmt. Die Einhaltung der DIN 82o soll die gemeinnützige Normenaufstellung gewährleisten und stellt somit eine "Ergänzung" oder "Ausführungsbestimmung" der Satzung des DNA und der Richtlinien für Fachnormenausschüsse im Deutschen Normenausschuß (DNA) und selbständige Arbeitsausschüsse des DNA, Fassung September 1961, dar.

6) Siehe oben S. 4.

7) DIN 82o Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.1.3..

V. Die Bezeichnung DIN

Als 1917 der Normalienausschuß für den allgemeinen Maschinenbau beim VDI gebildet wurde, bildete man zur Unterscheidung von den VDI-Normalien die Bezeichnung DINorm (Deutsche Industrie-Norm). Aus den drei Anfangsbuchstaben entstand das Zeichen DIN. Im März 1918 kam dann als erstes Normblatt "DI-Norm 1" (Kegelstifte) heraus. Auch als der Ausschuß 1926 endgültig in "Deutscher Normenausschuß" umbenannt wurde, behielt man das Kennzeichen DIN bei, jedoch mit der abgewandelten Bedeutung "Das Ist Norm". [1)]

Die Bezeichnung gilt heute als Name und ist Kennzeichen der Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Normenausschusses [2)] und in der Form DIN als Verbandszeichen für den DNA in das Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes sowie des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen eingetragen. Die Bedeutung und Verwendung des DIN-Zeichens sind in der Norm DIN 31 festgelegt und erläutert.

Danach darf das Verbandszeichen nicht nur von Mitgliedern, sondern auch von anderen Gewerbetreibenden benutzt werden, wenn die mit dem DIN-Zeichen versehenen Erzeugnisse den Anforderungen entsprechen, die in den für sie festgelegten DIN-Normen enthalten sind. Mit der Anbringung des DIN-Zeichens bietet der Hersteller die Gewähr einer normgerechten Fabrikation.

VI. Inhalt und Werdegang von DIN-Normen

Ihrem Inhalt nach lassen sich die vom DNA herausgegebenen DIN-Normen nach den von ihnen getroffenen Festlegungen in verschiedene Gruppen einteilen, was jedoch keiner bestimmten Klassifizierung gleichkommen soll. Häufig ist es auch so, daß Normen ihrem Inhalt nach zu verschiedenen Gruppen gezählt werden können, weil sie nicht nur Bestimmungen der einen, sondern gleichzeitig auch solche einer oder mehrerer anderer Gruppen enthalten. So kann eine Norm neben Begriffsbestimmungen und Ab-

---

1) Vgl. Holm, Normungsarbeit S. 22.

2) Siehe DIN 31 (April 1951) S. 2 Erläuterungen.

messungen auch Stoffeigenschaften und bestimmte Qualitätsanforderungen enthalten. [1] Die folgende Einteilung nach dem Inhalt der Normen gibt eine allgemeine Übersicht, worauf sich DIN-Normen erstrecken können [2]:

Verständigungsnormen betreffen alle geistigen und materiellen Verständigungsmittel.

Sortierungsnormen teilen Größen und Qualitäten, die in einer nicht beeinflußbaren Vielfalt anfallen, in bestimmte Sorten, Gruppen oder Klassen.

Typnormen stufen bestimmte Erzeugnisse nach Art, Form, Größe oder sonstigen gemeinsamen Merkmalen ein. [3]

Planungsnormen enthalten Baugrundsätze und Grundlagen für Entwurf, Berechnung, Aufbau, Ausführung und Funktion von Anlagen und Erzeugnissen.

Konstruktionsnormen betreffen konstruktive Gesichtspunkte und Einzelheiten für technische Gegenstände oder ihre Teile.

Abmessungsnormen (auch Maßnormen genannt) betreffen Abmessungen von Erzeugnissen.

Stoffnormen bestimmen physikalische, chemische und technologische Eigenschaften von Stoffen, ihre Einteilung sowie Richtlinien für ihre Verwendung.

Gütenormen legen die Anforderungen an die Qualität von Erzeugnissen und Naturprodukten fest.

Verfahrensnormen enthalten Arbeitsverfahren zum Herstellen oder Behandeln von Erzeugnissen.

Prüfnormen betreffen Untersuchungs- und Meßverfahren für technische und wissenschaftliche Zwecke zum Nachweis zugesicherter und erwarteter Eigenschaften von Stoffen (Materialprüfnormen) oder von technischen Fertigungserzeugnissen.

Liefernormen und Dienstleistungsnormen enthalten im wesentlichen technische Grundlagen für Vereinbarungen von Lieferungen und Dienstleistungen.

Sicherheitsnormen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie von Sachwerten.

---

1) Siehe DIN 820 Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.

2) Vgl. diese Übersicht mit Beispielangaben in DIN 820 Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.

3) Die Typnormung stellt also einen Unterfall der Normung dar.

Die Normen des DNA sollen im Dienste der Allgemeinheit stehen. Vor Beginn jeder Normungsarbeit muß geklärt werden, ob ein Bedürfnis zur Normung besteht, außerdem muß die Öffentlichkeit an jeder Normungsarbeit beteiligt werden. Schließlich müssen, damit das "Deutsche Normenwerk" ein Ganzes bildet, seine Teile aufeinander abgestimmt sein. [1] Damit diese und noch andere Voraussetzungen erfüllt sind, muß eine Norm bis zu ihrer endgültigen Herausgabe folgende Arbeitsstufen durchlaufen [2]:

Norm-Vorschlag
Norm-Vorlage
Norm- Entwurf
Norm.

Vorschläge können aus der Öffentlichkeit, vom Präsidium, der Geschäftsstelle des DNA oder aus der Mitte des Fachnormenausschusses selbst kommen. [3] Der zuständige FNA [4] prüft diese Vorschläge und stellt nach Beratung gegebenenfalls einen Norm-Entwurf auf, der an die Normenprüfstelle als "Koordinator" des Deutschen Normenwerkes weitergeleitet wird. Ergeben sich aus normungstechnischen Gesichtspunkten keine Einwände, so wird der Entwurf zur Stellungnahme der Öffentlichkeit in den DIN-Mitteilungen veröffentlicht.

Nach einer Einspruchsfrist von mindestens vier Monaten [5] werden eingegangene Stellungnahmen im bearbeitenden Ausschuß geprüft. Der daraufhin überarbeitete Normentwurf wird bei der Normenprüfstelle zur Prüfung eingereicht und dann - soweit keine normungstechnischen Einwände vorliegen - im Auftrage des Präsidiums des DNA in das Deutsche Normenwerk aufgenommen. Das Erscheinen und die Bezugsmöglichkeit bei der Beuth-Vertrieb

---

1) Siehe DIN 82o Bl. 1 S. 5 Ziffer 4.

2) Siehe DIN 82o Bl. 1 S. 6 Ziffer 5.

3) Zur Entstehung einer DIN-Norm siehe Schaubild S. 21, entnommen bei Holm, Normungsarbeit S. 79.

4) Ist ein solcher FNA noch nicht vorhanden, so wird nach Befragung der interessierten Stellen, soweit eine Normung als notwendig erscheint, ein neuer FNA unter Heranziehung von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern gebildet.

5) Vgl. DIN 82o Bl. 1 S. 8 Ziffer 5.3.4..

Entstehung einer DIN-Norm

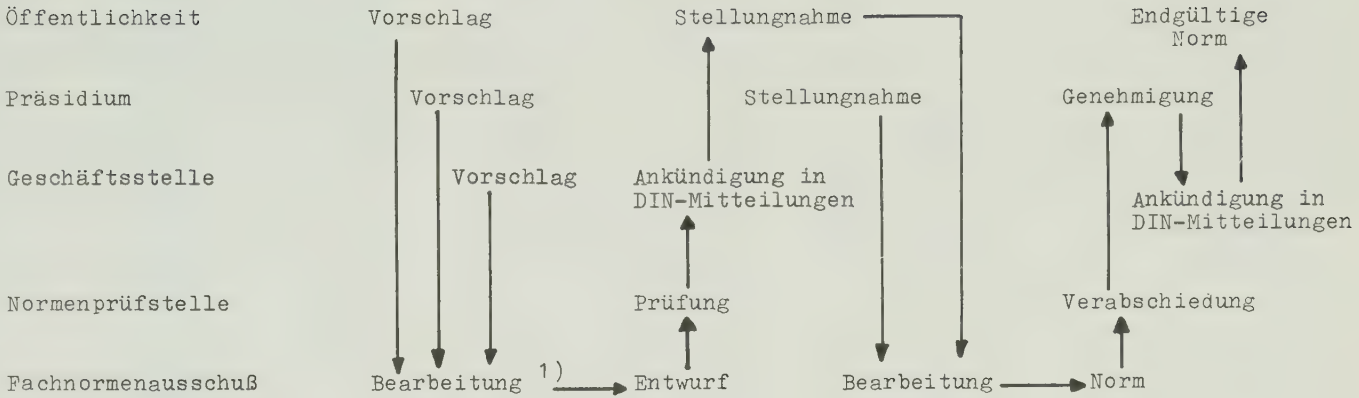

1) Anregungen können auch aus der Mitte des FNA selbst hervorgehen

GmbH [1] wird in den DIN-Mitteilungen angezeigt. Bei diesem Normaufstellungsvorgang wird deutlich, daß bis zur Herausgabe der endgültigen Norm in keinem Verfahrensstadium eine Mitwirkung von Hoheitsträgern vorgesehen ist, daß also allein FNA, Normenprüfstelle und Präsidium des DNA entscheiden, welche Einsprüche berücksichtigt werden.

ZWEITER TEIL

Der DNA und internationale Organisationen der Normung

I. Die International Federation of the National Standardizing Associations (ISA)

Schon nach dem 1. Weltkrieg erkannte man die Bedeutung der Normen für den internationalen Verkehr. Deshalb nahmen die nationalen Normenausschüsse Kontakte untereinander auf und gründeten 1928 in Prag die "International Federation of the National Standardizing Associations" (ISA). [2] Die von dieser Organisation erarbeiteten Empfehlungen sollen den nationalen Normenausschüssen helfen, ihre Normen einander anzupassen, um so den internationalen Verkehr zu erleichtern. Als 194o der Krieg die Arbeiten in der ISA unterbricht, gehören ihr insgesamt 21 Länder, darunter Deutschland, an.

II. Die International Organisation for Standardization (ISO)

Nach dem Kriege wird in London 1946 von Vertretern nationaler Normenausschüsse von 24 Ländern die "International Organisation for Standardization" (ISO) ins Leben gerufen, diesmal

---

1) Im Hause des DNA, Berlin 3o, Burggrafenstraße 4-7.

2) Vgl. die Zusammenstellung der internationalen Organisationen der Normung bei Holm, Normungsarbeit S. 27 ff.

ohne Deutschland.

Wie die ISA, deren Arbeitsergebnisse erhalten bleiben und die ihre laufenden Arbeiten fortsetzt, soll auch die ISO auf eine Harmonisierung des internationalen Warenaustausches hinwirken. Neben der Herausgabe von Empfehlungen zur Koordinierung der nationalen Normen gehört zu den Aufgaben der ISO [1] auch die Erarbeitung und Herausgabe von Normen und die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet. [2] Seit 1951 gehört die BRD der ISO an, die z.Zt. über 5o nationale Normenausschüsse als Mitglieder zählt.

Die eigentliche Arbeit wird in z.Zt. 116 bestehenden Technischen Komitees geleistet, die nach Bedarf Unterkomitees und Arbeitsgruppen für die Behandlung von Sonderfragen einsetzen. Der DNA ist in 1o7 Technischen Komitees aktiv tätig, in 6 weiteren Technischen Komitees beobachtendes Mitglied und betreut 9 ISO-Sekretariate. [3]

Obwohl auch die Herausgabe von Normen zum Aufgabenbereich der ISO gehört, hat die ISO bisher [4] ca. 42o ISO-Empfehlungen [5] und 33o ISO-Empfehlungs-Entwürfe, dagegen keine einzige Norm herausgegeben. Das liegt augenscheinlich daran, daß nach den ISO-Statuten zur Annahme eines ISO-Empfehlungs-Entwurfes das Einverständnis von 6o % der Mitglieder ausreicht, während für ISO-Normen Einstimmigkeit erforderlich ist. [6]

Zumal das Gründungsjahr der ISO (1946) noch in eine Zeit ausgeprägter nationaler Interessen fällt, wird man Schneeber-

---

1) Vgl. Richtlinien der ISO S. 9.

2) Vgl. die nähere Untersuchung und Kritik an der ISO-Arbeit von Suleimann, DIN-Mitteilungen 1965 S. 41 ff.

3) Stand 31.12.1966, s. DIN-Mitteilungen 1967 S. 4o1 ff.

4) Stand 1965.

5) Jede ISO-Empfehlung trägt auf der Titelseite den Vermerk "Seules les normes nationales sont valables dans leurs pays respectifs", d.h. es bedarf einer "Transformation" in das nationale Normenwerk.

6) Vgl. Richtlinien der ISO S. 9 Ziffer 2.2 b.

ger [1] wohl Recht geben müssen, wenn er kritisiert: "Es ist klar, daß die nationalen Normenorganisationen ein Gebilde aufrichten wollen, das ihnen ganz allgemein als Hilfsmittel dient, aber keinesfalls eines, das sie eines Tages ersetzen könnte."

III. Verschiedene europäische und internationale Kommissionen

1.) Viel früher als die ISA und die ISO hat sich die im Jahre 1904 gegründete "International Electrotechnical Commission" (IEC) mit der Vereinheitlichung von elektrotechnischen Vorschriften befaßt. Sie hat sich die Schaffung eines internationalen Normenwerkes und die Koordinierung von elektrischen Sicherheitsbestimmungen zur Aufgabe gemacht. [2] Durch den Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE), die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), den Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie (ZVEI) und die Kammer der Technik ist Deutschland im Deutschen Komitee vertreten. [3] Heute arbeitet die IEC eng mit der ISO zusammen.

2.) Auch die 1946 entstandene "International Commission on Rules for the Approval of Electrical Equipment" (CEE) befaßt sich mit elektrotechnischen Vorschriften. Sie will alle nationalen Normen, Regeln und Bestimmungen, die die Sicherheit der Haushaltselektrogeräte betreffen, koordinieren und internationale Empfehlungen herausgeben. Der DNA ist im Deutschen Komitee der CEE durch den Fachnormenausschuß Elektrotechnik (FNE) [4] vertreten. Zwischen der CEE und der IEC besteht eine enge Zusammenarbeit.

---

1) Schneeberger, Kritische Betrachtungen S. 37 ff mit weiteren (äußerst) kritischen Bemerkungen zur Arbeit der ISO.

2) Seelbach, DIN-Mitteilungen 1965 S. 613 (614).

3) Holm, Normungsarbeit S. 46.

4) Der ebenfalls im Deutschen Komitee der CEE vertretene VDE läßt sich seiner Tätigkeit nach gegenüber dem FNE des DNA grob danach abgrenzen, daß der FNE im wesentlichen technische Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsbestimmungen festlegt, während der VDE Vorschriften für Sicherheitsforderungen und deren Überprüfung aufstellt. In letzter Zeit werden Verhandlungen zwischen dem DNA und dem VDE geführt über eine Einbeziehung des VDE in den DNA.

3.) Neben den Arbeiten der vorgenannten Gremien spielen die sogenannten EURONORMEN für den Warenverkehr in Europa eine Rolle. Sie werden im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) ausgearbeitet, von der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl herausgegeben [1] und von den Mitgliedsländern der Montanunion [2] in ihr nationales Normenwerk übernommen.

4.) Im Jahre 1961 wurde mit dem Sitz in Paris eine Organisation gegründet, deren Mitglieder sich aus den nationalen Normenausschüssen der Länder der EWG und der EFTA rekrutieren: Das "European Standards Co-ordination Commitee" (CEN).[3] Seine Zielsetzung ist die Koordinierung der Einführung bereits bestehender internationaler Vereinbarungen, z.B. von ISO-Empfehlungen oder Euronormen oder von Abmachungen europäischer Hersteller- und Verbrauchervereinigungen, in die nationalen Normen.

5.) Neben dem CEN bildete sich 1963 für den elektrotechnischen Bereich das CENEL (Comité européen de coordination des normes électriques), dem als Mitglieder Normungsorganisationen der EWG und der EFTA angehören. [4] Aus dem CENEL wiederum ging noch in demselben Jahr das CENELCOM (Comité européen de coordination des normes électriques des pays membres de la Communaute européenne) [5] hervor, dessen Mitglieder sich nach der Satzung von 1963 aus den elektrotechnischen Komitees der Länder des Gemeinsamen Marktes - also ohne EFTA - zusammensetzen. Das CENELCOM arbeitet Vorschläge aus zur Harmonisierung elektrotechnischer Normen für das engere Gebiet des Gemeinsamen Marktes.

---

1) Vgl. das Verzeichnis der EURONORMEN, Stand 1. März 1965 bei Holm, Normungsarbeit S. 49 ff.

2) Benelux-Länder, BRD, Frankreich und Italien.

3) Die Abkürzung CEN stammt von der französischen Bezeichnung "Comité Européen de Coordination des Normes".

4) Zeller, Courrier de la normalisation 1968 S. 524.

5) Delooz, Courrier de la normalisation 1968 S. 525.

DRITTER TEIL

Rechtliche Bedeutung der DIN-Normen

Nickusch [1] weist darauf hin, daß Verbände wie der VDE, der DVGW, der Germanische Lloyd, der BDA [2] und die sogenannten Rationalisierungsverbände RKW und DNA für eine rechtstheoretische Untersuchung kaum in Frage kämen, wenn sich die von ihnen ausgehende Wirkung lediglich auf die Mitglieder dieser Verbände erstreckte, da insofern der Vereinsautonomie der Vorrang einzuräumen sei. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß die Normen, die unter Beteiligung der entsprechenden Fachkreise erstellt werden, weit über die unmittelbar Beteiligten hinausreichen und das Deutsche Normenwerk inzwischen auf ca. 12.000 Normen für die verschiedensten Sachgebiete angewachsen ist, so wird daraus ersichtlich, welch große tatsächliche Bedeutung die technischen Normen erlangt haben. Führt man sich dann noch vor Augen, daß die Anwendung dieser technischen Regeln nicht auf die Wirtschaft beschränkt ist, sondern daß sich sogar der Staat der DIN-Normen bedient [3], so entfaltet der privatrechtlich konzipierte DNA eine Tätigkeit, die im Prinzip einer staatlichen Aufgabe gleichkommt.

Angesichts des Umfanges des DIN-Regelwerkes und seiner Berücksichtigung in praktisch allen Wirtschaftsgebieten stellt sich die Frage nach einer rechtlichen Einordnung der technischen Normen des DNA.

I. Originäre Rechtswirksamkeit

1.) DIN-Normen als Gesetze

Die Bedeutung technischer Normen in einem Rechtssystem richtet sich danach, welche Wirkung der Gesetzgeber den technischen

---

1) S. Nickusch, Die Normativfunktion S. 195.

2) Bund Deutscher Architekten.

3) Z.B. die Technischen Bauvorschriften (ETB) vgl. DIN 1045, 1046, 1047, 1050, 1052, 1055; vgl. ferner die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), deren Teile A und B als DIN 1960, 1961 herausgegeben werden, vgl. Ingenstau-Korbion, VOB-Kommentar S. 34.

Normen zukommen läßt. Eine allseits verbindliche Wirkung könnte von den DIN-Normen ausgehen, wenn bereits in ihrer Aufstellung und Herausgabe durch den DNA ein gesetzgeberischer Akt zu sehen wäre.

Unter Gesetz im formellen Sinne versteht man den Inbegriff von Rechtssätzen oder einen Rechtssatz, der von den verfassungsmäßig zuständigen Organen in verfassungsmäßig vorgeschriebener Form erlassen und verkündet ist. [1] Gesetz im materiellen Sinne ist nach h.M. jeder positive (abstrakte und generelle) Rechtssatz [2], der auf dem in der Verfassung vorgesehenen Wege der Gesetzgebung zustande kommt. [3]

Gesetze im vorgenannten Sinne können also nur von verfassungsmäßigen Organen erlassen werden. Bei Bundesgesetzen ist das der Bundestag unter Mitwirkung verschiedener anderer staatlicher Organe [4], bei Landesgesetzen liegt das Recht der Gesetzgebung bei den einzelnen Bundesländern. [5] Dem DNA als ein dem Privatrecht angehörender Verein fehlt jede gesetzgebende Kompetenz.

2.) DIN-Normen als Rechtsverordnungen

Der rechtsstaatliche Grundsatz, daß Rechtsnormen nur von den Gesetzgebungsorganen erlassen werden dürfen, findet in Art. 8o I GG eine Durchbrechung. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Übertragung rechtsetzender Gewalt auf die staatliche Exekutive geschah aus der Erkenntnis einer Überlastung des Bundesgesetzgebers. [6] Für die bundesgesetzliche Delegation des Rechtsver-

---

1) Soergel-Schmitt, Einleitung II 2; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil § 35 I; Lehmann/Hübner, Allgemeiner Teil § 3 I 3; Wolff, Verwaltungsrecht I § 24 II e 1 und § 25 VI b.

2) Wolff, Verwaltungsrecht I § 24 II c; Larenz, Allgemeiner Teil § 1 I; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil § 35 I.

3) Lehmann/Hübner, Allgemeiner Teil § 3 II 1; da unter den Begriff Gesetz im materiellen Sinne alle abstrakt-generellen Anordnungen fallen, gehören hierher auch die sog. Rechtsverordnungen, die durch Bundesregierung, Bundesminister oder Landesregierung aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Aus Gründen der systematischen Darstellung werden diese jedoch gesondert behandelt, vgl. S. 26 f.

4) Vgl. Art. 77 GG; Ausnahme: Art. 81 GG.

5) Vgl. Art. 7o I GG.

6) Klein, Die Übertragung S. 79 ff; Triepel, Delegation S. 113.

ordnungsrechts ist der Kreis der Adressaten auf Bundesregierung, Bundesminister und Landesregierung [1] beschränkt, Art. 8o I S. 1 GG, so daß weder juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch anderen nichtstaatlichen Subjekten durch Bundesgesetz die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen übertragen werden kann.

Ebensowenig ist dem DNA ein Rechtsverordnungsrecht gem. Art. 8o I S. 4 GG im Wege einer Unterermächtigung [2] eingeräumt. Zwar kann durch Subdelegation von den Adressaten des Art. 8o I S. 1 GG - soweit durch Gesetz vorgesehen - eine Ermächtigung weiterübertragen werden, aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf das Gewaltenteilungsprinzip, verbietet sich jedoch eine Weiterübertragung auf private Verbände, obwohl Art. 8o I S. 4 GG keine ausdrückliche Beschränkung der Adressaten enthält. [3] [4]

3.) DIN-Normen als Gewohnheitsrecht

Nach Wolff entsteht Gewohnheitsrecht, "wenn ein bestimmtes Verhalten, ohne ausdrücklich hoheitlich geboten zu sein, von den Beteiligten in der Überzeugung rechtlicher Gebotenheit oder Gewährung lange Zeit hindurch gleichmäßig und allgemein geübt wird". [5] Es muß also eine langdauernde Übung von einem Rechtsgeltungswillen getragen sein. [6] Mißt man die Festlegungen des Regelwerkes des DNA an diesen Kriterien, so spricht gegen die Geltung der technischen Normen als Gewohnheitsrecht

---

1) Vgl. die entsprechenden Bestimmungen in den Landesverfassungen, z.B. Art. 61 Verfassung des Landes Baden-Württemberg v. 11.11.1953; Art. 53 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg v. 6.6.1952; Art. 34 Vorläufige niedersächsische Verfassung v. 13.4.1951; Art. 7o Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18.6.195o; Art. 33 Landessatzung für Schleswig-Holstein v. 1949 in der Fassung vom 15.3.1962; weitere Nachweise der einschlägigen Bestimmungen siehe Hamann, Autonome Satzungen S. 48.

2) Vgl. dazu Triepel, Delegation S. 77 ff, 121 ff.

3) Vgl. Wolff, AöR 78 S. 222; Klein, Die Übertragung S. 7o ff.

4) Im übrigen entspricht die Veröffentlichung in den DIN-Mitteilungen nicht der vom GG geforderten Form, vgl. Art. 82 I GG und die Landesverfassungen, deren Regelungen dem Art. 82 GG meist entspricht.

5) Wolff, Verwaltungsrecht I § 25 III a.

6) Forsthoff, Lehrbuch S. 139.

einmal das Erfordernis der langdauernden Übung; die eigenen Gesetzmäßigkeiten unterliegende Technik mit der ihr innewohnenden Dynamik führt immer wieder dazu, daß in gewissen Zeitabständen inhaltliche Änderungen der Festlegungen vorgenommen werden müssen, so daß sich eine über lange Zeit gleichmäßige Übung gar nicht erst bilden kann. [1] Wenn Lukes [2] ausführt, daß die von repräsentativen Interessenten in einer Normenorganisation erarbeiteten Normen eine Zusammenstellung des in diesem Bereich "jeweils Üblichen" bezüglich der Beschaffenheit von Gegenständen, Anlagen und Geräten darstellten, so geht er dabei von der allgemein üblichen Auffassung aus, wonach die einzelnen Festlegungen in den Normen das Ergebnis einer "Einigung" auf eine von vielen in der Praxis bekannten und erprobten Lösungen sind. Dies trifft sicher für die Mehrzahl der Normen zu. Man denke z.B. an die Typnormen (Form der Typenbeschränkung), in denen eine engere Auswahl getroffen wird, die für die Erfordernisse der Praxis genügt. Hier kann man von einer Festlegung des "jeweils Üblichen" sprechen.

Es können aber auch Festlegungen getroffen werden, "die aufgrund neuer, etwa von den Fachgremien während der Vorarbeiten zur Kodifizierung gewonnener Erkenntnisse formuliert werden". [3] Diese neuen Erkenntnisse stellen vielfach eine Verbesserung oder einen Kompromiß [4] dar gegenüber den "üblichen" Handhabungen in der Praxis. Die so aufgestellte Norm soll dann erst das "Übliche" w e r d e n . So ist z.B. bei Sicherheitsnormen gerade die Vielfalt der unterschiedlichen Auffassungen, was sicher ist, der Anlaß für eine Normaufstellung. Es soll endlich ein Maßstab gesetzt werden, der dann allgemein üblich sein soll.

---

1) So auch das BKA in seiner "Doppelstecker"-Entscheidung (VDE), WuW/E BKartA 145 (149): im Anschluß daran Hammer, MDR 1966 S. 977 (978).

2) Lukes, Bericht Nr. 8 S. 8.

3) So richtig Schäfer, Technik S. 81.

4) Die gefundenen Lösungen sind das Ergebnis oft zäher Verhandlungen zwischen Herstellern, Verteilern und Verbrauchern in den entsprechenden Normenausschüssen.

Sieht man von einigen Grundnormen ab, die z.B. Symbole, Kurzzeichen [1] oder mathematische Zeichen [2] enthalten und im allgemeinen kaum Veränderungen unterliegen, so ist die "Gültigkeit" [3] der einzelnen Normen unterschiedlich. Manche Normen werden unverändert seit vielen Jahren angewendet, andere wiederum müssen laufend der technischen Entwicklung angepaßt werden. Von einer langdauernden Übung d e r DIN-Normen kann daher keinesfalls die Rede sein, allenfalls kann sich eine solche Übung auf einzelne DIN-Normen erstrecken. Unterstellt man die zweite Voraussetzung des Gewohnheitsrechts, die Rechtsüberzeugung, so käme man zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß einige Normen Gewohnheitsrecht, andere dagegen kein Gewohnheitsrecht darstellten. Dieser Beurteilungsschwierigkeit könnte man auch nicht dadurch entgehen, daß man auf das Deutsche Normenwerk als gewohnheitsrechtliche Rechtsquelle abstellte. Das Deutsche Normenwerk bildet lediglich das Sammelwerk (die Summe) aller Einzelnormen und findet in seiner Gesamtheit keine Anwendung, sondern immer nur in den einzelnen Normen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche. Die Zusammenfassung aller Vorschriften kann aber keine andere Beurteilung finden als jede DIN-Norm für sich allein.

Im übrigen muß die Annahme eines gewohnheitsrechtlichen Charakters der technischen Normen des DNA an dem Erfordernis der Rechtsüberzeugung scheitern. Von einer solchen Überzeugung kann nämlich nur dort gesprochen werden, wo sich eine kontinuierliche Praxis von Verwaltungsbehörden oder Gerichten mit den Rechtsanschauungen der einzelnen Bürger verbindet. [4] Zwar existiert vielfach gerade in Kreisen der Wirtschaft die Vor-

---

1) Vgl. DIN 1301 (Einheiten-Kurzzeichen).

2) Vgl. DIN 1302 (Mathematische Zeichen).

3) Während der DNA die Begriffe "Inkrafttreten" und "Außerkrafttreten" vermeidet, um so klarzustellen, daß den DIN-Normen keine Rechtsnormqualität zukommt, verwendet der VDE in VDE 0022/6.54 Ziffer 6.7 und 6.8 ausdrücklich den Begriff "Inkraftsetzen" der VDE-Bestimmungen.

4) Vgl. Forsthoff, Lehrbuch S. 137 f; Wolff, Verwaltungsrecht I § 25 III a.

stellung einer Verbindlichkeit der DIN-Normen [1], andererseits haben aber die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden immer wieder hervorgehoben, daß den DIN-Normen nur mittelbar rechtserhebliche Bedeutung zukommen könne, wenn sie z.B. in Gesetze einbezogen, auf sie verwiesen oder sie von den Parteien zur Vertragsgrundlage gemacht würden. [2]

Als Ergebnis darf somit festgehalten werden, daß den DIN-Normen keine originäre Rechtswirksamkeit zukommt.

II. Derivative Rechtswirksamkeit

1.) DIN-Normen als autonome Satzungen

War bisher festgestellt worden, daß die Normen des DNA aus sich heraus keine unmittelbare Rechtsnormqualität aufweisen, so schließt das nicht aus, daß den DIN-Normen dennoch die Eigenschaft als Rechtsnormen zukommen kann kraft staatlicher Verleihung. Das könnte z.B. der Fall sein, wenn die DIN-Normen autonome Satzungen des öffentlichen Rechts [3] darstellten und diese ihrerseits Rechtsnormen sind.

Mit Hamann [4] versteht man unter autonomen Satzungen solche "Rechtsnormen", die von einem mit "Autonomie" (Satzungsgewalt) ausgestatteten, in den Staatsaufbau eingeordneten, im Verfassungsrang unter dem Gesetzgeber stehenden Organ für dessen ihm durch die Rechtsordnung zugewiesenen Funktionsbereich erlassen werden. [5] Da der DNA als rechtsfähiger Verein eine organisa-

---

1) Obwohl nach Ansicht des DNA die Normen von jedermann angewendet werden k ö n n e n , und sie sich aufgrund ihrer Zweckmäßigkeit einführen sollen, also nicht durch Zwang, vgl. DIN 82o Bl. 1 S. 11 Ziffer 7; Zemlin, DIN-Mitteilungen 1951 S. 161.

2) BVerwG NJW 1962 S. 5o6.

3) Nach der herrschenden Meinung werden die "autonomen Satzungen" als abgeleitete Rechtsquellen angesehen, vgl. BVerfGE 1, 91 (94 f); Forsthoff, Lehrbuch S. 135; Wolff, Verwaltungsrecht I § 25 IX a 2.

4) Hamann, Autonome Satzungen S. 15; vgl. auch Forsthoff, Lehrbuch S. 135; Wolff, Verwaltungsrecht I § 25 IX a 1.

5) Die autonome Satzung ist von der Vereinsgewalt und der auf ihr beruhenden Satzung des Vereinsrechts des BGB zu unterscheiden, vgl. Hamann, Autonome Satzungen S. 11; Wolff, Verwaltungsrecht I § 25 IX a 4.

tionsfähige Gemeinschaft bildet, kommt ihm insoweit Autonomiefähigkeit [1] zu, weil diese einen organisierten Träger voraussetzt. Die herrschende Meinung in der Verwaltungsliteratur geht aber dahin, daß als Träger der Autonomie nur ein Träger öffentlicher Verwaltung [2] in Betracht komme, nicht dagegen auch solcher Organisationen, die dem Privatrecht [3] angehören. Immer bedürfen die autonomen Satzungen jedoch einer Ermächtigungsgrundlage durch Rechtssatz. [4] Auf die verschiedenen Ansichten braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, da es im Falle des DNA an einer nach außen erkennbaren Verleihung, verbindliche Rechtssätze objektiven Rechts zu erlassen, fehlt.

2.) Die Aufnahme von DIN-Normen in eine Rechtsnorm

Eine unmittelbare - allerdings nicht originäre - Rechtswirksamkeit kann technischen Vorschriften wie den DIN-Normen durch Aufnahme in eine Rechtsnorm zukommen. Dies hat dann derart zu geschehen, daß die technische Bestimmung oder auch mehrere technische Bestimmungen mit ihrem Wortlaut in eine Rechtsvorschrift aufgenommen und im normalen Gesetzgebungsverfahren durch die gesetzgebenden Körperschaften erlassen werden mit anschließender Verkündung im Bundesgesetzblatt. Hier wird die technische Norm mit ihrem Wortlaut als tatbestandliche Voraussetzung einer Rechtsnorm verwendet. [5] Gegen diese Form, technischen Normen Rechtserheblichkeit beizulegen, bestehen keine rechtsstaatlichen Bedenken, denn der eigentliche Aufsteller der

---

1) Vgl. Nickusch, Die Normativfunktion S. 131 u. 199; Forsthoff, Lehrbuch S. 446.

2) Forsthoff, Lehrbuch S. 447; Hamann, Autonome Satzungen S. 28; Jellinek, Verwaltungsrecht S. 131; Hammer, GWF 1964 S. 11o und MDR 1966 S. 977 (977 f).

3) Vgl. Krüger, Staatslehre S. 492; Reuß, Grundrechte III/1 S. 1o4; Nickusch, Die Normativfunktion S. 138 ff.

4) Hamann, Autonome Satzungen S. 29; Forsthoff, Lehrbuch S. 446; Wolff, Verwaltungsrecht I § 25 IX a 2; Nickusch, Die Normativfunktion S. 139 u. 199 (eingehend zum VDE, DVGW und BDA).

5) Mit Lukes kann dann von einer "Identifizierung von Rechtsnormen und technischer Norm" gesprochen werden, vgl. Lukes, Bericht Nr. 8 S. 3; Schäfer, Technik S. 1oo.

Normen ist dann der Staat, wenn er sich auch für die grundlegenden Vorarbeiten technischer Normungsverbände bedient.

Ein Beispiel für dieses Verfahren könnte theoretisch § 36 StVZO sein, der Bestimmungen über die Art der Bereifung und Laufflächen von Kraftfahrzeugen enthält. Es wäre durchaus denkbar, daß eine DIN-Norm mit eben diesem Inhalt existiert. Ob dies tatsächlich der Fall ist, spielt aber keine Rolle, da es nur um die Verdeutlichung des Verfahrens geht.

3.) Die Verweisung in einer Rechtsnorm auf DIN-Normen

Eine andere Form, in der sich der Staat der technischen Regelwerke privater Verbände bedient, und dabei insbesondere der DIN-Vorschriften, ist die Verweisung in einer Rechtsnorm auf die "allgemein anerkannten Regeln der Technik (Baukunst)" [1] und die Hervorhebung, daß als solche "auch" oder "insbesondere" die Normen des DNA gelten sollen [2] oder die Verweisung auf eine bestimmte DIN-Vorschrift. [3]

Die Rechtserheblichkeit technischer Bestimmungen des Deutschen Normenwerkes erfolgt hier dadurch, daß im Tatbestand einer Rechtsnorm - z.B. auf Grund von Art. 1o6 BayBauO - auf eine oder mehrere DIN-Normen Bezug genommen wird. Dabei ist davon auszugehen, daß die Verweisung nicht dazu führen soll, die entsprechende technische Norm, auf die verwiesen wird, selbst zur

---

1) Dazu unten S. 43 ff.

2) Vgl. z.B. § 3 Abs. 1 und 3 BauO NW; vgl. auch die entsprechende Regelung in Art. 3 Abs. 1 und 4 BayBauO und insbesondere Art. 1o6 (ebenso BauO Rheinl.-Pfalz § 96 und BauO NW § 1o2) als Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die auf entsprechende DIN-Normen verweisen können. Siehe insbesondere auch die zahlreichen Hinweise bei Lukes, Urheberrechtsfragen S. 8 Fußn. 7.

3) Schäfer, Technik S. 1oo führt dazu § 35 h I StVZO an.

Rechtsnorm zu machen [1], vielmehr dient die technische Bestimmung erst dazu, die verweisende Rechtsnorm tatbestandlich zu konkretisieren, die tatbestandlichen Voraussetzungen zu komplettieren. [2] Im Gegensatz zur Ermächtigung wird durch die Verweisung keine Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften erteilt, sondern "unter Verzicht auf eigenständige, aus sich heraus verständliche Bestimmung eines Rechtssatzmerkmals (werden) Wertvorstellungen, Verhaltensregeln oder Rechtssätze, die an anderer Stelle entwickelt sind, in die verweisende Rechtsvorschrift einbezogen". [3]

Der Gesetzgeber greift auf die technischen Regelwerke zurück, um die Legislative zu entlasten. Andererseits soll nicht durch starre gesetzliche Regelungen die Weiterentwicklung der Technik gehemmt werden. Die eigentliche Rechtsvorschrift soll dabei den Rahmen geben, innerhalb dessen die tatbestandliche Ausfüllung durch die Normen der privaten Verbände erfolgt. Vielfach wird dabei nicht einmal auf das Ausgabedatum der technischen Vorschrift abgestellt, so daß die einbezogene Norm in ihrer jeweils neuesten Fassung gelten soll. Auf diese Weise sind dem Fortschritt der Technik keine Fesseln auferlegt.

Zemlin [4] meint deshalb auch, daß nichts im Wege stehe, aus Gründen des Allgemeinwohls den von der Wirtschaft und Technik entwickelten DIN-Normen Gesetzeskraft zu verleihen und sie damit auch zu Rechtsnormen zu machen; die DIN-Normen könnten eine

---

1) Vgl. Lukes, Bericht Nr. 8 S. 5; Nickusch, NJW 1967 S. 811 (811); so auch der Leitsatz eines Urteils des BVerwG NJW 1962 S. 5o6: "Als anerkannte Regeln der Technik genehmigte Bestimmungen privater Gremien sind keine Rechtsnormen." Ebenso Hereth, NJW 1963 S. 149o; Nickusch, Die Normativfunktion S. 2o8; Drews-Wacke, Polizeirecht S. 393 f; a.A. Zemlin, DIN-Mitteilungen 1951 S. 162, wonach die Verweisung in Gesetz oder Verordnung den DIN-Normen Gesetzeskraft verleihen und damit zu Rechtsnormen machen soll; nach Hammer, GWF 1958 S. 1o2o erlangen technische Vorschriften durch Aufnahme in Gesetze oder Verordnungen "praktisch Gesetzeskraft"; andererseits meint Hammer, GWF 1964 S. 111, daß durch die Aufnahme (Verweisung) technische Vorschriften nicht in dieser ihrer Eigenschaft unmittelbar rechtliche Wirksamkeit erhalten, "sondern weil sie selbst wesentlicher Bestandteil einer anderen Rechtsnorm geworden sind".

2) Herschel, NJW 1968 S. 62o: "Einverleibt wird vielmehr nur der in Bezug genommene Norminhalt."

3) Bullinger, Die Selbstermächtigung S. 21.

4) Zemlin, DIN-Mitteilungen 1951 S. 162.

außerordentlich wichtige Funktion im Rechtsleben ausüben, wenn der Gesetzgeber in größerem Umfange von der Möglichkeit der Verweisung Gebrauch mache.

So verständlich es ist, daß diese Auffassung vom DNA vertreten wird, dessen Bestreben auf eine möglichst verbreitete Anwendung der von ihm erarbeiteten Normen gerichtet ist, so erheblich sind auf der anderen Seite die rechtsstaatlichen und staatsrechtlichen Bedenken. [1] Insbesondere sind es dabei zwei Gesichtspunkte, die hier von Bedeutung sind. Einmal müssen bei einer Verweisung die technischen Richtlinien hinreichend bestimmt sein, zum anderen ist dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Verkündung Genüge zu leisten.

Das in den Art. 2o II 2, 2o III, 28 GG zum Ausdruck kommende Rechtsstaatsprinzip als "Leitidee" im Grundgesetz beinhaltet auch die Gewährleistung der Rechtssicherheit [2], daß jedem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit der Information gegeben ist, was für ihn Rechtens sein soll. Diese Möglichkeit ist aber nur bei ordnungsgemäßer Verkündung der Gesetze oder Rechtsverordnungen gewährleistet. [3]

Für den Fall, daß technische Vorschriften und Richtlinien nicht wörtlich in den Inhalt einer Rechtsnorm einbezogen werden sollen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgende Mindestvoraussetzungen genannt:

1.) Die Rechtsnorm muß erkennbar zum Ausdruck bringen, daß sie die außenstehende Norm zu ihrem Bestandteil macht;
2.) in der ergänzten Rechtsnorm muß die ergänzende Anordnung hinreichend bestimmt bezeichnet sein;

---

1) Nickusch, Die Normativfunktion S. 2o4; ders., NJW 1967 S. 811 (812); Bullinger, Die Selbstermächtigung S. 21; Braatz, Technische Überwachung 1962 S. 437.

2) BVerfGE 2, 38o (4o3); 5, 25 (31); 8, 274 (3o2); BVerwG NJW 1962 S. 5o6.

3) Vgl. Art. 82 I GG und das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 3o.1.195o (BGBl. S. 23).

3.) die Verlautbarung der ergänzenden Anordnung muß für den Betroffenen zugänglich und ihrer Art nach für amtliche Anordnungen geeignet sein. [1]

Für Verweisungen beispielsweise in der Form des § 35 h StVZO: "In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die dem Normblatt DIN 13 163, Ausgabe November 1957, entsprechen, mitzuführen ..." dürften die ersten beiden Voraussetzungen erfüllt sein. Durch die Bezeichnung der Norm mit Angabe der Ausgabe wird erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß nur diese Ausgabe der Norm Bestandteil der Rechtsvorschrift des § 35 h StVZO werden soll.

Anders jedoch ist eine bloße Verweisung auf eine technische Bestimmung zu beurteilen, deren Ausgabedatum nicht erwähnt wird, weil die jeweils neueste Fassung dieser Norm gelten soll. Diese Art der Verweisung ist zwar für die Legislative die praktikabelste, da sich die Rechtsvorschrift bezüglich ihrer technischen Voraussetzungen ohne ein neues Gesetzgebungsverfahren jeweils dem neuesten Stand der Technik anpassen kann. Die oben bereits angedeuteten rechtlichen Bedenken sind aber einmal darin zu sehen, daß der Gesetzgeber hier einem privaten Verband durch eine derartige Verweisung einen echten Entscheidungsspielraum einräumt [2], der an sich nur dem Gesetzgeber zukommt. [3] Die Verweisung nähert sich dann bereits der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen in Form der Subdelegation der Exekutive auf private Verbände und stellt damit eine Umgehung des Art. 8o I GG dar. [4] Zwar wird teilweise die Subdelegation von selbstän-

---

1) So BVerwG NJW 1962 S. 5o6; ebenso BVerwG NJW 1964 S. 512 = BVerwGE 17, 192 (195); BVerwG DVBl. 1964 S. 826; BVerwGE 19, 7; OLG Hamm JMBl. NRW 1962 S. 246; OVG Münster DÖV 1964 S. 355; Bullinger, Die Selbstermächtigung S. 21.

2) Vgl. Bullinger, Die Selbstermächtigung S. 23; im Anschluß an diesen Conradi, Die Mitwirkung S. 51 f; Nickusch, NJW 1967 S. 811 (812).

3) Bullinger, Die Selbstermächtigung S. 23 weist zu Recht darauf hin, daß solche Verweisungen auf technische Vorschriften "im allgemeinen ungefährlich" seien, daß es aber schwer sei, eine klare Grenze zu ziehen und "den wirklich gefährlichen Ermächtigungs-Wölfen im Schafsgewand der Verweisung Einhalt zu gebieten".

4) Conradi, Die Mitwirkung S. 53; Bullinger, Die Selbstermächtigung S. 21; Schäfer, Technik S. 1o3 ff.

diger Rechtsetzungsbefugnis auf private Verbände für zulässig gehalten [1], aus staatsrechtlichen Gesichtspunkten müßte jedoch eine staatliche Kontrolle gesichert sein. Der Hinweis auf die Gemeinnützigkeit und die Zusammensetzung der Ausschüsse durch Heranziehung aller jeweils betroffenen Kreise kann nicht als ausreichend angesehen werden, eine staatliche Kontrolle entbehrlich zu machen, zumal die Gemeinnützigkeit und die Heranziehung aller betroffenen Kreise äußerst zweifelhaft sein dürfte, wie die weitere Untersuchung zeigen wird. Schäfer [2] weist mit Nachdruck darauf hin, daß die privatrechtliche Vereinsstruktur keine Garantie darstelle, daß nicht nur dem Sicherheits- und Ordnungszweck dienende Vorschriften aus interessenpolitischen Gründen eine Wandlung erfahren könnten.

Die Verweisung auf technische Normen "in ihrer jeweils gültigen Fassung" dürfte wegen mangelnder Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit einerseits und den damit eingeräumten "Quasi-Rechtsetzungsbefugnissen" andererseits unzulässig sein. [3]

Ein zusätzliches Hindernis für die Rechtserheblichkeit technischer Normen dürfte die ordnungsgemäße Verlautbarung darstellen, die "ihrer Art nach für amtliche Anordnungen geeignet sein (muß)". [4] Das gilt sowohl für die Verweisung auf eine DIN-Norm mit als auch ohne Ausgabedatum. In allen Fällen gesetzgeberischer Tätigkeit werden aus Gründen der Rechtssicherheit an die Verkündung besonders strenge formale Anforderungen gestellt. [5]

---

1) Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 538; Bachof, AöR 83 S. 2o8; Nickusch, Die Normativfunktion S. 138 ff; Krüger, Staatslehre S. 492; dagegen Wolff, AöR 78 S. 222.

2) Schäfer, Technik S. 1o6.

3) Vgl. Drews-Wacke, Polizeirecht S. 393 f.

4) BVerwG NJW 1962 S. 5o6; Nickusch, NJW 1967 S. 811 (812).

5) Vgl. Art. 82 I GG; Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 3o.1.195o (BGBl. S. 23); ähnliche Bestimmungen enthielten schon das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13.1o.1923 (RGBl. I S. 959) und das Preußische Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9.8.1924 (GS S. 597); ferner die Regelungen in den verschiedenen Landesverfassungen: Baden-Württemberg, Art. 63; Bayern, Art. 76; Berlin, Art. 46; Bremen, Art. 123, 124; Hamburg, Art. 52, 53; Hessen, Art. 12o; Niedersachsen, Art. 36; NRW, Art. 71; Rheinland-Pfalz, Art. 113; Saarland, Art. 1o4; Schleswig-Holstein, Art. 34; Eine Besonderheit enthält § 32 II 2 OBG (§ 31 III PVG) für Polizeiverordnungen der Minister. Vgl. auch die entsprechende Regelung in Art. 1o6 I und III BayBauO.

In besonders bestimmten Presseorganen müssen alle Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden. Das gilt sogar für die Polizeiverordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, deren Publikation im Regierungsblatt erfolgt, § 36 S. 2 OBG. Selbst in den Sonderfällen, in denen kraft besonderer gesetzlicher Ausnahmeregelung "auf Bekanntmachungen besonders sachverständiger Stellen mit Angabe der Fundstelle" verwiesen werden darf, muß diese Bekanntmachung veröffentlicht und auf die erfolgte Publikation im GVBl. hingewiesen werden. [1)]

Zwar sind die DIN-Normblätter durch Bezug vom Beuth-Vertrieb "für die Betroffenen zugänglich", keinesfalls stellt jedoch die Ankündigung neuer DIN-Normen in den "DIN-Mitteilungen" eine "ihrer Art nach für amtliche Anordnungen geeignete Verlautbarung" dar. Eine ordnungsgemäße Veröffentlichung und damit wirksame Einbeziehung in eine Rechtsnorm liegt immer nur dann vor, wenn die Publikation in solchen Druckschriften erfolgt ist, die "für amtliche Anordnungen geeignet" sind, die dazu bestimmt sind, amtliche Verlautbarungen zu veröffentlichen. [2)]

Die Pauschalverweisungen auf die "allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Technik)", insbesondere auf die zahlreichen baurechtlichen Normen [3)] des DNA, können diesen Normen nur Rechtserheblichkeit im Rahmen der auf sie verweisenden Rechtsvorschrift zukommen lassen, wenn im gleichen Publikationsorgan, in dem auch die verweisende Rechtsnorm publiziert wurde, eine

---

1) § 31 III PVG; §§ 32 III, 36 OBG.

2) So hatte auch das BayObLG eine Vorschrift mangels erforderlicher ordnungsgemäßer Verkündung für unwirksam erklärt, nach der Außenluftleiter nach den "jeweils geltenden Vorschriften des VDE" zu errichten und zu unterhalten waren, DJZ 1932 S. 364; vgl. auch die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu Verweisungen auf Landkarten, BVerwGE 17, 192 ff; 19, 7; BVerwG DVBl. 1964 S. 826; VGH Kassel DVBl. 1965 S. 811.

3) Das Normenverzeichnis des Bauwesens, aufgestellt vom FNA Bauwesen, umfaßt nach dem Stand vom 1.1o.1967 allein ca. 7oo Normen.

Veröffentlichung der technischen Bestimmungen erfolgt. [1]

Daß die Veröffentlichung, z.B. durch Anlagen, durchaus zu verwirklichen ist, zeigen verschiedene Runderlasse [2] des Ministers für Wiederaufbau von NRW [3], denen als Anlagen die vollständigen DIN-Normen beigegeben sind. Dem vielfach überschätzten Vorteil einer knapperen Abfassung der Rechtsnormen durch die Möglichkeit der Verweisung stehen die m.E. erheblichen Nachteile rechtsstaatlicher Art gegenüber, denen man nur durch Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes und eine ordnungsgemäße Veröffentlichung im angeführten Sinne gerecht werden kann.

4.) Die Allgemeinverbindlichkeit von DIN-Normen

Eine weitere Form der Eingliederung technischer Verbandsnormen in das Rechtssystem ist die Allgemeinverbindlichkeitserklärung solcher von den Rationalisierungsverbänden ausgearbeiteter Festlegungen. Dabei handelt es sich um einen Vorgang, bei dem der Staat von einer Rezeption der technischen Bestimmungen in Gesetze oder Rechtsverordnungen absieht, also weder eine Einbeziehung in dem Sinne vornimmt, daß Rechtsnorm und

---

1) Nickusch, Die Normativfunktion S. 2o6 Fußn. 2 schlägt zur Lösung des Publikationsproblems der zahlreichen technischen Normen einen neu zu schaffenden Teil IV des BGBl. vor, der von den interessierten Kreisen gesondert beziehbar sein sollte.

2) Die Runderlasse gehören nach h.M. zwar nicht zu den Rechtsnormen, sondern werden den nur verwaltungsintern geltenden Verwaltungsvorschriften zugerechnet. Dadurch, daß die Bauaufsichtsbehörden die in den Runderlassen bezeichneten technischen Bestimmungen als Maßstab zu Grunde legen, haben diese Normen für den Bauwilligen quasi "Gesetzeskraft", wenngleich es sich nur um einen "Rechtsreflex" handelt. Wegen der Stärke dieses Rechtsreflexes dürfte auch auf diesem Sektor eine den Rechtsnormen entsprechende ordnungsgemäße Veröffentlichung zu wünschen sein, vgl. zum Runderlaß Wolff, Verwaltungsrecht I § 24 II b 2.

3) Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.4.1959 betreffend "Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe; hier: Einführung vorläufiger Richtlinien und des Normblattes DIN 66o8 - Geschweißte Behälter aus Stahl -" MinBl.NW 1959 S. 1286; Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 25.7. 196o betreffend die "Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Teil A - DIN 1o45 - Stahlbetonbauten", MinBl.NW 196o S. 2254.

technische Norm identisch sind, noch eine Bezugnahme durch Verweisung in einer Rechtsnorm erfolgt. Während in diesen Fällen [1] die Prüfung und Entscheidung, ob und in welchem Rahmen eine technische Norm rechtserheblich werden soll, allein vom Willen des Gesetzgebers abhängt und dieser sich der Fachgremien in zulässiger Weise bedient, werden durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Staates technische Normen von Rationalisierungsverbänden ohne eine nochmalige und eingehende Überprüfung von staatlicher Seite für die Allgemeinheit für verbindlich erklärt.

Die erste gesetzliche Regelung über die Verbindlichkeit von DIN-Normen bildet die Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften vom 8. September 1939.[2] Dieser Verordnung gingen bereits ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 [3] voraus, der die Zusammenarbeit zwischen dem DNA und der gewerblichen Wirtschaft betraf und der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. März 1939 [4], worin die gewerbliche Wirtschaft beauftragt wurde, in Gemeinschaftsarbeit mit dem DNA die Normen zusammenzustellen, die für einzelne Fachgebiete oder für Gruppen von Fachgebieten verbindlich eingeführt werden konnten. [5]

---

1) Für die Verweisung gilt dies nur, wenn neben der Normbezeichnung auch auf das Erscheinungsdatum verwiesen wird, nicht dagegen, wenn die Norm in ihrer jeweils neuesten Fassung gelten soll.

2) RGBl. 1939 I S. 1745. Ermächtigungsgrundlage war die VO zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887), verlängert durch den Erlaß vom 18. Oktober 194o (RGBl. I S. 1395) und durch den 2. Erlaß über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 2o. September 1944 (RGBl. I S. 211) und die Weiterübertragung durch die Erlasse vom 24. Juni 1944 (RWMinBl. 1944 S. 182) über Kommission für Normung und Typung sowie über Verbindlicherklärung von Normen.

3) RWMinBl. 1936 S. 269.

4) Hoffmann-Odermat, RKW-Nachrichten 194o/41 S. 51.

5) Eine Liste der Normen, die bis zum damaligen Zeitpunkt als verbindlich eingeführt wurden, findet sich bei Hoffmann-Odermat, RKW-Nachrichten 194o/41 S. 52.

Schließlich wurde durch einen weiteren Erlaß vom 2. Mai 1939 [1] ("Sofortprogramm zur Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft"), der sich ausdrücklich nochmals auf den Erlaß vom 24. März 1939 bezog, die beschleunigte Einreichung von Norm-Vorschlägen zur Verbindlichkeitserklärung und eine Überprüfung des Normensammelwerkes auf überholte Normen angeordnet.

Ein Teil der Anordnungen wurde wegen der weittragenden Bedeutung für die verschiedensten Wirtschaftsgruppen und wegen einer Verpflichtung nicht nur der Hersteller, sondern auch der Händler und Verbraucher, vom Reichswirtschaftsminister unmittelbar erlassen. [2] Bei den übrigen hat der Reichswirtschaftsminister seine Befugnis zur Verbindlichkeitserklärung gem. § 2 der VO vom 8. September 1939 auf die Leiter der entsprechenden Wirtschafts- oder Fachgruppen übertragen. [3]

Abgesehen von einigen Verbindlichkeitserklärungen der DIN-Normen nach dem Kriege [4] - allerdings nicht auf Grund der Verordnung vom 8. September 1939 [5] -, gibt es im Gebiet der Bun-

---

1) Höfer, RKW-Nachrichten 1941/42 S. 19.

2) Siehe die Aufzählung der bis zum damaligen Zeitpunkt auf Grund von § 1 der VO vom 8. Januar 1939 erlassenen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers bei Höfer, RKW-Nachrichten 1941/42 S. 2o und Böhlau, Elektrizitätswirtschaft 194o S. 469 f.

3) Vgl. Höfer, RKW-Nachrichten 1941/42 S. 2o; Hoffmann-Odermat, RKW-Nachrichten 194o/41 S. 52; bei Holm, Deutscher Normenausschuß S. 57 ff findet sich der Hinweis, daß mit Erlaß vom 24. Juni 1944 der Reichswirtschaftsminister seine Befugnis zur Verbindlichkeitserklärung für die Dauer des Krieges auf die Kommission für Normung und Typung übertragen und den Präsidenten des DNA zum Vorsitzer ernannt habe. Bei Kriegsende sollen insgesamt 145o DIN-Normen in 54 Anordnungen für verbindlich erklärt worden sein; vgl. auch Frommhold, Baunormung S. 29.

4) Vgl. Nickusch, Die Normativfunktion S. 47.

5) Überwiegend wird heute - wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen - angenommen, daß diese VO nicht mehr gilt und die seinerzeit ausgesprochene Verbindlichkeit hinfällig geworden ist, vgl. z.B. von Brunn, WuW 1953 S. 314, der unter Hinweis auf die Verwaltungspraxis den Erlöschensgrund in Art. 129 Abs. 3 GG sieht; Zemlin, DIN-Mitteilungen 1951 S. 161; Esser, GWF 1958 S. 1o22; Nickusch, Die Normativfunktion S. 46 m.w.N.; Hammer, GWF 1958 S. 1o2o und GWF 1964 S. 113.

desrepublik bisher noch keine Vorschriften über eine allgemeine Verbindlichkeitserklärung von DIN-Normen [1], während gem. § 1 der "Anordnung über die Einführung staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der DDR" staatliche Standards (Normen) - heute als DDR-Standards mit der Bezeichnung TGL - rechtsverbindliche technische Vorschriften sind. [2]

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Rahmen den Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) zu, die vom FNA Bauwesen aufgestellt werden. Der Vorsitzende des ETB-Ausschusses [3] schlägt den obersten Baubehörden der Länder nach "Verabschiedung" einer Norm mit entsprechender Begründung vor, diese als Richtlinie oder als Hinweis für die Bauaufsichtsbehörde einzuführen. [4] Auf diese Weise werden dann viele DIN-Normen amtlich eingeführt. [5] [6] Eine vergleichbare Rolle spielen die sogenannten Pflichtnormen, die bei allen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbauten anzuwenden sind. [7]

---

1) Ein Entwurf hat zwar vorgelegen, ist aber nicht abschließend behandelt worden, Esser, GWF 1958 S. 1o23.

2) Siemens, Standardisierung S. 86; vgl. auch Wiest, Die Technik 1951 S. 2o5, wonach 1951 durch Verbindlichkeitserklärungen ca. 12oo DIN-Normblätter in der DDR verbindlich waren.

3) Der ETB-Ausschuß hat die Aufgabe, auf den Gebieten des Holzbaues, des Steinbaues, des Grundbaues, des Stahlbaues etc. die Festlegungen zu treffen, die für die Sicherheit der Bauwerke, ihre Güte und Dauerhaftigkeit und die Gesundheit der Bewohner maßgebend sind, Frommhold, Baunormung S. 27.

4) Frommhold, Bauordnung S. 28; Bub, DIN-Mitteilungen 1962 S. 52o.

5) So wurde z.B. DIN 1o52 (Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung) als Richtlinie für die Baupolizei durch Erlaß vom 31. 12.1943 eingeführt; das gleiche gilt für DIN 11o1 und 11o2 (Holzwolle-Leichtbauplatten), siehe Tobler, Normalisierung S. 81.

6) Die ministerielle Einführung der Technischen Baubestimmungen und die sich daraus gem. § 3 III BauO NW ergebende fingierte Geltung als "auch" allgemein anerkannte Regeln der Baukunst verleihen den Technischen Baubestimmungen aber nicht die Eigenschaft von Rechtsnormen, Gädtke, BauO NW, § 3 S. 29.

7) Vgl. Frommhold, Baunormung S. 29: "Bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbauten ist die Hergabe dieser Mittel an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß die Pflichtnormen angewendet werden." Siehe dazu auch die Nachweise bei Nickusch, Die Normativfunktion S. 47 Fußn. 7.

5.) Die Aufnahme von DIN-Normen in Verträge

Schließlich können die an sich unverbindlichen Regelungen des Deutschen Normenwerkes zum Inhalt von Vertragsvereinbarungen gemacht werden. Dies geschieht dann in der Weise, daß die Parteien z.B. vereinbaren, ein bestimmter Gegenstand soll in seinen Materialeigenschaften den in einer bestimmten DIN-Norm niedergelegten Festlegungen entsprechen. [1] In diesen Fällen wird die technische Norm verbindlich im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander, ein Abweichen von der DIN-Norm macht den Gegenstand fehlerhaft im Sinne von § 459 BGB. Der Anwendung einer bestimmten DIN-Norm muß jedoch immer eine ausdrückliche Vereinbarung zu Grunde liegen; eine stillschweigende Einbeziehung ist in der Regel nicht anzunehmen. [2]

Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) [3] ein, die bei Bauaufträgen der öffentlichen Hand - die sich hierbei wie ein Privater der privatrechtlichen Formen bedient - für den Vertragsinhalt maßgebend ist. Die VOB ist weder Gesetz noch Rechtsverordnung [4], sondern muß von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden. [5]

---

1) Lukes, Bericht Nr. 8 S. 13 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der BRD bei ca. 9o % der privaten Bauverträge die VOB (DIN 196o, 1961) zum Vertragsbestandteil gemacht wird.

2) Schäfer, Technik S. 127; der BGH hat in einer Entscheidung, bei der es um die Lieferung fehlerhaften Dieselkraftstoffes ging, ausgeführt, daß die Existenz einer DIN-Norm (hier: DIN 51.6o1 betr. Dieselkraftstoffe) nicht dazu führe, ohne weiteres eine - stillschweigende - Zusicherung iSd § 48o Abs. 2 BGB anzunehmen. Die Existenz einer entsprechenden DIN-Norm führe aber dazu, daß die Lieferung von normgerechtem Kraftstoff Vertragsinhalt werde (vgl. BGH WM 1968 S. 1249 (1251) = BB 1968 S. 1216 (1217 f)).

3) Die VOB, deren Teile A und B heute als DIN 196o, 1961 der DNA herausgibt - die Neubearbeitung des Teiles C ist noch nicht beendet -, wurde in den zwanziger Jahren vom Reichsverdingungsausschuß erstellt, um Richtlinien und einheitliche Grundsätze für die Vergabe und Durchführung von Bauaufträgen der öffentlichen Hand festzulegen.

4) Ingenstau-Korbion, VOB-Kommentar, Einl. S. 36 Rdn. 7.

5) Vgl. Bub, DIN-Mitteilungen 1962 S. 52o.

6.) DIN-Normen als allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die bisherigen Ausführungen haben bereits eine Vorstellung von der Bedeutung der DIN-Normen im Rechtsleben gegeben. Zuletzt bleibt noch ein Bereich zu untersuchen, mit dem die DIN-Normen immer wieder in Verbindung gebracht werden, der Bereich der "allgemein anerkannten Regeln der Technik". [1]

Dieser terminus technicus findet sich in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen [2] und entspricht dem Begriff der "allgemein anerkannten Regeln der Baukunst". [3] In einem Urteil vom 11. Oktober 1910 [4] hat das Reichsgericht den Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Technik) erläutert: "Der Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ist nicht schon dadurch erfüllt, daß eine Regel bei völliger wissenschaftlicher Erkenntnis sich als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muß auch allgemein anerkannt, d.h. durchweg in den Kreisen der betreffenden Techniker bekannt und als richtig anerkannt sein ... Der Kreis, auf dessen Anerkennung es demnach ankommt, wird ... durch die Gesamtheit der "betreffenden" Techniker gebildet, d.h. derjenigen Baubeflissenen, die in dem jeweils gegebenen Zweige der Baukunst tätig sind." [5] Allein durch die Aufnahme einer technischen Regel in eine polizeiliche

---

1) Beachte zum folgenden Lukes, Bedeutung S. 22 ff.

2) Vgl. die auf § 13 Abs. 2 EnergG basierende 2. DVO zum EnergG vom 31.8.1937 (RGBl. I 918) und die 4. DVO zum EnergG vom 7. 12.1938 (RGBl. I 1732); § 33o StGB; § 1 a HaftpflG; § 6 VO über brennbare Flüssigkeiten vom 18.2.196o; § 2 VO über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen vom 28.9.1961; § 29 Hess.BauO vom 6.7.1957; § 3 Abs. 2 Landes BauO Rheinl.-Pfalz vom 15.11.1961; § 3 Abs. 1 BauO NW vom 25.6.1962; Art. 3 Abs. 1 BayBauO vom 1.8.1962.

3) Ingenstau-Korbion, VOB-Kommentar, Teil B § 4 Rdn. 69; Hereth-Ludwig-Naschold, VOB Teil B § 4. 2. Ez 4. 62.

4) RGSt 44, 76 (79).

5) RGSt 44, 76 (8o). Diese Auffassung des Reichsgerichts hat allgemein Zustimmung gefunden, vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, § 33o Anm. II 2 b; Sauerzapf, Die Bauwirtschaft 1962 S. 359; Mang/Simon, Bauordnung, Art. 3 Rdz. 45 ff; Gädtke, BauO NW, § 3 S. 26 ff; Hamann, DB 1961 S. 7o1. Unter Zugrundelegung der Entscheidung des Reichsgerichts definiert Scherer, Bau und Bauindustrie 1963 S. 9o4 den Begriff dahin, "daß es sich um technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen handelt, die in der Wissenschaft erkannt sind und feststehen, sowie in dem Kreis der für die Anwendung der Regeln maßgeblichen vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind."

Verordnung und die sich dadurch ergebende Pflicht zur Einhaltung, macht die Regel noch nicht zu einer allgemein anerkannten. [1]

Wenn es in diesem Zusammenhang immer wieder heißt, d i e DIN-Normen (ebenso für die VDE-Vorschriften [2]) stellten die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" dar [3], so ist diese Kennzeichnung in ihrer pauschalen Form unzutreffend. Es ist zwar anerkannt, daß die Festlegungen des DNA als e i n wesentliches "Hilfsmittel zur Feststellung der in einem technischen Gebiet allgemein anerkannten Regeln der Technik" [4] dienen, daß diese Gleichstellung von DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik jedoch nur für einen Teil des Deutschen Normenwerkes beansprucht werden kann. Neben "Regeln der Technik" enthält das DIN-Vorschriftenwerk beispielsweise auch Bestimmungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Art [5], die mit "Regeln der Technik" nichts zu tun haben. [6] Darüber hinaus bestimmt sich die Zugehörigkeit einer DIN-Norm zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik allein nach den Grundsätzen, die das Reichsgericht [7] aufgestellt hat. Da es DIN-Normen gibt, die manchmal erst nach 1o bis 2o Jahren [8] überarbeitet werden, kann sich längst eine neuere anerkannte Regel gebildet haben, so daß die inzwischen überholte Norm nicht mehr allgemeine Anerkennung genießt. Ebenso ist umgekehrt der Fall denkbar, daß bei der Ausarbeitung eines Normvorschlages innerhalb des Fachnormen- oder Arbeitsausschusses Lösungen oder Möglichkeiten gefunden werden, die in der endgültigen Norm ihren Niederschlag fin-

---

1) RGSt 56, 343 (346).

2) Eiser-Riederer-Sieder, Energiewirtschaftsrecht S. I 295 f; Rumpf, Elektrizitätswirtschaft 1929 S. 374.

3) Vgl. Zemlin, DIN-Mitteilungen 1951 S. 162.

4) Schäfer, Technik S. 54 und 6o; Nickusch, Die Normativfunktion S. 212; Eiser-Riederer-Sieder, Energiewirtschaftsrecht S. I 296 a; Lipps, NJW 1968 S. 28o. Eine Gleichstellung von DIN-Normen mit den anerkannten Regeln der Baukunst, wie sie das OLG Celle, VersR 1958 S. 81, vorgenommen hat, ist daher abzulehnen.

5) DIN 82o Bl. 1 S. 6 Ziffer 4.3.1.

6) So z.B. Normen über Technische Lieferbedingungen und Fragen der Gewährleistung.

7) RGSt 44, 76 (79).

8) So z.B. DIN 4o35 (Mai 1939), die bis heute nicht überarbeitet wurde.

den. Die Aufnahme in das Deutsche Normenwerk macht eine solche Norm damit nicht schon zu einer allgemein anerkannten Regeln. [1] Aus diesen Überlegungen muß der Schluß gezogen werden, daß sich jeweils nur im konkreten Einzelfall bestimmen läßt, ob eine entsprechende DIN-Norm als allgemein anerkannte Regel der Technik anzusehen ist [2], wobei die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze anzuwenden sind.

Unter Hinweis auf die paritätische [3] Besetzung der Ausschüsse als Fachgremien von Technikern der entsprechenden Sachgebiete und auf die Art des Zustandekommens einer Norm mit der Möglichkeit der Kritik durch die Öffentlichkeit gewinnen die technischen Vorschriften der Normungsverbände als anerkannte Regeln der Technik eine weitgehende Relevanz in den verschiedenen Rechtsgebieten.

Die anerkannten Regeln der Technik haben im Zivil- und Strafrecht für die Frage der Kausalität und des Verschuldens - praktisch nur bei Fahrlässigkeit - insofern Bedeutung, als bei Beachtung der anerkannten Regeln der Technik der Anschein dafür spricht (vermutet wird), daß der Betreffende sich ordnungsgemäß verhalten hat. [4]

Wenn in diesem Zusammenhang von einer "Vermutung" ordnungsgemäßen Verhaltens bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gesprochen wird [5], so ist dieser Begriff nicht im Sinne einer gesetzlichen Vermutung (§ 292 ZPO) mit der Folge einer Beweislastumkehr gegenüber der normalen Regelung [6] zu verstehen, daß nämlich jede Partei die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihr günstigen Normen trägt,

---

1) So Schäfer, Technik S. 61.

2) So auch für die VDE-Vorschriften Lipps, NJW 1968 S. 282.

3) Ob das tatsächlich immer der Fall ist, soll später noch untersucht werden.

4) RGZ 128, 32o (329); BGH BB 1955 S. 98; BGH VersR 1961 S. 16o (161); Nickusch, Die Normativfunktion S. 213; Schäfer, Technik S. 137; Lipps, NJW 1968 S. 281 ff; Eiser-Riederer-Sieder, Energiewirtschaftsrecht, § 13 Anm. 13 m.w.N.; Esser, GWF 1958 S. 1o23.

5) Vgl. eingehend Lukes, Bedeutung S. 31 ff.

6) Rosenberg, Lehrbuch § 113 I 4 a; BGH MDR 1959 S. 114.

sondern vielmehr als ein prima-facie-Beweis. [1] Bei Einhaltung dessen, was bei der gegebenen Sachlage allgemein üblich ist, spricht ein Erfahrungssatz dafür, daß es nicht zu Schäden kommt. Zur Unterscheidung gegenüber den gesetzlichen Vermutungen bezeichnet man diese Art von Vermutungen auch als tatsächliche oder unechte Vermutungen. [2] Zur Entkräftung des prima-facie-Beweises reicht der Nachweis der Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes aus, wobei allerdings die Tatsachen, aus denen sich diese Möglichkeit ergibt, beweisbar sein müssen. [3]

Ist auch im Einzelfall immer wieder zu prüfen, ob eine bestimmte DIN-Norm eine anerkannte Regel der Technik darstellt, so spricht doch das häufige Zugrundelegen von DIN-Normen und insbesondere ihre Einführung als Hinweise oder Richtlinien der Bauaufsichtsbehörden für eine tatsächliche V e r m u t u n g , daß sie allgemein anerkannte Regeln der Technik sind. Wenn demgegenüber § 3 Abs. 3 der BauO NW bestimmt: "Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses", wird damit sogar eine g e s e t z l i c h e Vermutung aufgestellt. [4] Wer nach den

---

1) Rosenberg, Lehrbuch § 111 IV 3 a; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, § 282 IV 7 a; die Formulierungen der Rspr. und Lit. sind teilweise unklar und widersprüchlich. So führt z.B. das Reichsgericht (RGZ 128, 32o, 329) aus: "Daß sich die Beweislast für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs umkehrt, wenn der Unternehmer die UVV nicht beachtet hat (RGZ 95, 238, 24o ...), ist im angefochtenen Urteil zutreffend bemerkt", vgl. auch RG JW 1929 S. 1461; später führt der BGH aus: "... daher spricht im allgemeinen die (zu ergänzen: tatsächliche) Vermutung dafür, daß der Zuwiderhandelnde durch die Nichtbefolgung der Vorschriften eine Bedingung des Unfallerfolges gesetzt hat." In einem späteren Urteil (BGH VersR 1961 S. 16o, 161) schließt sich der BGH der Rspr. des RG an; siehe auch BGH MDR 1959 S. 114; ebenso unklar Schäfer, Technik S. 136 ff.

2) Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, Anhang zu § 282 ZPO 3 A; Lukes, Bedeutung S. 33.

3) Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, § 282 IV a.

4) Vgl. auch § 1 der 2. DVO zum EnergG vom 31.8.1937 (RGBl. I 918) für die VDE-Vorschriften.

von der obersten Baubehörde eingeführten Baunormen des DNA baut, für den spricht die gesetzliche Vermutung, daß seine Bauweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. [1] Eine derartige Vermutung ist eine sogenannte Tatsachenvermutung [2], da es sich um Vorschriften über die Beschaffenheit eines Gegenstandes oder eines rein technischen Vorganges handelt. Da die Tatsachenvermutung - nicht so bei der tatsächlichen Vermutung - Beweislastnorm ist [3], stellt der Beweis des Gegenteils keinen Gegenbeweis, sondern den Hauptbeweis dar [4], d.h. den Gegner trifft die Beweislast. Diese Vermutung kann jedoch von dem Bauausführenden dadurch widerlegt werden, daß der Nachweis erbracht wird, die eingeführte DIN-Norm sei keine allgemein anerkannte Regel der Technik oder nicht mehr, oder daß die gewählte Bauweise ebenfalls einer allgemein anerkannten Regel der Technik entspreche. Die für die DIN-Norm geltende gesetzliche Vermutung läßt sich vielfach wohl nur durch den Nachweis ausräumen, daß das abweichende Verfahren den Anforderungen in gleicher Weise entspricht.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die Einhaltung von DIN-Normen normalerweise [5] eine tatsächliche Vermutung für sich hat, daß nämlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet worden sind. Wenn jemand die anerkannten Regeln der Technik eingehalten hat, so spricht für diese Einhaltung wiederum, daß er sich ordnungsgemäß verhalten hat. Daraus wird ersichtlich, daß bei der Anwendung von Vorschriften des Deutschen Normenwerkes zwei Ebenen auseinanderzuhalten sind: einmal die Ebene DIN-Norm - allgemein anerkannte Regel der Technik und zum anderen die Ebene allgemein anerkannte Regel der

---

1) Gädtke, BauO NW, § 3 Anm. zu Abs. 3 (S. 29/3o).

2) Im Gegensatz dazu stehen die Rechtsvermutungen, z.B. BGB §§ 891, 1oo6, 1362, 2365.

3) Rosenberg, Lehrbuch § 113 I 4 a; BGH MDR 1959 S. 44.

4) Lent-Jauernig, Zivilprozeßrecht, § 5o VI; Rosenberg, Lehrbuch, § 113 I 4 a; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, § 292 II 2.

5) Im Falle der gesetzlichen Vermutung (§ 3 Abs. 3 BauO NW) tritt sogar eine Beweislastumkehr ein.

Technik - ordnungsgemäßes Verhalten. Wenn Schäfer [1] in diesem Zusammenhang ausführt: "Falls bei der Schaffung und dem Betrieb technischer Objekte die in den Regelwerken getroffenen Festlegungen ... beachtet worden sind, so ist in jedem Falle insoweit anzunehmen, daß das technische Objekt technisch richtig ausgeführt ist und die erforderliche Sorgfalt ... gewahrt worden ist", so werden die oben dargestellten Vermutungen nicht genügend auseinandergehalten.

Die Vermutung für ein ordnungsgemäßes Verhalten bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik läßt sich auch noch dahingehend abwandeln, daß die Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik prima-facie dafür spricht, schuldhaft eine Bedingung für den Schadenseintritt gesetzt zu haben. Wenn man davon abweicht, was in den Fachkreisen als allgemein üblich und richtig angesehen wird, so spricht ein Erfahrungssatz dafür, daß die Nichteinhaltung des Üblichen leicht geeignet ist, zu Unfällen bzw. Schäden zu führen. Dagegen wäre es unzutreffend, an die Nichtbeachtung von DIN-Normen die Vermutung zu knüpfen, kausal und schuldhaft ein Ereignis herbeigeführt zu haben. [2] Das ergibt sich allein daraus, daß nicht jede DIN-Vorschrift zwingend eine anerkannte Regel der Technik ist, daß ein ordnungsgemäßes Verhalten auch dann gegeben sein kann, wenn eine andere anerkannte Regel der Technik, die nicht mit der DIN-Norm übereinstimmt, beachtet wurde.

---

1) Schäfer, Technik S. 62.

2) Das wird auch von der Rechtsprechung nicht immer klar genug unterschieden, vgl. BGH BB 1955 S. 98, wonach bei Nichtbefolgung der Vorschriften (UVV) im allgemeinen vermutet wird, daß der Zuwiderhandelnde eine Bedingung des Unfallerfolges gesetzt hat; vgl. auch Schäfer, Technik S. 137.

VIERTER TEIL

DIN-Normen und Kartellrecht

A. Rechtliche Beurteilung des DNA nach § 1 GWB

Neben dem VDE und dem RKW, das allerdings selbst keine Normen herausgibt, stellt der DNA heute den größten Rationalisierungsverband in der Bundesrepublik dar. Es wurde bereits ausgeführt, welche Wirkungen die Normung und Typung in der Wirtschaft und damit für den Wettbewerb haben können. Da außerdem viele Firmen und Wirtschaftsverbände dem Deutschen Normenausschuß als Mitglieder angehören und diese von ihnen autorisierte Angestellte als "ehrenamtliche" Mitarbeiter in die einzelnen Fachnormenausschüsse und Arbeitsausschüsse entsenden [1], stellt sich im Hinblick auf Organisation, Tätigkeit und Herausgabe der DIN-Normen die Frage nach einer kartellrechtlichen Beurteilung, bildet doch das Kartellrecht ein Instrument des Staates, privatwirtschaftlichen Organisationen den Platz und Aktionsradius ihrer Tätigkeit zuzuweisen, der ihnen als integrierender Bestandteil der Gesellschaft zukommt.

I. Die Organisation des DNA als Verstoß gegen § 1 GWB

1. Der DNA als Vertrag nach § 1 GWB

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen "soll die Freiheit des Wettbewerbs sicherstellen und wirtschaftliche Macht da beseitigen, wo sie die Wirksamkeit des Wettbewerbs und die ihm innewohnenden Tendenzen zur Leistungssteigerung beeinträchtigt und die bestmögliche Versorgung der Verbraucher in Frage stellt". [2]

---

1) Es gibt zwar eine Anzahl von Mitarbeitern, die auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Beruf weiter an der Ausschußarbeit teilnehmen, ihre Anzahl ist jedoch gering gegenüber den für die Normungsarbeit "abgestellten" Firmenangehörigen.

2) So die Begründung zum Reg.-Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Bundestags-Drucksache II/1158 S. 21.

Deshalb sind nach § 1 GWB Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck abschließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Es fragt sich, ob der DNA bereits seiner Organisation nach als ein Vertrag iSd § 1 GWB anzusehen ist.

Nach der Satzung des Deutschen Normenausschusses ist dieser ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder Firmen oder Verbände von Firmen sowie alle an der Normung interessierten Körperschaften, Behörden [1] und Organisationen sein können. Ist der DNA damit eine "Vereinigung von Unternehmen"? Der gesetzestechnische Begriff der "Vereinigung" von Unternehmen findet im GWB keine nähere Erläuterung. Er stammt aus dem Gesellschaftsrecht und wird dort als Oberbegriff für die Personengesellschaft und Körperschaft gebraucht. [2] Man versteht darunter eine auf freiem Willensentschluß beruhende Vereinigung von Personen, deren Organisation personenrechtlich oder korporativ ausgestaltet sein kann. [3] Überträgt man diese Begriffsbestimmung auf § 1 GWB, so umfaßt eine Vereinigung von Unternehmen den auf freiem Willensentschluß beruhenden gesellschafts- oder körperschaftsrechtlichen Zusammenschluß selbständig bleibender Unternehmen. Demnach handelt es sich beim DNA um einen Vertrag [4] von Ver-

---

1) Daß Körperschaften und Behörden nicht als Mitglieder dem DNA angehören, wurde bereits herausgestellt, s. oben S. 14 andererseits sollen durch das neutrale Moment "Behörde" die Billigung des Staates und der Gemeinnützigkeitscharakter betont werden.

2) Soergel-Schultze v.Lasaulx, Schuldverhältnisse, vor § 7o5 Anm. 1.

3) Soergel-Schultze-v.Lasaulx, a.a.O..

4) Die Rechtsnatur des Vereinsgründungsvorganges ist streitig, einige sehen in ihm einen Vertrag, andere einen Gesamtakt oder eine Vereinbarung. Nach herrschender und richtiger Meinung ist in der Vereinsgründung ein Vertrag zu sehen, vgl. im einzelnen die Begründungen bei Lehmann/Hübner, Allgemeiner Teil § 61 II 1 a; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil § 1o6 II u. Fußn. 12 S. 635 m.w.N..

einigungen von Unternehmen, auch wenn neben Unternehmen iSd § 1 GWB [1] und Wirtschaftsverbänden fachlich interessierte Behörden dem DNA als Mitglieder angehören k ö n n e n . [2] Über die rechtliche Gestaltung der Kartelle enthält das Gesetz keine Angaben. Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß Kartelle die Form einer BGB-Gesellschaft, eines rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins oder einer HGB-Gesellschaft haben können. [3] Nur eine weitgespannte Begriffsbestimmung kann den Zielen des GWB gerecht werden, Kartellabsprachen ungeachtet der rechtlichen Form und des organisatorischen Rahmens zu treffen. [4]

§ 1 GWB verlangt weiter, daß der Vertrag geeignet sein muß, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Im Gegensatz zum früheren Kartellrecht hat der Gesetzgeber sich dahingehend entschieden, daß für die Unwirksamkeit des Vertrages nach § 1 GWB allein die objektive Eignung entscheidend sein soll, nicht dagegen die subjektive Einstellung der Beteiligten. Dem Gesetzgeber ging es um eine Bekämpfung der Maßnahmen, denen eine objektiv wettbewerbsbeschränkende Wirkung innewohnt. [5] Deshalb ist darauf abzustellen, ob der Vertrag "nach allgemeiner Lebenserfahrung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinflussung der Erzeugung oder der Marktverhältnisse führen würde" [6], d.h. es wird nicht der tatsächliche Eintritt von Außenwirkungen vorausgesetzt, sondern lediglich der hypothetische Eintritt.

Der DNA hat sich die Normung als "planmäßige, unter Beteiligung aller jeweils interessierten Kreise gemeinschaftlich

---

1) Zum Unternehmensbegriff im GWB s. Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 2.

2) Vgl. BKA in seiner "Doppelstecker"-Entscheidung, WuW/E BKartA 145 (148); Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 8.

3) Vgl. Bundestags-Drucksache II/1158 S. 31; vgl. auch den instruktiven Überblick über die Kartelle nach ihrer Rechtsform bei Lukes, Kartellvertrag S. 138 ff.

4) Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 8.

5) Bundestags-Drucksache II/1158 S. 31.

6) Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 53.

durchgeführte Vereinheitlichungsarbeit auf gemeinnütziger Grundlage" [1] zur Aufgabe gemacht. In DIN 82o Bl. 1 heißt es weiter: "Die Normen stehen im Dienste der Allgemeinheit. Sie dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern müssen stets unter dem Gesichtspunkt ihrer Anwendung aufgestellt werden". [2] "An jeder Normungsarbeit muß die Öffentlichkeit beteiligt werden." [3] Aus diesen Festlegungen und Grundsätzen ist erkennbar, daß der DNA kein Instrument einzelner Firmen oder Verbände sein will. Bereits die Aufstellung der Normen sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor, der anschließend die Ergebnisse der Ausschußarbeiten zur Verfügung gestellt werden. [4] Schließlich kommt noch hinzu, daß die gemäß der Satzung und DIN 82o Bl. 1 aufgestellten Normen "sich auf Grund ihrer Zweckmäßigkeit einführen sollen also nicht durch Zwang". [5] Weder für Mitglieder des DNA noch für Außenstehende besteht ein vom DNA ausgehender Zwang, d.h. eine Verpflichtung, zur Anwendung der Normen. Damit ergibt sich aus der Satzung des DNA unter Hinzunahme von DIN 82o Bl. 1 kein wettbewerbsbeschränkender Charakter der Organisation. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 1 GWB, wenn im schriftlichen Bericht des Wirtschaftspolitischen Ausschusses ausgeführt wird [6]: "Ein Zusammenschluß mehrerer selbständiger Unternehmen, der keine Kartellzwecke verfolgt, d.h. nach seinem Gründungsvertrag oder seiner Satzung nicht die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen geeignet ist, unterliegt, gleichgültig, welche Rechtsform er gewählt hat, nicht dem Verbot des § 1."

---

1) DIN 82o Bl. 1 S. 2 Ziffer 1.

2) DIN 82o Bl. 1 S. 5 Ziffer 4.1.

3) DIN 82o Bl. 1 S. 5 Ziffer 4.1.4.

4) Die jeweils erscheinenden Normen sind von jedermann durch den Beuth-Vertrieb, Berlin, Burggrafenstraße 4-7, zu beziehen.

5) DIN 82o Bl. 1 S. 11 Ziffer 7.1.

6) Bundestags-Drucksache II/zu 3644 S. 15 (Abgeordneter Kurlbaum); vgl. auch Bundestags-Drucksache II/1158 S. 3o.

2. Der DNA als Vertrag nach § 1 GWB aufgrund seiner Tätigkeit und deren Auswirkungen

Ergibt sich aus der Satzung und DIN 82o Bl. 1 kein unmittelbarer Hinweis darauf, daß der DNA von seiner Organisation her bereits als ein Vertrag nach § 1 GWB zu beurteilen wäre, so könnte er doch als ein solcher Vertrag anzusehen sein auf Grund seiner Tätigkeit und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb. Zu diesem Ergebnis könnte man gelangen, wenn die Marktfreiheit der Mitglieder und Anwender von DIN-Normen nicht v e r t r a g l i c h eingeschränkt sein müßte, sondern wenn es für das Vorliegen eines Vertrages gemäß § 1 GWB ausreichte, daß die Wettbewerbsbeschränkung lediglich die F o l g e einer vertraglichen Bindung ist.

Aus dem Wortlaut des § 1 GWB geht nicht eindeutig hervor, ob der Kartellvertrag oder Kartellbeschluß eine Bindung gesellschaftsrechtlicher Art verlangt oder ob eine nur mittelbare Beschränkung des Wettbewerbs zur Tatbestandserfüllung als ausreichend angesehen werden kann. Die weitaus überwiegende Ansicht geht dahin, daß der Verzicht auf Wettbewerbsmöglichkeiten inhaltliche Verpflichtung des Kartellvertrages sein muß. Die Wettbewerbsbeschränkung muß danach Gegenstand des Vertrages sein, d.h. der Vertrag muß unmittelbar auf sie Bezug nehmen. [1] Andererseits wird aus der Entscheidung des BGH

---

1) Die danach bezeichnete Gegenstandstheorie wird vertreten von Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 1 Rdn. 28; Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 1o, 11 und 29 ff; Müller-Gries-Giessler, Kartellgesetz, § 1 Rdn. 79; Frankfurter Kommentar, § 1 Tz. 26; Westermann, Einkaufszusammenschlüsse S. 23 ff; Ewald, WuW 1956 S. 253 (257 f); einschränkend gegenüber Westermann Günther, MA 1957 S. 35 (43 f); Benisch, WuW 1963 S. 434; anders noch derselbe, WuW 1956 S. 48o (485 ff) und Festschrift Isay S. 231 (253 ff); Lieberknecht, MA 1958 S. 231 f; Fikentscher, WuW 196o S. 68o (681); Merle, Marktinformationsverfahren S. 73; Kleim, Gemeinschaftsunternehmen S. 5o; Tilmann, Zusammenarbeit S. 7o ff; OLG Stuttgart WuW/E 65o; BGHZ 38, 3o6 (311); noch unentschieden BKA, Tätigkeitsbericht 1959 S. 15; BKA, Tätigkeitsbericht 196o S. 17; der Tätigkeitsbericht für 1967 läßt allerdings eine Hinwendung zur Folgetheorie erkennen, vgl. Rohloff, WuW 1968 S. 6o3 (6o7 f).

vom 26. Oktober 1959 ("Glasglühkörper") [1] ersichtlich, daß es nicht darauf ankommen soll, ob die Wettbewerbsbeschränkung den Hauptinhalt des Vertrages bildet. Demgegenüber gehen die Anhänger der "Folgetheorie" davon aus, daß die Verpflichtung der Beteiligten zu einem bestimmten marktbeeinflussenden Verhalten nicht Kennzeichen des Kartellvertrages oder -beschlusses ist. [2] Hiernach könnte auch ein Vertrag mit wettbewerbsrechtlich neutralem Inhalt ein Kartellvertrag iSd § 1 GWB sein, wenn er nur "geeignet" ist, zu einer Wettbewerbsbeschränkung zu führen.

Zur Stützung ihrer Auffassung, daß § 1 GWB eine inhaltliche Verpflichtung zu wettbewerbsbeschränkendem Verhalten voraussetze, weist die h.M. [3] auf den Bericht des wirtschaftspolitischen Ausschusses [4] hin, wonach die Voraussetzungen des § 1 GWB erfüllt seien, wenn durch Vertrag oder Beschluß Verpflichtungen zu einem bestimmten, den Wettbewerb beschränkenden, Marktverhalten begründet würde. Ließe man für Verträge iSd § 1 GWB lediglich deren mittelbare Wirkung geeignet sein, eine Wettbewerbsbeschränkung herbeizuführen, so würden alle zu einem gemeinsamen Zweck geschlossenen Verträge, die ein gleichförmiges Verhalten zur Folge haben, der Gefahr einer Unwirksamkeit nach § 1 GWB ausgesetzt sein. Außerdem bestehe keine Veranlassung für eine so extensive Auslegung des Vertragsbe-

---

1) WuW/E BGH 359 ff mit zustimmender Anmerkung von Fikentscher, WuW 1960 S. 343.

2) Lukes, Kartellvertrag S. 123 ff kann streng genommen nicht für die Folgetheorie zitiert werden, da er von einem anderen Vertragsbegriff ausgeht; vgl. ferner Schwammberger, NJW 1959 S. 2189 (2191); Gabriel, MA 1960 S. 247 (251 ff); LG Düsseldorf WuW/E LG 146 (149); Benkendorff, WRP 1962 S. 313 (318 ff); Schmidt, WuW 1966 S. 699 (718, 729); Sandrock, Grundbegriffe S. 236 ff (243); BKA Teerfarbenbeschluß vom 28.11. 1967, BB 1968 S. 144; im Sinne der Gegenstandstheorie dagegen die zum Teerfarbenbeschluß ergangene aufhebende Entscheidung des KG WuW/LOG 1015.

3) Vgl. Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 1 Rdn. 28.

4) Bundestags-Drucksache II/zu 3644 S. 15 (Kurlbaum).

griffes, weil die von einer ihrer Satzung nach nicht dem § 1 GWB unterfallenden Organisation geschlossenen Verträge oder Beschlüsse dann nach § 1 GWB unwirksam wären, wenn sie Verpflichtungen zu einem bestimmten, den Wettbewerb beschränkenden Marktverhalten begründen. [1] Diese Auffassung der herrschenden Lehre sieht sich durch den Bericht des wirtschaftspolitischen Ausschusses bestätigt. [2]

Die Entscheidung für eine der beiden Theorien braucht im Rahmen dieser Arbeit nur getroffen zu werden, wenn sich bei Anwendung der Gegenstandstheorie einerseits und der Folgetheorie andererseits für eine Beurteilung des DNA verschiedene Konsequenzen ergeben.

Die vorangegangene Untersuchung hatte gezeigt, daß der DNA seiner Satzung nach keine inhaltliche Verpflichtung für die Mitglieder des DNA begründet, wodurch die Marktfreiheit der Mitglieder eingeschränkt wird. Vielmehr steht die Anwendung der Normen jedem, auch Nichtmitgliedern, völlig frei, so daß nach der Gegenstandstheorie § 1 GWB nicht erfüllt wäre.

Für eine Beurteilung nach der Folgetheorie sei zuvor eine vergleichende kartellrechtliche Betrachtungsweise von Einkaufsgenossenschaften ohne Bezugspflicht einerseits und Preismeldesystemen (open-price-system) andererseits erlaubt.

Bilden z.B. Einzelhändler eine Einkaufsgenossenschaft, ohne dabei eine Bezugspflicht der Genossen zu vereinbaren, so kann man auch hier ein gleichförmiges Verhalten beobachten, wenn die Genossen auf Grund der günstigen Bezugsmöglichkeiten über ihre Genossenschaft einkaufen. Mangels einer ausdrücklichen Bezugspflicht sind aber die Genossen nicht in ihrem Nachfragewettbewerb beschränkt [3], sondern völlig frei in der Wahl ihrer

---

1) Lieberknecht, MA 1958 S. 231 (232).

2) Vgl. oben S. 52 Fußn.6. Die dort zitierte Stelle enthält noch folgenden weiteren Satz: "Werden aber durch Vertrag oder Beschluß Verpflichtungen zu einem bestimmten, den Wettbewerb beschränkenden Marktverhalten begründet, sind die Voraussetzungen des § 1 erfüllt."

3) Vgl. Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 31; Lukes, Kartellvertrag S. 98; Baumbach-Hefermehl, § 1 Rdn. 28.

Bezugsquellen. Nach überwiegender Auffassung verstoßen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften daher richtigerweise nicht gegen § 1 GWB. [1]

Bei den Marktinformationsverträgen handelt es sich um Vereinbarungen von Unternehmen - meist innerhalb eines Oligopols oder Teiloligopols -, die einer Treuhandstelle (Meldestelle) ihre Preise, Rabatte, Umsätze oder sonstigen Daten mitteilen. Dadurch soll einmal die Markttransparenz erhöht werden und zum anderen der Möglichkeit des gegeneinander Ausspielens von seiten der Kunden durch Behauptungen günstigerer Bedingungen der Konkurrenz entgegengewirkt werden. Dies mag zwar auch zutreffen, die Hauptwirkung der Einrichtung solcher Meldestellen liegt aber in ihrem Einfluß auf den Wettbewerb. Gerade im Rahmen eines Oligopols wird durch die Offenlegung jeder noch mögliche Geheimwettbewerb ausgeschaltet. [2] Der Ausbruch eines Oligopolisten wäre sinnlos, denn senkt er die Preise, so ziehen die Konkurrenten in Kürze nach. Die Folge wäre eine Preissenkung auf dem ganzen Markt und damit eine Verminderung der Gewinnspanne eines jeden Oligopolisten. Da die verminderte Gewinnspanne in der Regel nicht durch eine entsprechende Umsatzzunahme ausgeglichen werden kann - alle bieten ja nun zu dem niedrigeren Preis an -, sinkt der Gewinn insgesamt. [3] Die Meldestellen führen daher de facto zur Ausschaltung des (Geheim-) Wettbewerbs. Obwohl in den zugrunde liegenden Vereinbarungen der Unternehmen keine Verpflichtungen zu einem bestimmten wettbewerblichen Verhalten festgelegt sind, wären solche Verträge nach der Folgetheorie dem § 1 GWB zuzurechnen.

In beiden Fällen haben Vereinbarungen ein gleichförmiges Verhalten zur Folge. Während bei den Einkaufsgenossenschaften ohne Bezugspflicht jeder Genosse in seiner Wahlmöglichkeit frei bleibt, sieht sich im Fall der Marktinformationsverträge der einzelne Oligopolist durch die Marktmacht der anderen, die

---

1) Westermann, Einkaufszusammenschlüsse S. 1o ff; Ewald, WuW 1956 S. 253 (255 ff); Fikentscher, WuW 196o S. 68o (681 f); Sandrock, Grundbegriffe S. 237 m.w.N. Fußn. 29; OLG Stuttgart WuW/E OLG 65o.

2) Rieger, Güterabwägung S. 1o9 m.w.N..

3) Vgl. Knöpfle, Wettbewerb S. 314 f.

den Ausgang eines Machtkampfes ungewiß erscheinen läßt [1], in der Gestaltung der Wettbewerbsmöglichkeiten begrenzt. Die Marktsituation im Oligopol (Teiloligopol) läßt derartige Marktinformationsverträge von vornherein "geeignet" sein, eine Wettbewerbsbeschränkung herbeizuführen. Ohne weiter auf den Streit zwischen Gegenstands- und Folgetheorie einzugehen, verdeutlicht doch das Beispiel der Preismeldestellen, daß die Gegenstandstheorie nicht allen Fällen gerecht wird, die nach Zweck und Ziel des GWB mit diesem nicht mehr vereinbar sind. Durch Abschluß eines an sich wettbewerblich irrelevanten Vertrages mit wirksamen wirtschaftlichen Anreizen ließe sich § 1 GWB mühelos umgehen. [2] Gerade das Inaussichtstellen finanzieller Zuwendungen z.B. aus sog. Unterstützungs- oder Ausgleichskassen [3] für erlittene Einbußen durch Drosselung der Produktion kann für viele Unternehmer einen größeren Anreiz bieten als die rechtliche Verpflichtung zur Produktionseinschränkung mit finanziellen Verlusten ohne Ausgleich.

Im Hinblick auf die Anwendung der DIN-Normen ist die Situation nicht anders zu beurteilen als für die Einkaufsgenossenschaften ohne Bezugspflicht. Hier wie dort läßt sich durch die Anwendung der DIN-Normen in allen Bereichen der Wirtschaft vielfach ein gleichförmiges Verhalten feststellen, dennoch bleibt den Anwendern der Normen die von ihnen zu treffende Entscheidung, ob sie die DIN-Normen befolgen oder nicht. Während die Einrichtung von Preismeldestellen oder die Schaffung sog. Unterstützungs- oder Ausgleichskassen eine wettbewerbsbeschränkende Marktsituation als "anlagebedingte", unausweichliche Folge hervorruft, kann für Einkaufsgenossenschaften ohne Bezugspflicht und gleichermaßen für den DNA ein solcher "Folgezwang" nicht angenommen werden. Im Sinne einer derartigen Einschränkung einer sonst uferlosen Folgetheorie ist der DNA nicht als ein Vertrag iSd § 1 GWB zu beurteilen.

---

1) So Rieger, Güterabwägung S. 1o9.

2) Vgl. Sandrock, Grundbegriffe S. 242.

3) Vgl. zu diesem Beispiel Sandrock, Grundbegriffe S. 239, 242.

Eine andere Beurteilung des Wettbewerbsproblems bei technischen Normen könnte sich daraus ergeben, daß der Staat - sei es durch Gesetze, Verordnungen oder wie im Falle der Baunormen vielfach durch ministerielle Erlasse, die für die Bauaufsichtsämter als Hinweise oder Richtlinien bestimmt sind -, die Anwendung solcher Normen vorschreibt. Das einheitliche Befolgen solcher Anordnungen führt unzweifelhaft zu einem gleichförmigen Verhalten wettbewerbsbeschränkender Art, da sich der Wettbewerb nur noch auf DIN-Ebene abspielt. Die Marktfreiheit der Beteiligten wäre somit nicht vertraglich eingeschränkt und dennoch hätte die Tätigkeit des DNA eine Wettbewerbsbeschränkung zur Folge. Für die hier angedeuteten Fälle könnte aber selbst die Folgetheorie nicht zur Anwendung des § 1 GWB gelangen. [1] Die wettbewerbsbeschränkende Folge beruht hier ausschließlich auf dem Tätigwerden des Staates. Der Staat bedient sich der technischen Vorschriften, um seiner ordnenden Aufgabe nachzukommen. Erläßt der Gesetzgeber selbst wettbewerbsbeschränkende Anordnungen, so findet er seine Schranken allein in der Verfassung, nicht im GWB. Ein Zurückgreifen auf Regelwerke privater Organisationen und deren Aufnahme als Voraussetzungen in den staatlichen Willen kann diese Organisationen nicht dem § 1 GWB unterstellen.

Danach ist festzustellen, daß der DNA weder nach seiner Satzung noch aufgrund seiner Tätigkeit als ein Vertrag iSd § 1 GWB zu beurteilen ist.

3.) Die Aufstellung der Normen als Beschlüsse nach § 1 GWB

Ist der DNA ein Vertrag von Vereinigungen von Unternehmen, so sind in der Normaufstellung möglicherweise "Beschlüsse" einer Vereinigung von Vereinigungen von Unternehmen zu sehen. Da der Gesetzeswortlaut von "Beschlüsse(n) von Vereinigungen von Unternehmen" spricht, ist schon zweifelhaft, ob § 1 GWB auch auf Beschlüsse von Zusammenschlüssen von Vereinigungen von

---

1) Insofern fehlt es bereits an der erforderlichen Kausalität, da dem DNA diese Auswirkungen nicht zurechenbar sind.

Unternehmen anwendbar ist. [1] Darüber hinaus müßten die Normen überhaupt den Charakter von Beschlüssen haben. Der Beschluß innerhalb eines Vereins ist als die Abgabe gleichgerichteter Erklärungen der Mitglieder zu verstehen, die auf die Bildung eines einheitlichen, die Gemeinschaft bindenden Willensinhalts gerichtet sind. [2] Das für die Fassung von Beschlüssen innerhalb des DNA zuständige Organ ist nach § 4 der Satzung die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen wird, auf Antrag von mindestens 2o % der Mitglieder jedoch innerhalb von 4 Wochen. Neben den namentlich in der Satzung aufgezählten Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung [3] erstreckt sich ihre Einflußnahme auf alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, § 32 Abs. 1 BGB. Gemäß § 8 der Satzung des DNA ist die Normungsarbeit den Fachnormenausschüssen und Arbeitsausschüssen zugewiesen. Die den Normungsentwürfen und endgültigen Normen vorausgehenden Abstimmungen [4] innerhalb der Ausschüsse haben aber keinen die Gemeinschaft bindenden Willensinhalt, zumal es keine Erklärungen der Mitglieder, sondern der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind. Vielmehr sind in ihnen technische Arbeitsergebnisse zu sehen, die endgültig erst durch die Normenprüfstelle [5] mit Genehmigung des Präsidiums verabschiedet werden. Auch die Genehmigung des Präsidiums kann nicht als ein Beschluß im o.a. Sinne verstanden werden, da sich an diese Entscheidung keine die Mitglieder bindende Wirkung knüpft.

In einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betont der DNA, daß auf Grund der Art des Zustandekommens der Normen unter Beteiligung aller

---

1) Für den ZAW verneinend Lieberknecht, MA 1958 S. 232; a.A. Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 1o.

2) Lehmann/Hübner, Allgemeiner Teil § 25 I 2 c; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil § 146 IV.

3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sich beziehen auf: Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Präsidiums, Wahl des Präsidiums, Wahl des Rechnungsprüfers, Satzungsänderungen und Auflösung des DNA.

4) Vgl. DIN 82o Bl. 1 S. 7 Ziffer 5.2.1, wonach bei Festlegungen des Inhalts einer Norm formelle Abstimmungen vermieden werden sollen, eine Forderung, gegen die in der Praxis fast durchweg verstoßen wird.

5) § 9 der Satzung des DNA.

jeweils interessierten Kreise diese nicht von einer Vereinigung aufgestellt würden, die als Kartell bezeichnet werden könne. Zur Frage, ob in der Veröffentlichung der Normen "bindende" Kartellbeschlüsse zu sehen seien, führt die Stellungnahme aus: "Der DNA ist sich bewußt, daß ein genereller Zwang bezüglich der Anwendung von Normen nicht geeignet ist, dem Gedanken der Normung in der Wirtschaft zu dem gewünschten Durchbruch zu verhelfen, er hat daher die Normen stets als "Empfehlungen" herausgegeben. Wenn es auch für wünschenswert gehalten wird, daß jedermann die bestehenden Normen anwendet, so liegen der Herausgabe der Normen weder bei der Bearbeitung in den Fachnormenausschüssen oder Arbeitsausschüssen noch bei der Verabschiedung der Normen in der Normenprüfstelle irgendwelche Beschlüsse zugrunde, durch die jemand verpflichtet wird oder sich selbst verpflichtet, die Normen anzuwenden. Es fehlt deshalb bei der Aufstellung von Normen an jedem Merkmal einer kooperativen Bindung ...". [1)]

B. Rechtliche Beurteilung der DIN-Normen als Empfehlungen nach § 38 GWB

I. DIN-Normen als Empfehlungen iSd § 38 Abs. 2 S. 1 GWB

Die Erarbeitung und insbesondere die Herausgabe der DIN-Normen kann abgesehen von § 1 GWB noch im Rahmen der Empfehlungstatbestände des § 38 Abs. 2 GWB kartellrechtlich relevant sein. Nach § 38 Abs. 2 S. 1 begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich durch Empfehlungen daran mitwirkt, daß die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Als eine solche Ordnungswidrigkeit könnte hier nur § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht kommen. Danach ist es ordnungswidrig, sich über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegzusetzen, der nach § 1 unwirksam ist. Für die vorliegende Untersuchung hätte das zur Voraussetzung, daß sich die als Mitglieder im DNA vertretenen Unternehmen aufgrund der Empfehlung des DNA über die Unwirksamkeit eines untereinander geschlossenen Vertrages oder gefaßten Beschlusses hinwegsetzen. Das trifft

1) DNA, Stellungnahme S. 4 f.

jedoch nicht zu. Wie bereits oben ausgeführt, liegen der Erstellung von DIN-Normen weder Verträge noch Beschlüsse iSd § 1 zugrunde, so daß § 38 Abs. 2 S. 1 als Ordnungswidrigkeitstatbestand ausscheidet.

II. DIN-Normen als Empfehlungen iSd § 38 Abs. 2 S. 2 GWB

Nach § 38 Abs. 2 S. 2 macht sich ebenfalls einer Ordnungswidrigkeit schuldig, wer Empfehlungen ausgesprochen hat, die eine Umgehung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Verbote durch gleichförmiges Verhalten bewirkt haben. Stellung und Wortlaut des § 38 Abs. 2 S. 2, nach dem sich der Empfehlende einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht, sprechen für die Annahme, in dem Empfehlungsverbot nur einen Ordnungswidrigkeitstatbestand zu sehen. [1] Mittlerweile ist jedoch anerkannt, daß die Vorschrift des § 38 Abs. 2 S. 2 zugleich das materielle Verbot enthält. [2]

1. Verfassungsmäßigkeit des § 38 Abs. 2 S. 2 GWB

Das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 S. 2 gehört auch heute noch zu den umstrittensten Bestimmungen des GWB. Neben dem Streit über die Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale sind insbesondere Bedenken verfassungsrechtlicher Art erhoben worden. [3] § 38 Abs. 2 S. 2 behandele zwei Tätergruppen unterschiedlich, die Gruppe der Empfehlenden und die der Umgehungstäter, aber nur eine werde belangt, worin ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu sehen sei. [4] Das Verbot der in einer

---

1) So Langen, Kartellgesetz, § 38 Rdn. 9 (ausführlicher die 3. Aufl. § 38 Anm. VII 1); Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 1o; Rowedder, MDR 1958 S. 384 (387); Benisch, DB 1957 S. 789 (79o); Dörinkel, WuW 1957 S. 6o7 (614).

2) WuW/E BGH 251 ("4711"); WuW/E BGH 369 ("Kohlenplatzhandel"); LG Düsseldorf WuW/E LG/AG 148; Seydel, NJW 1959 S. 978; ausführlich Ehle, Umgehung S. 2o; Strickrodt, DB 1959 S. 1o3 f, 132 f; Hoth, WRP 1958 S. 289; Mayer-Wegelin im GemK, § 38 Rdn. 25.

3) Vgl. Hoth, WRP 1958 S. 289 ff (299) und insbesondere ders., WRP 1959 S. 198 ff.

4) Hoth, WRP 1959 S. 198 (2oo); a.A. Ehle, WuW 1964 S. 3o8 ff, 316 Fußn. 49.

Empfehlung enthaltenen Meinungsäußerung widerspreche Art. 5 Abs. 1 GG [1] und schließlich fehle es an der tatbestandlichen Klarheit, so daß Art. 1o3 II GG verletzt sei. [2] Zu diesen Ausführungen hat der Bundesgerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung vom 14. Januar 196o [3], die über die Behandlung des anstehenden Falles hinaus Auslegungsmaßstäbe für den § 38 Abs. 2 S. 2 gibt, wie folgt Stellung genommen [4]:

"Der gegen die Vorschrift erhobene Vorwurf ist unbegründet, daß sie nur den Tatbeitrag des Teilnehmers (Empfehlenden) ahnde, die Haupttäter (Empfehlungsempfänger) aber frei ausgehen lasse. Umgehungstäter ist der Empfehlende allein. Daher ist Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Auch ein Verstoß gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) scheidet aus. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen richtet sich nicht gegen die Empfehlung schlechthin, sondern tritt ihr nur entgegen, soweit sie Ursache verbotswidriger Wettbewerbsbeschränkung wird. [5] Es ist daher ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, an dem die Freiheit der Meinungsäußerung von selbst ihre Schranken findet. [6] § 38 Abs. 2 S. 2 GWB umreißt den Umgehungstatbestand mit hinreichender Bestimmtheit. Daher verstößt die Vorschrift auch nicht gegen Art. 1o3 II GG, wie eine im Schrifttum vertretene Meinung ihr als einem gesetzwidrigen Analogietatbestand zum Vorwurf macht."

Die Ausführungen des BGH sind im Ergebnis akzeptiert worden, wenn sich auch die Begründungen unterscheiden [7]; zumindest ist seit dieser BGH-Entscheidung die verfassungsrechtliche Frage, soweit ersichtlich, im Schrifttum nicht mehr zum Anlaß ausführlicher Behandlung gemacht worden. [8]

---

1) Hoth, WRP 1959 S. 2o5 f.

2) Hoth, WRP 1959 S. 2o9 f.

3) WuW/E BGH 369.

4) WuW/E BGH 372.

5) Vgl. aber BVerfGE 7, 198 (21o).

6) Vgl. Kesselhut, Preisempfehlungen S. 37 ff (45).

7) Frankfurter Kommentar, § 38 Tz. 67; Ehle, WRP 1964 S. 6 ff m.w.N.; ausführlich zu Art. 5 GG Huber, Empfehlungsverbot S. 23 ff.

8) Mit Ausnahme von Ehle, s. Fußn. 7).

2.) Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 S. 2 GWB

Der Tatbestand des Empfehlungsverbotes nach § 38 Abs. 2 S. 2 unterscheidet sich von dem des § 38 Abs. 2 S. 1 dadurch, daß die von den Empfehlungsempfängern durch gleichförmiges Verhalten bewirkte Umgehung weder rechts- noch ordnungswidrig ist. Allein ordnungswidrig handelt der Empfehlende, der durch seine Empfehlung bewirkt, daß die Empfehlungsempfänger ein gesetzliches Verbot [1] umgehen. Demzufolge ist zwischen dem Empfehlungs- und dem Umgehungstatbestand zu unterscheiden. [2] Das Verbot in § 38 Abs. 2 S. 2 richtet sich nicht gegen die Umgehung, sondern nur gegen die Empfehlung zur Umgehung. [3] Die Empfehlung muß eine Umgehung "bewirkt" haben, d.h. eine Umgehung verursacht haben. [4]

a) Empfehlungstatbestand

In seiner Grundsatzentscheidung vom 14. Januar 1960 geht der BGH von der ursprünglichen Wortdeutung des Empfehlungsbegriffs aus, wonach die Empfehlung eine Erklärung sei, "durch die jemand etwas als für einen anderen gut oder vorteilhaft bezeichnet und es ihm deshalb anrät, nahelegt oder vorschlägt". [5]

---

1) Im Ergebnis ebenso Hoth, WRP 1958 S. 295; Mayer-Wegelin, Kartellgesetz, § 38 Anm. 13 d.

2) Ulmer, WuW 1962 S. 3 (15); Seydel, WRP 1957 S. 254 (255); Hengstenberg, WuW 1958 S. 439, 442 f; Hoth, WRP 1958 S. 299; ders. WRP 1959 S. 102; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 10; ausführlich zum Stand der Meinungen Ehle, WuW 1963 S. 972 ff; a.A. Mayer-Wegelin im GemK, § 38 Rdn. 26, wonach Empfehlung und gleichförmiges Verhalten zum Umgehungstatbestand gehören sollen; WuW/E BGH 371: "Mit der Empfehlung beginnt die unzulässige Umgehung; das gleichförmige Verhalten der Empfehlungsempfänger vollendet sie." Vgl. ferner Krieger, Empfehlungsverbot S. 185 ff; Ruge, Kartellrundschau Heft 9 S. 52.

3) So Huber, Empfehlungsverbot S. 66; anders WuW/E BGH 371.

4) So im Anschluß an Huber, Empfehlungsverbot S. 66 auch Ehle, WuW 1963 S. 973; unzutreffend Lieberknecht, MA 1958 S. 235 (die Umgehung liege in dem Gesamttatbestand: Empfehlung und gleichförmiges Verhalten); gegen die Auffassung des BGH neuerdings auch Teichmann, WRP 1966 S. 91 ff.

5) WuW/E BGH 370; bestätigt durch WuW/E BGH 536 (539 f); in WuW/E BGH 251 ff hatte der Senat noch davon Abstand genommen, eine schlechthin allgemein gültige Definition der "Empfehlung" aufzustellen; vgl. die kritische Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 14.1.1960 von Benisch, WuW 1960 S. 351 ff; zustimmend Büntig, BB 1960 S. 384.

Zum Unterschied von bloßen Meinungsäußerungen oder tatsächlichen Mitteilungen gehöre es zum Wesen der Empfehlung, den Willen des Empfehlungsadressaten in bestimmtem Sinne zu beeinflussen. [1] Das bedeutet nicht, wie Ehle [2] meint, daß Empfehlung und sachliche Mitteilung begrifflich zu trennen sind, sondern zu der bloßen Mitteilung tritt als Charakteristikum der Empfehlung die willensbeeinflussende Tendenz. Der BGH führt dann weiter aus, die Empfehlung lasse dem Empfänger aber - anders als eine Weisung, eine Vertragspflicht oder eine sonstige rechtliche Bindung - letztlich die Freiheit der Entschließung. [3] Es ist dem BGH auch zuzustimmen, wenn er die Bindungswirkung nicht als eine Wesenseigenschaft, sondern als eine mögliche Wirkung der Empfehlung auf das wirtschaftliche Verhalten der Empfänger im Wettbewerb ansieht. [4]

Im Anschluß an Huber [5] nimmt auch der BGH eine Einengung des Empfehlungsbegriffes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vor, als § 38 Abs. 2 S. 2 nur kartellrechtliche Empfehlungen umfassen soll. [6] Die Empfehlung muß einen wettbewerbsrechtlichen Inhalt haben. In § 38 Abs. 2 S. 2 wurden die noch in § 24 Reg. Entw. [7] enthaltenen zu engen Beschränkungen auf bestimmte Empfehlungen (Preise, Mengen, Diskriminierung) fallengelassen. Entscheidend ist für § 38 Abs. 2 S. 2, daß durch die Empfehlung das Verhalten der Empfehlungsempfänger in eine einheitliche Richtung gelenkt wird und damit für die Marktpartner praktisch

---

1) WuW/E BGH 37o; so auch Huber, Empfehlungsverbot S. 53; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 4.

2) Ehle, WuW 1963 S. 975.

3) WuW/E BGH 37o; das BKA sieht in dieser Definition eine Bestätigung seiner eigenen Auffassung, vgl. Tätigkeitsbericht 1959 S. 41.

4) WuW/E BGH 37o; Hoth, WRP 1959 S. 1o3; a.A. Huber, Empfehlungsverbot S. 55 f.

5) Huber, Empfehlungsverbot S. 5o.

6) WuW/E BGH 37o; Langen, Kartellgesetz, § 38 Rdn. 9 hält es für eine mehr dogmatische als praktische Frage, ob man diese Begrenzung bereits bei der Bestimmung des Empfehlungsbegriffs des § 38 Abs. 2 vornimmt oder bei der Feststellung der in S. 1 oder 2 genannten besonderen Wirkungen.

7) Bundestags-Drucksache II/1158.

der gleiche Zustand eintreten kann wie bei einer nach § 1 GWB vereinbarten Wettbewerbsbeschränkung. Wenn das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 S. 2 nicht in das GWB aufgenommen wäre, könnte eine Empfehlung mit dem Inhalt eines nach § 1 GWB unwirksamen Vertrages oder Beschlusses de facto zu einer unerwünschten Wettbewerbsbeschränkung führen, ohne daß eine Verabredung nach außen erkennbar würde. Das Empfehlungsverbot stellt somit einen Auffangtatbestand zu den besonderen Vorschriften über Verträge und Beschlüsse dar. § 38 Abs. 2 S. 2 richtet sich daher insbesondere gegen wettbewerbserhebliche Empfehlungen, die sich auf die Produktion (Art, Qualität, Quantität), den Absatz (Art, Umfang, Verteilung), Preise und Konditionen beziehen. [1)]

Aus dem Charakter einer Ergänzung des Kartellverbots (§ 1 iVm § 38 Abs. 1 Ziffer 1) schließt Huber, daß als Empfehlender nur Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gemeint sein können. [2)] Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Während sich § 1 gegen ein Marktverhalten wendet (genauer: iVm § 38 Abs. 1 Ziffer 1), dem wettbewerbsbeschränkende Absprachen zugrunde liegen, die Unternehmen also selbst beteiligt sind, richtet sich das Empfehlungsverbot gegen den Empfehlenden, der ein dem § 1 vergleichbares Marktverhalten dadurch bewirkt, daß Marktteilnehmer aufgrund der Empfehlung durch gleichförmiges Verhalten ein gesetzliches Verbot umgehen. Empfehlender kann daher ein völlig Neutraler sein, der überhaupt nicht am Wettbewerb partizipiert. Überwiegend wird deshalb auch vertreten, daß Empfehlender iSd § 38 Abs. 2 S. 2 jeder ist, der wettbewerbsbeschränkende Empfehlungen erteilt. [3)] Aus diesen Überlegungen ergibt sich andererseits, daß als Empfehlungsempfänger nur am Wettbewerb Beteiligte, also Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Frage kommen [4)], da nur durch sie

---

1) Vgl. Huber, Empfehlungsverbot S. 5o.

2) Huber, Empfehlungsverbot S. 45, 51.

3) Hoth, WRP 1958 S. 294; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 11; Langen, Kartellgesetz, § 38 Rdn. 9; BKA, Tätigkeitsbericht 1961 S. 49.

4) Huber, Empfehlungsverbot S. 51.

eine Umgehung der gesetzlichen Verbote möglich ist. [1]

b) Umgehungstatbestand

§ 38 Abs. 2 S. 2 setzt weiter voraus, daß durch die Empfehlung eine "Umgehung" eines gesetzlichen Verbotes bewirkt wird. Von der Umgehung wird nur gesagt, daß sie durch gleichförmiges Verhalten bewirkt sein muß.

Im Steuerrecht (§ 6 StAnpG) versteht man unter Umgehung den Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts zur Erreichung eines unerlaubten Ziels auf einem ungewöhnlichen Weg. [2] Allgemein kann die Umgehung eines gesetzlichen Verbots dahingehend definiert werden, daß sie eine Handlungsweise darstellt, die, ohne selbst unzulässig zu sein, einen Erfolg herbeiführt, den eine gesetzliche Vorschrift nach Wortlaut, Sinn und Zweck verbietet. [3] § 38 Abs. 2 S. 2 beschränkt den Gestaltungsmißbrauch auf das durch eine Empfehlung bewirkte gleichförmige Verhalten, in welchem ein mißbräuchlicher Verzicht auf wettbewerbsmäßiges Verhalten gesehen wird. Der Begriff der Umgehung setzt somit ein gesetzliches Verbot voraus, das durch ein bestimmtes Verhalten umgangen wird und dadurch einen vom Gesetzgeber unerwünschten Erfolg herbeiführt.

(1) Gesetzliches Verbot

Als Verbot, dessen Umgehung § 38 Abs. 2 S. 2 ausschließen will, kommt für die vorliegende Untersuchung nur § 1 iVm § 38 Abs. 1 Ziffer 1 in Betracht. Daß § 1 für sich noch keine Verbotsbestimmung darstellt, sondern nur die rechtliche Unwirksamkeit von Kartellverträgen und Beschlüssen anordnet, andererseits

---

1) WuW/E BGH 371 führt dazu aus, daß wenigstens zwei Teilnehmer die Empfehlung befolgen müssen, damit eine Verbotsumgehung durch gleichförmiges Verhalten vorliege. Vgl. auch Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 12.

2) Becker-Riewald-Koch, Reichsabgabenordnung, § 6 StAnpG, Anm. 2; Hartung, Steuerstrafrecht, § 396 RAO, Anm. VII 2; Kühn, Abgabenordnung, § 6 StAnpG, Anm. 1-3.

3) Vgl. zum Umgehungsbegriff die verschiedenen Definitionen bei Huber, Empfehlungsverbot S. 65 u. 67; Lieberknecht, MA 1958 S. 239; Hoth, WRP 1958 S. 296; Ehle, WuW 1964 S. 308.

§ 38 Abs. 1 Ziffer 1 aber an § 1 anknüpft, gilt heute als allgemein anerkannt. [1]

§ 1 iVm § 38 Abs. 1 Ziffer 1 untersagt, sich darüber hinwegzusetzen, daß Verträge oder Beschlüsse iSd § 1 unwirksam sind, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Das Verbot richtet sich also dagegen, daß solche Verträge oder Beschlüsse als gültig angesehen und behandelt werden, obwohl ihnen das Gesetz die Wirksamkeit versagt. Nach der Rechtsprechung wird dieses Verbot umgangen, "wenn sich Verbandsmitglieder auf Grund einer Empfehlung im Markt gleichförmig ebenso verhalten, als wären sie dazu durch einen Verbandsbeschluß verpflichtet worden, der - als geeignet, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen - unwirksam ist". [2]

(2) Umgehungshandlung

War schon oben im Gegensatz zum BGH festgestellt worden, daß innerhalb des § 38 Abs. 2 S. 2 der Empfehlungs- und der Umgehungstatbestand zu unterscheiden sind, so ist dem BGH auch insoweit entgegenzutreten, als die Umgehung iSd § 38 Abs. 2 S. 2 der Empfehlende begehen soll und nicht der Empfehlungsempfänger. [3] Da die Empfehlung selbst keine Umgehung ist, sondern nur die Umgehung "bewirkt" (verursacht, hervorruft), wird der Umgehungstatbestand nicht vom Empfehlenden, sondern von den Empfehlungsadressaten durch ihr Verhalten realisiert. [4] Neben Fassung und Wort-

---

1) WuW/E BGH 37o; Huber, Empfehlungsverbot S. 75; Ehle, Umgehung S. 1o1; Frankfurter Kommentar, § 38 Tz. 1o3.

2) WuW/E BGH 371.

3) WuW/E BGH 371.

4) Huber, Empfehlungsverbot S. 66 f; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 18; Ehle, WuW 1964 S. 315; Langen, Kartellgesetz, § 38 Rdn. 14; Hoth, WRP 1958 S. 296: "Er (der Empfehlende) gibt nur den Anlaß für ein Verhalten anderer, durch das die Umgehung "bewirkt" wird"; a.A. Mayer-Wegelin im GemK, § 38 Rdnz. 26 im Anschluß an WuW/E BGH 371.

laut der Vorschrift sprechen auch Entstehungsgeschichte und systematische Stellung des § 38 Abs. 2 S. 2 für die Richtigkeit dieser Annahme. Im Hinblick auf die schwierige Behandlung der Empfehlungen hielt man es für praktikabler, die Empfehlung als Anstiftung zu einer Ordnungswidrigkeit und zu einer Umgehung durch gleichförmiges Verhalten in das Gesetz aufzunehmen. [1] Im Unterschied zum Anstiftungstatbestand des § 38 Abs. 2 S. 1 handeln allerdings die Adressaten nicht ordnungswidrig. In § 38 Abs. 2 S. 2 hat der Gesetzgeber einen verselbständigten Anstiftungstatbestand geschaffen. Dem § 38 liegt daher folgende Systematik zu Grunde: § 38 Abs. 1 Ziffer 1 verbietet ein Verhalten tatsächlicher Art auf der Basis nichtiger Verträge oder vertragsähnlicher Abreden. § 38 Abs. 2 S. 1 untersagt die Empfehlung, die verursacht, daß Empfehlungsempfänger einen nichtigen Vertrag schließen und so handeln, als wären sie vertraglich verpflichtet. § 38 Abs. 2 S. 2 schließlich betrifft die Fälle, in denen es an einer Abrede unter den Empfehlungsempfängern fehlt. Durch die Empfehlung soll erreicht werden, daß die Adressaten sich ebenso verhalten, als wenn sie untereinander eine Abrede getroffen hätten.

Daraus wird deutlich, daß die Umgehung in § 38 Abs. 2 S. 2 eine Handlung der Adressaten sein muß.

Der Tatbestand des § 38 Abs. 2 S. 2 sieht demnach die Umgehung in einem gleichförmigen Verhalten der Empfehlungsempfänger. Die Umgehungshandlung durch gleichförmiges Verhalten liegt darin, daß durch Befolgen der Empfehlung die gleiche wettbewerbsbeschränkende Marktsituation eintritt wie bei Ausführung eines Kartellvertrages oder Beschlusses. Beschlußgebundenes und empfehlungsbeeinflußtes Verhalten sind dem GWB wegen der gleichen wettbewerbsbeschränkenden Wirkung gleichermaßen unerwünscht. [2] Der Begriff "gleichförmiges Verhalten" setzt weiter voraus, daß sich nur mehrere Unternehmen oder Unternehmensver-

---

1) Vgl. Stenografische Berichte Bd. 38 S. 13155 f.

2) WuW/E BGH 371.

einigungen so verhalten können. [1] Ein gleichförmiges Verhalten innerhalb eines Unternehmens ist, wie immer man den Ausdruck "gleichförmig" deuten will, für den Wettbewerb irrelevant. Verhalten sich mehrere Unternehmen gleichförmig, so ist die Marktgegenseite im wesentlichen gleichen Bedingungen ausgesetzt - z.B. bei Gleichartigkeit von Produktion, Preisen oder Geschäftsbedingungen - und sieht sich in ihrer Wahlmöglichkeit beschränkt.

Bestritten ist, ob das gleichförmige Verhalten begrifflich ein Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit voraussetzt. [2] Wenn ein solches Bewußtsein bei den Adressaten der Empfehlung vielfach gegeben sein wird [3], so kennzeichnet der Begriff des gleichförmigen Verhaltens doch nur das äußere Erscheinungsbild eines Vorganges, den eine Empfehlung hervorgerufen hat. [4] Ehle [5] führt dazu aus: "Jeder einzelne Empfehlungsempfänger braucht nichts weiter getan zu haben, als für sich der Empfehlung gefolgt zu sein. Die Summe dieser einzelnen Wettbewerbsbeschränkungen bildet dann ein wettbewerbsbeschränkendes gleichförmiges Verhalten, das zu dem gleichen unerwünschten Umgehungserfolg führt wie eine unter den Empfehlungsempfängern abgestimmte Wettbewerbsbeschränkung."

Schließlich ist zwischen der Empfehlung und dem gleichförmigen Verhalten eine kausale Verknüpfung erforderlich. Solange gleichförmiges Verhalten Ausdruck selbständiger Entschließung des einzelnen Unternehmens ist, liegt es im Rahmen freier wirtschaft-

---

1) WuW/E BGH 371; s. auch Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 15. Nicht dagegen ist Voraussetzung des gleichförmigen Verhaltens eine lückenlose Befolgung der Empfehlung, Ruge, Kartellrundschau Heft 9 S. 5o.

2) Bejahend Huber, Empfehlungsverbot S. 73 f; Hengstenberg, WuW 1958 S. 443; Mayer-Wegelin, DB 1958 S. 187 (189); verneinend Ruge, Kartellrundschau Heft 9 S. 53 f.

3) So Ehle, WuW 1964 S. 317.

4) Hoth, WRP 1958 S. 295; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 16, 24; Langen, Kartellgesetz, § 38 Rdn. 13; Ehle, WuW 1964 S. 317; neuerdings Ruge, Kartellrundschau Heft 9 S. 55.

5) Ehle, WuW 1964 S. 319 m.w.N..

licher Betätigung. [1] Nur, wenn die Empfehlung bewirkt, daß durch gleichförmiges Verhalten ein gesetzliches Verbot iSd GWB umgangen wird, ist der Tatbestand des § 38 Abs. 2 S. 2 erfüllt. Die Adressaten der Empfehlung müssen dazu veranlaßt sein, ihre Wettbewerbsfreiheit bezüglich der Bestimmung von Art oder Umfang der Produktion, Preisgestaltung oder Konditionen einzuengen und sich, den Wettbewerb ausschließend, gleichförmig zu verhalten. [2] Nach dem BGH genügt es, wenn die Empfehlung die Entschließung "bloß (bestärkend) fördert". [3]

(3) Umgehungserfolg

Die Qualifizierung von Handlungen als Umgehungen von Verboten des GWB, und hier insbesondere die Umgehung des § 1 iVm § 38 Abs. 1 Ziffer 1, beurteilt sich nach dem Eintritt oder Nichteintritt des vom Gesetzgeber verbotenen Erfolges und dieser wiederum nach dem Schutzgut der umgangenen Bestimmung.

Aus dem Wortlaut des § 1 GWB ergibt sich, daß auf einer Vereinbarung beruhende und zur Beeinflussung der Marktverhältnisse geeignete Wettbewerbsbeschränkungen unterbunden werden sollen. Warum aber derartige Wettbewerbsbeschränkungen bekämpft werden, darüber sagt das Gesetz nichts aus. In der Auseinandersetzung über den Schutzzweck des GWB sind von der Rechtslehre zwei Gesetzesziele herausgearbeitet worden, die schlagwortartig mit dem Begriff Institutionsschutz und Individualschutz [4] belegt werden.

(a) Institutionsschutz

Die Vertreter dieser Ansicht [5] sehen im GWB und insbesondere in dem Kartelltatbestand ein wirtschaftspolitisches Ordnungsge-

---

1) Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 18; so meist innerhalb eines Oligopols - vorausgesetzt, daß keine Absprachen zugrunde liegen -, wenn sich die einzelnen Unternehmen einander anpassen mit der Folge eines gleichförmigen Verhaltens.

2) WuW/E OLG 293.

3) WuW/E BGH 372.

4) Vgl. diese Gegenüberstellung bei Schmidt, WuW 1966 S. 699 (725).

5) Rasch-Westrick, Wettbewerbsbeschränkung, vor § 1 Rdn. 1; Strickrodt, WuW 1957 S. 75 (81); Rauschenbach, Wirtschaftsrecht S. 112 f; Schmidt, WuW 1966 S. 725.

setz, den Wettbewerb als Institution zum Nutzen der Gesamtwirtschaft wirksam werden zu lassen. [1] Es gilt, die einer Konkurrenzwirtschaft innewohnende Tendenz zur Wettbewerbsbeschränkung und zur Vermachtung zu verhindern. [2] Dem GWB kommt damit zugleich eine sozialrechtliche Funktion [3] zu. Die Konkurrenz als Grundlage richtigen Funktionierens des Marktmechanismus, eine durch Angebot und Nachfrage über den Preis gesteuerte Marktwirtschaft, soll erhalten bleiben. [4]

(b) Individualschutz

Der Ansicht, daß das GWB bzw. § 1 nur den Wettbewerb als Institution schütze, wird entgegengehalten, daß keine Institution um ihrer selbst willen geschützt werde [5], vielmehr diene das GWB dazu, einen optimalen Freiheitsbereich für die einzelnen am Wirtschaftsleben Beteiligten zu sichern. [6] Dabei stellt ein Teil des Schrifttums auf den Schutz aller Marktteilnehmer einschließlich der Kartellbeteiligten [7] ab, ein anderer nur auf den Schutz der Freiheit der Marktgegenseite [8], die nicht kartellmäßig organisiert ist, so daß deren Handlungs- und Wahlfreiheit durch Kartellabsprachen der Unternehmer nicht mehr gewährleistet ist. Zu der ersten Meinung, die auch die Kartellbeteiligten einbezieht, ist anzumerken, daß sich für den Schutz dieser Marktteilnehmer keine Notwendigkeit ergibt, weil die Aufgabe bestimmter Bereiche wirt-

---

1) Vgl. Benisch, WuW 1961 S. 764 ff.

2) Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Einl. zum GWB Rdn. 2.

3) Vgl. Knöpfle, Wettbewerb S. 15o; Lukes, Kartellvertrag S. 129; Fikentscher, WuW 1961 S. 79o Fußn. 1o.

4) Vgl. Knöpfle, Wettbewerb S. 151.

5) Lukes, Kartellvertrag S. 185.

6) Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Einl. zum GWB Rdn. 1-6; Fikentscher, Wettbewerb S. 227, 23o; Lukes, Kartellvertrag S. 184 ff; Biedenkopf, Grundsatzfragen S. 11 ff, 26 ff; Merz, Festschrift Böhm S. 227 (257).

7) Vgl. Fikentscher, Wettbewerb S. 227, 23o.

8) So Lukes, Kartellvertrag S. 186 f; Benisch, WuW 1961 S. 768; Ehle, WuW 1964 S. 32o.

schaftlicher Betätigungsfreiheit durch Eintritt in ein Kartell ihrem freien Entschluß entspricht und andererseits ein Schutz durch Austritts- und Kündigungsmöglichkeiten und Boykottverbote gewährleistet werden kann. [1] Demgegenüber genießt die nicht zusammengeschlossene Abnehmer- oder Kundenseite keinen Schutz gegenüber kartellierten und damit marktmächtigeren Unternehmen, deren Bedingungen sie akzeptieren oder ablehnen muß.

(c) Institutions- und Individualschutz

Aus dem anfänglichen Theorienstreit hat sich heute eine Mittelmeinung gebildet, wonach gleichrangige Schutzobjekte des Kartelltatbestandes sowohl die Institution des Wettbewerbs als Antriebs- und Ordnungsprinzip als auch die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit der Marktgegenseite sind. [2] Auf der Lehre der sog. "Freiburger Schule" [3] basiert die liberalistische Forderung, daß jedem Mitbewerber die freie Entfaltung seiner Kräfte gewährleistet werden soll, wobei die freie Entfaltung die Freiheit der persönlichen wirtschaftlichen Entscheidung und Betätigung einschließt. Der freie Wettbewerb ergibt sich als Folge der selbständigen Bestimmung wirtschaftlichen Handelns. Der Begriff der "sozialen Marktwirtschaft" stellt dabei das Korrektiv eines schrankenlosen Liberalismus der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des einzelnen dar, die unter ein gesamtwirtschaftliches Ziel gestellt [4] wird, der bestmöglichen Marktversorgung bei Verwirklichung der leistungsgemäßen Einkommensverteilung als ökonomischem Gerechtigkeitsprinzip. [5] Anläßlich des 1ojährigen Bestehens des GWB hat Günther, Präsident des BKA, ausgeführt [6]: "Grundgedanke des Gesetzes war

---

1) Lukes, Kartellvertrag S. 186; Benisch, WuW 1961 S. 771.

2) Brugger, WuW 1959 S. 469 f; Günther, GRUR 1958 S. 575 ff; ders., WuW 1958 S. 379 (387 ff); ders., WuW 196o S. 747 ff; ders., WuW 1964 S. 111 (116 f); Koenigs, NJW 1961 S. 1o41 ff; Griesbach, BB 1962 S. 1o11 (1o13): "Wettbewerb als Institution und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sind zwei Seiten ein und derselben Medaille." Cromme, Monopolmißbrauch S. 8; BKA, Tätigkeitsbericht 1958 S. 7 ff; BKA, Tätigkeitsbericht 196o S. 8.

3) Als Vertreter der Freiburger Schule gelten u.a.: Eucken, Böhm, Miksch, Erhard, Rüstow, Müller-Armack und Hayeck, vgl. Fikentscher, Wettbewerb S. 14 Fußnote 43 m.w.N..

4) Brugger, WuW 1959 S. 468.

5) So Henkel, Verbandsempfehlung S. 26.

6) Günther, FAZ v. 23. Januar 1968 S. 14.

von Anfang an die Verbindung gesellschaftspolitischen Gedankenguts mit ökonomischer Rationalität. Durch Aufrechterhaltung eines freien, unbeschränkten Wettbewerbs sollte einerseits die Freiheit des einzelnen im Wirtschaftsleben gegen wirtschaftliche Macht anderer geschützt und andererseits eine Wettbewerbswirtschaft als die ökonomisch rationellste Form der Wirtschaftsordnung gewährleistet werden. Das Gesetz sollte das wirtschaftspolitische Gegenstück zur politischen Demokratie schaffen."

(d) Bedeutung für § 38 Abs. 2 S. 2 GWB

Zu einer Umgehung i.S.d. Empfehlungsverbotes nach § 38 Abs. 2 S. 2 ist demnach eine Beeinträchtigung der Institution des Wettbewerbs erforderlich. Damit ist nicht nur das Streben der Marktteilnehmer nach wirtschaftlichem Erfolg [1] gemeint, sondern der Wettbewerb in seiner volkswirtschaftlichen Funktion als das Mittel zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele, wie bessere Versorgung der Allgemeinheit mit Gütern und Leistungen. [2] Das Wettbewerbsstreben der Marktbeteiligten vom Standpunkt der Volkswirtschaft ist "nur deshalb interessant und schutzwürdig, weil damit die Bereitstellung möglichst günstiger Geschäftsbedingungen (bzw. Leistungen, die in Preis, Qualität oder anderen Vorteilen besser sind als die Leistung anderer Unternehmen) verbunden ist". [3] Die neoliberale Auffassung einer Wettbewerbsordnung sieht in der freien Möglichkeit der Markteinflußnahme und des Marktzugangs die Gewährleistung guter Geschäftsbedingungen. [4] Werden als Folge einer Empfehlung von den Empfehlungsadressaten gleichförmig ungünstigere Bedingungen (Preise, Qualität, Lieferbedingun-

---

1) Vgl. die Wettbewerbsdefinition von Borchardt/Fikentscher, Wettbewerb S. 15, die wirtschaftlichen Wettbewerb als "das selbständige Streben sich gegenseitig im Wirtschaftserfolg beeinflussender Anbieter oder Nachfrager (Mitbewerber) nach Geschäftsverbindung mit Dritten (Kunden) durch Inaussichtstellen möglichst günstiger Geschäftsbedingungen (sehen)" und Fikentscher, WuW 1961 S. 798. Im Rahmen dieser Arbeit soll nicht näher auf die verschiedenen Wettbewerbsdefinitionen eingegangen werden. Es sei jedoch auf eine anschauliche Übersicht bei Knöpfle, Wettbewerb S. 1o6 f hingewiesen.

2) Vgl. Brugger, WuW 1959 S. 476.

3) Brugger, WuW 1959 S. 476 in Anlehnung an die Wettbewerbsdefinition von Borchardt/Fikentscher, Wettbewerb S. 15.

4) Vgl. Beckmann, Abgrenzung S. 77.

gen etc.) offeriert, dies dürfte der Regelfall sein, da eine Empfehlung in den meisten Fällen zu einer Stärkung der Adressaten führen soll, so ist der Marktmechanismus als Regulativ beseitigt und damit die bestmögliche Versorgung der Allgemeinheit beeinträchtigt.

Die empfehlungsbedingte Verschlechterung der angebotenen Leistungsbedingungen muß darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Betätigungsfreiheit der Marktgegenseite geführt haben, damit sich der Eintritt des Umgehungserfolges bejahen läßt. Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit wird beeinträchtigt, wenn das empfehlungsbedingte gleichförmige Verhalten zu einer Beschränkung der sonst für die andere Marktseite (als Kunden oder Lieferant) gegebenen Rechtsgeschäftsmöglichkeiten führt. Als Folge der Empfehlung ist ein Produkt nur noch zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Qualität, möglicherweise nur noch von bestimmten Herstellern oder Lieferanten zu bestimmten Lieferbedingungen beziehbar. Die Empfehlung kann sogar dazu führen, daß eine Ware gar nicht mehr erhältlich ist. In den vorgenannten Fällen sind die Geschäftsverhandlungen nur noch auf Abschluß oder Nichtabschluß gerichtet. Der Abnehmer muß sich im Falle des Abschlusses auf ungünstigere Bedingungen einlassen, als er sonst vereinbaren würde. [1)]

Eine Marktbeeinflussung durch Wettbewerbsbeschränkung [2)] kann allerdings nicht schon in jeder Angebotsbeschränkung der Anbieter gegenüber der Abnehmerseite zu sehen sein. Dies muß immer dann verneint werden, wenn die Institution des Wettbewerbs und die Marktgegenseite in ihren wirtschaftlichen Interessen nicht gefährdet sind [3)], also trotz empfehlungsbedingten gleichförmigen Verhaltens noch die unmittelbare Möglichkeit bleibt, durch Annahme günstigerer Geschäftsbedingungen den ungünstigeren auszuwei-

---

1) Vgl. Lukes, Kartellvertrag S. 169.

2) Vgl. dazu ausführlich Benkendorff, WRP 1962 S. 146 ff.

3) Vgl. Sandrock, Grundbegriffe S. 277 f; WuW/E BGH 372 f.

chen. [1] Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Kunden auf nicht empfehlungsbeeinflußter Anbieter, auf Substitutionsgüter oder auf einen anderen Zeitraum ausweichen können. [2]

Die Möglichkeit eines anderweitigen Geschäftsabschlusses mit wettbewerbsfrei handelnden Anbietern ist eine Frage des maßgeblichen Marktes [3], wann also die Marktverhältnisse derart gestaltet sind, daß die andere Marktseite sich in ihren Wahlmöglichkeiten effektiv beschränkt sieht. Wenn die Rechtsprechung die Marktbeeinflussung und damit eine Verbotsumgehung in einem Fall verneinte [4], in dem 11 % der angesprochenen Händler über einen Marktanteil von nur 5 % verfügten, so wollte sie damit nicht zum Ausdruck bringen, daß die Verhältnisse einen bestimmten Mindestumfang überschreiten müßten [5]; vielmehr sei jede nach allgemeiner wirtschaftlichen Erfahrung spürbare Einwirkung auf das Verhalten der Marktbeteiligten i.S.d. § 1 geeignet, die Marktverhältnisse zu beeinflussen. [6] Allerdings ist damit keine wesentliche Beeinflussung gemeint [7], für eine solche Annahme findet sich in § 1 keine Stütze. Mit dem Merkmal der Spürbarkeit will der BGH die lediglich theoretische Einwirkung auf die Marktverhältnisse ausscheiden (sog. Bagatellkartelle), die dann gegeben sein soll, wenn die Abnehmer ohne Schwierigkeiten auf im wesentlichen gleichgeartete andere Angebote ausweichen können [8], die

---

1) Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 1 Rdn. 47, 52 und § 38 Rdn. 23; der Begriff "Geschäftsbedingungen" ist hier im weiteren Sinne zu verstehen, denn nicht nur Beschränkungen des Haupt-, sondern auch des Nebenleistungswettbewerbs können geeignet sein, den Markt zu beeinflussen; zum Streitstand der Auslegung "Beeinflussung der Erzeugung oder der Marktverhältnisse" ausführlich Sandrock, Grundbegriffe S. 268 ff m.w.N..

2) Ehle, WuW 1964 S. 323; Borchardt/Fikentscher, Wettbewerb S. 54 ff.

3) Zur Bestimmung des relevanten Marktes vgl. Beckmann, Abgrenzung; Borchardt/Fikentscher, Wettbewerb S. 5o ff.

4) WuW/E BGH 372 f - Kohlenplatzhandel; WuW/E OLG 294.

5) BGHZ 37, 194 (2oo) - Spar = WuW/E BGH 486.

6) WuW/E BGH 726 (73o f) - Klinker.

7) Huber, Empfehlungsverbot S. 71 (erheblicher Teil).

8) WuW/E BGH 73o f.

nicht empfehlungsbeeinflußt sind und nach der Verkehrsauffassung geeignet sind, ein empfehlungsbedingtes Erzeugnis ohne weiteres zu ersetzen (Substitutionsgüter). Das ist der Fall, wenn die zu vergleichenden Erzeugnisse nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage sich so nahe stehen, daß der verständige Verbraucher sie ohne viel Überlegung als gegeneinander austauschbar ansieht. [1)]

Schließlich muß das gleichförmige Verhalten auch von einer gewissen Dauer sein, damit eine Marktbeeinflussung überhaupt wirksam werden kann. Inwiefern der Marktgegenseite eine zeitlich kürzere Wettbewerbsbeschränkung zugemutet werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles.

Bei einer Untersuchung im konkreten Einzelfall ist aber auch immer zu berücksichtigen, daß die Abnehmer sich vielfach gar nicht ihrer Ausweichmöglichkeiten bewußt sind, so daß bereits ein dem Umfang nach geringfügiges gleichförmiges Verhalten die Aussichten der Marktgegenseite im Wettbewerb einschränken kann.

(e) Faktische Bindung

Ebensowenig wie § 1 dem Schutz der Kartellmitglieder vor einer Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit dient [2)], so wenig erfordert der Umgehungserfolg des § 38 Abs. 2 S. 2 eine Bindung der Empfehlungsadressaten. Die Meinungen über diese Frage gehen allerdings weit auseinander [3)], wobei die Bindung oder Quasi-Bindung von denjenigen, die überhaupt eine Bindung verlangen, teils als Bestandteil des Empfehlungsbegriffes, von anderen als Begriffs-

---

1) So das KG WuW/E OLG 461 (463); zum Wert dieser Grenzziehung Lukes, Festschrift Böhm S. 199 (2o9 f); vgl. zur Problematik des Substitutionsgutes Borchardt/Fikentscher, Wettbewerb S. 54 ff.

2) Beim Kartellvertrag steht zwar die vertragliche Bindung und damit die Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit im Vordergrund, doch ist auch hier in Wirklichkeit die Außenwirkung auf die Marktgegenseite das Entscheidende.

3) Die bejahende Auffassung bezeichnet Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, § 38 Rdn. 2o, 21 als die Theorie der "faktischen Bindung" im Gegensatz zur Theorie der "wettbewerbsbeschränkenden Wirkung".

merkmal der Umgehung angesehen wird. [1] [2] Es ist zwar richtig, daß gleichförmiges Verhalten als solches nicht verboten ist, ja sogar ein Zeichen scharfen Wettbewerbs sein kann. Der Grund für das Verbot liegt aber darin, daß sich die Empfehlungsadressaten infolge der ausgesprochenen Empfehlung gleichförmig verhalten und nicht, weil jeder einzelne für seinen Marktbereich genaue Untersuchungen angestellt hat, die ihn zu einem gleichförmigen Verhalten veranlassen. Wenn Huber eine faktische Bindung verlangt, so sieht er als Schutzgegenstand des Gesetzes allein die Freiheit des einzelnen Unternehmens an. Daß § 1 GWB nicht diesem Schutz dient, wurde bereits aufgezeigt. Eine Wettbewerbsbeschränkung tritt nicht nur ein im Falle rechtlicher oder faktischer Bindung. Eine Empfehlung kann auch dann eine Wettbewerbsbeschränkung nach sich ziehen, wenn sie nicht bindend wirkt, sondern allein eine Aufforderung enthält, der die Empfehlungsadressaten aus freien Stücken nachkommen. [3] Bis zur Kartellverordnung von 1923 gab es ein Recht der Wettbewerbsbeschränkungen als besonderes Rechtsgebiet nicht. Vielmehr galten vertragliche Beschränkungen des Wettbewerbs, insbesondere Kartellverträge, als zulässig, soweit sie sich im Rahmen der §§ 138, 826 BGB hielten. Als ein besonders anschauliches Beispiel der damals zulässigen Kartellverträge sei hier der "Kartellvertrag der Vereinigung deutscher Starkstromkabel-Fabrikanten" [4] erwähnt, der als Zweck der Vereinigung "eine Konsolidierung der Lage des Starkstromkabel-Geschäftes in Deutschland und Luxemberg herbeiführen und die Interessen der Mitglieder der Vereinigung durch gemeinsames Vorgehen (wahren soll)". Nachdem heute durch § 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Ziffer 1 solche Vereinbarungen verboten sind, andererseits der Wunsch und das Bestreben nach derartigen Verträgen aber keineswegs nachgelassen, sondern eher noch zugenommen haben, bietet sich die

---

1) Vgl. Huber, Empfehlungsverbot S. 47 f, 55 m.w.N..

2) Der BGH hat bisher nur ausdrücklich erklärt, daß zum Empfehlungsbegriff keine Bindungswirkung gehöre. Ob sie zur Umgehung erforderlich sei, konnte er dahingestellt sein lassen, weil in der Entscheidung (WuW/E BGH 37o) schon das Merkmal der Marktbeeinflussung fehlte.

3) So auch Kesselhut, Preisempfehlungen S. 93 ff.

4) Siehe Verhandlungen des Reichstages Bd. 219 (19o6) S. 915 ff.

Empfehlung als ein geeignetes Mittel zur Erreichung der durch § 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Ziffer 1 verbotenen Kartellbildung an. [1]

Anstelle eines nach § 1 unwirksamen Vertrages oder Beschlusses kann die Marktsituation ebenso dadurch "geregelt" werden, daß einer die Empfehlung ausspricht, woran sich die anderen dann halten. Es wäre mit dem Gesetzeszweck unvereinbar, wollte man für den Fall, daß die Mitbewerber sich nicht verabreden, sondern wenn einer eine Empfehlung ausspricht und alle ihr folgen, diese Wettbewerbsbeschränkung zulassen. Beschränkung der bestmöglichen Marktversorgung und Beeinträchtigung der anderen Marktseite geschehen bereits durch den freiwilligen Verzicht der Empfehlungsadressaten auf autonomes Wettbewerbsverhalten. [2] Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der Wortlaut des § 38 Abs. 2 S. 2, der eine durch empfehlungsbedingtes gleichförmiges Verhalten bewirkte Wettbewerbsbeschränkung verhindern soll. [3]

3.) Anwendung auf den DNA

a) Normen als Empfehlungen

Zweifellos sind in der Veröffentlichung der Normen des DNA Empfehlungen i.S.d. § 38 Abs. 2 S. 2 zu sehen, denn Sinn der Aufstellung und Herausgabe der DIN-Normen besteht gerade darin, der Wirtschaft (Herstellern und Verbrauchern) die Anwendung der Normen

---

1) Knöpfle, Wettbewerb S. 31o f vergleicht die Lage mit einem Chor, in dem jeder singen wolle; doch komme ein einheitlicher Cantus erst zustande, wenn ein Dirigent Einsatz und Tempo bestimme.

2) Vgl. Ehle, WuW 1964 S. 321; auch Knöpfle, Wettbewerb S. 311 sieht den Schlüssel zum Verständnis des § 38 Abs. 2 S. 2 in dem empfehlungsbedingten gleichförmigen Verhalten, zu dem sich die Unternehmer in voller Freiheit entschließen.

3) Das BKA neigt ebenfalls zu der Auffassung, daß die Adressaten der Empfehlung sich nicht gebunden zu fühlen brauchen, damit ihr gleichförmiges Verhalten als Umgehung des Kartellverbotes angesehen werden könne, vgl. Tätigkeitsberichte 1958 S. 57; 1959 S. 4o; 196o S. 44, 46; 1961 S. 35, 48, 54. Bis zur Novelle 1965 hat das BKA in derartigen Fällen jedoch regelmäßig das öffentliche Interesse an einer Verfolgung gem. § 81 Abs. 2 verneint; vgl. Frankf. Kommentar, § 38 Tz. 97 m.w.N..

als vorteilhaft anzuraten. [1] [2] Mit der Herausgabe der DIN-Normen empfiehlt der DNA, sich auf die Herstellung der genormten Erzeugnisse bzw. deren Anwendung zu beschränken. [3] Die Hersteller sollen nur in der genormten Ausführung produzieren, der Handel nur noch in der genormten Ausführung verkaufen und die Abnehmer nur die genormte Ausführung verwenden. [4] Die von manchen Verfassern betonte Neutralität des DNA als eine Organisation, die nicht unmittelbar am Wettbewerb beteiligt sei und deren Normen daher nicht vom GWB berührt würden [5], kann nicht der Annahme einer Empfehlung im obigen Sinne entgegenstehen, denn Empfehlender kann auch ein völlig Neutraler sein. [6]

b) Gleichförmiges Verhalten

Ferner werden die Normen von zahlreichen Unternehmen befolgt, so daß in der einheitlichen Anwendung der DIN-Normen ein gleichförmiges Verhalten als Folge der empfohlenen Normen zum Ausdruck kommt. Die Einhaltung der vom DNA empfohlenen Normen führt dann in der Praxis zu dem gleichen Effekt, als hätten sich die Unternehmen durch einen Kartellvertrag oder Kartellbeschluß zur Anwendung von bestimmten DIN-Normen verpflichtet.

---

1) Vgl. die Definition der Empfehlung WuW/E BGH 37o.

2) Die im Unterschied zur bloßen Meinungsäußerung oder Mitteilung tatsächlicher Art der Empfehlung innewohnende Beeinflussungstendenz wird vom DNA in DIN 82o Bl. 1 S. 11 Ziffer 7.1. ausdrücklich betont: "Die Normen des Deutschen Normenausschusses sollen sich auf Grund ihrer Zweckmäßigkeit einführen ... Darauf hinzuwirken, daß sich die DIN-Normen gut einführen, gehört auch zu den Aufgaben des zuständigen Ausschusses des Deutschen Normenausschusses."

3) Vgl. Deringer im GemK, § 5 Rdn. 28; Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 83; v.Brunn, WuW 1953 S. 314 und v.Baer, WuW 1951 S. 74 schon zu § 24 Abs. 3 des Entwurfs, Bundestags-Drucksache II/1958.

4) Vgl. v.Brunn, WuW 1953 S. 314.

5) So Langen, Kartellrecht (3. Aufl.), § 5 Erl. III 2; Mees, Verdingungsordnungen S. 87; Kamberg, WuW 1953 S. 295; Deringer, WuW 1958 S. 3 (1o); Huber, Empfehlungsverbot S. 43.

6) Vgl. oben S.65; Günther, "AGR-Schriftenreihe" Heft 48 (1961) S. 52 versucht dem DNA durch eine einschränkende Auslegung des "Wer" in § 38 Abs. 2 S. 2 nur für Unternehmer zu helfen. Aus Wortlaut und Gesetzeszweck findet sich jedoch dafür kein Anhaltspunkt; vgl. auch Benisch, ebenda S. 64.

Die Gründe zur Einhaltung der Empfehlungen des DNA können dabei verschiedener Natur sein. So spricht einmal eine große Rolle die bereits dargelegte rechtliche Bedeutung der DIN-Normen, ihre unmittelbare Einbeziehung in Rechtsvorschriften oder durch Verweisung auf sie in Gesetzen oder Verordnungen [1], ihre Bedeutung als anerkannte Regeln der Technik und die für sie streitende Vermutung. Für den Techniker, d.h. für den juristischen Laien, ist kein Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen einerseits und Verwaltungsvorschriften in Form von Runderlassen andererseits, die allein die Verwaltungsbehörden binden [2], erkennbar. Aus der Tatsache, daß sich der Staat, sei es als Gesetzgeber oder auch als Verwaltungsbehörde, auf zahlreichen Gebieten der DIN-Normen bedient, kommt diesen Normen insgesamt eine Aufwertung zu, die sie in den Augen der Öffentlichkeit faktisch zu Rechtsnormen werden läßt. Hinzukommt, daß teilweise der DNA nicht als ein privatrechtlicher Verein angesehen wird, sondern als eine Institution mit behördenähnlichem Charakter, deren Normen befolgt werden müssen. Dieser Eindruck mag nicht zuletzt auf Grund der Bezeichnung Normen-"Ausschuß" entstehen, ein Begriff, der sich in der Regel mit staatlichen oder kommunalen Einrichtungen verbindet. Schließlich sei noch auf einen wirtschaftlichen Aspekt hingewiesen, der insbesondere gegenüber der ausländischen Konkurrenz von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. In den Entwicklungsländern finden die großen Industriestaaten eine willkommene Ausweitung ihres Marktes. Bei der Aufschließung eines solchen Marktes ist die Exportindustrie von Anfang an bemüht, durch die Einführung und Übernahme ihres Normungssystems das Entwicklungsland für andere Normungssysteme zu blockieren und auf diese Weise an sich zu binden. Dabei ist dann festzustellen, daß sich Mitbewerber auf dem Weltmarkt durchaus oligopolistisch verhalten [3] in der Anwendung ihrer nationalen Normen [4], wodurch auch so wieder ein gleichför-

---

1) Vgl. oben S. 32 ff.

2) Gegen deren Zugrundelegung z.B. bei der Verweigerung einer Baugenehmigung der Betroffene im Klagewege vor den Verwaltungsgerichten vorgehen kann, da die Ordnungsmäßigkeit einer Bauausführung auch auf andere Weise als durch Einhaltung einer DIN-Norm gewährleistet sein kann.

3) Vgl. Knöpfle, Wettbewerb S. 311 ff.

4) So Knöpfle, Wettbewerb S. 319.

miges Verhalten zustande kommt. Neben rein wirtschaftlichen Zielsetzungen, um z.B. durch die Aufstellung von DIN-Normen der ausländischen Konkurrenz besser entgegentreten zu können, also aus einem Gefühl kollektiver Bedrohung [1], kann die Einhaltung von Normen auch auf einem Gruppenbewußtsein beruhen, wie etwa der gemeinsamen Tätigkeit von Unternehmen durch deren authorisierte Angehörige in Normengemeinschaften. Der Gedanke, nationale Normen aufzustellen, die über die Festlegung eines technischen Problems hinaus einen Wertmaßstab setzen sollen, kann u.U. sogar entgegen rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten um der gmeinsamen Linie willen zur Einhaltung von DIN-Normen führen.

c) Wettbewerbsbeschränkende Marktbeeinflussung der verschiedenen Normarten

Tritt nun als Folge des gleichförmigen Verhaltens eine Marktbeeinflussung durch Wettbewerbsbeschränkung auf? Bei der anschließenden Untersuchung empfiehlt es sich, nach einzelnen Normarten bzw. Normgruppen vorzugehen, wie sie der DNA dem Inhalt nach selbst gebildet hat. [2]

(1) Verständigungsnormen

Ihrem Inhalt nach beziehen sich die Normen auf die verschiedensten Objekte. [3] Voraussetzung jeglicher Normungsarbeit ist die Festlegung von Begriffen und Benennungen, auf die bei der Abfassung weiterer Normen, wie z.B. Güte- oder Prüfnormen, zurückgegriffen werden kann. Nach Ansicht des DNA liegen diese Normen sowie Festlegungen von Einheiten, Formelgrößen, Zeichnungsvorschriften [4] und dergleichen außerhalb jeder wirtschaftlichen (wettbewerblichen) Sphäre, so daß sie das GWB überhaupt nicht tangieren könnten. [5] Soweit diese Normen keinen Einfluß auf eine

---

1) Vgl. Knöpfle, Wettbewerb S. 319.

2) Vgl. DIN 820 Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.1. und die Wiedergabe oben S. 19.

3) Der DNA spricht hier von "Gegenstand der Norm", worunter nicht nur materielle Dinge, sondern auch nichtmaterielle Dinge, z.B. Zusammenhänge, Sachverhalte, Handlungen usw. zu verstehen seien, vgl. DIN 820 Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.

4) Vgl. z.B. DIN 1301 (Einheiten-Kurzzeichen), DIN 1302 (Mathematische Zeichen), DIN 19 226 (Regelungstechnik, Benennungen, Begriffe), DIN 6 (Zeichnungen, Ansichten, Schnitte, besondere Darstellungen).

5) Vgl. DNA, Stellungnahme S. 5.

Vereinheitlichung der Produktion oder des Warenangebots haben [1], kann dem ohne weiteres zugestimmt werden. Es ist jedoch zu beachten, daß mit einer solchen Begriffs- oder Verständigungsnorm nicht auch solche Festlegungen getroffen werden, die über den eigentlichen Zweck dieser Normen, eine Erleichterung der Verständigung und Vergleichbarkeit von Erzeugnissen zu ermöglichen, hinausgehen. So wäre es z.B. als wettbewerbsbeschränkend anzusehen, wenn bei der Festlegung von Begriffsbestimmungen für Matratzenfüllungen bestimmt würde, daß nur noch Füllungen mit den technischen Eigenschaften Verwendung finden dürfen, für die Bezeichnungen festgelegt wurden. [2]

(2) Sortierungsnormen

Problematischer ist dagegen schon die Beurteilung von Sortierungsnormen [3], die Einteilungen von Größen und Qualitäten in bestimmte Sorten, Gruppen oder Klassen vornehmen. Ein Klassifizierungssystem für Kohlen nach den Parametern flüchtige Bestandteile, Backvermögen, Kokungsvermögen, Verbrennungswärme [4] etc. führt zwar in erster Linie zu einer wünschenswerten Vergleichbarkeit der Kohlesorten, die unausweichliche Folgen solcher Einteilungen sind jedoch Auswirkungen auf den Wettbewerbsfaktor Preis. Je nach den Beurteilungskriterien bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Klasse, für die ein bestimmter Preis erzielt wird. Besonders deutlich wird dies z.B. auch bei den Handelsklassen für Hühnereier auf dem Wochenmarkt. Mit der Feststellung, daß ein Ei der Handelsklasse A oder B angehört, dürfte auch zugleich seine preisliche Einordnung erfolgt sein. Die Möglichkeit

---

1) Vgl. Brief des BKA an den DNA vom 17. Mai 1967, BB 1967 S. 1o59.

2) Beispiel von Kamberg, WuW 1953 S. 284 (289); vgl. z.B. DIN 66o8 (Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Ausgabe März 1965) Bl. 2 Ziffer 2: "Für den Außen- oder Innenmantel aus Stahl dürfen nur die nach DIN 66o8 Bl. 1 zulässigen(!) Werkstoffe verwendet werden."

3) DIN 82o Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.1.2.

4) Vgl. z.B. DIN 23 oo3 (November 196o) Internationales Klassifizierungssystem für Steinkohlen; ferner Entwurf DIN 7724 (November 1964) Klassifizierung und Begriffsbestimmungen hochpolymerer Werkstoffe auf Grund ihres mechanisch-thermischen Verhaltens.

des freien Aushandelns des Preises ist durch die Klasseneinteilung praktisch nicht mehr gegeben. [1] Die somit offensichtliche Wettbewerbsbeeinflussung muß aber nicht notwendig auch zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen. Dies wird man in der Regel nur dann annehmen können, wenn z.B. die einem Klassifikationssystem zugrunde gelegten Merkmale eines Gegenstandes so gewählt sind, daß dadurch ein bestimmtes Produkt vom Markt verdrängt werden soll, indem man beispielsweise ein Kriterium, dessen Vorhandensein diesen bestimmten Gegenstand gerade auszeichnet, nicht in die klassifizierende Norm aufnimmt, wodurch eine ungünstigere Rangverschiebung auftritt und damit die Nachfrage beeinflußt wird. [2]

(3) Typnormen

Die von Sortierungsnormen möglicherweise ausgehende Wettbewerbsbeschränkung kann bei den Typnormen [3] noch eher angenommen werden. Diese haben einmal zur Folge, daß für die Marktgegenseite die Auswahl der Typen eingeschränkt wird, zum anderen kann durch die Festlegung von Typen der technische Stand zementiert und der technische Fortschritt möglicherweise gehemmt werden. [4] Da die Normen des DNA von zahlreichen Unternehmen befolgt werden, bewirken sie, daß diese Unternehmen die Typen einheitlich anwenden und so ein Typenkartell praktizieren. Unter Berücksichtigung der meist leichteren Austauschbarkeit und Ersatzteilbeschaffung typ-

---

1) Die Angleichung der Preise wird zusätzlich noch dadurch erhöht, daß in Radio-Mitteilungen des "Landfunks" die örtlichen Preise für die verschiedenen Handelsklassen nicht nur dem Verbraucher, sondern auch dem Händler zur Kenntnis gelangen und ihm die Möglichkeit der Preisangleichung gegeben wird.

2) Wie auch innerhalb von sog. Gütegemeinschaften - dazu unten S. 86 ff - manipuliert wird, zeigt ein Fall des BKA, Tätigkeitsbericht 1966 S. 33, in dem eine Gütegemeinschaft einem industriellen Hersteller von Zaunpfosten anbot, durch Änderung der Güteordnung die Verwendung der von dem Hersteller erzeugten Pfosten als gütegemäß zuzulassen, wenn der Hersteller den Mitgliedern der Gütegemeinschaft einen besonderen Rabatt auf alle Bezüge gewährte, unmittelbaren Kontakt zu den Bauherren unterließ und vergleichbare Bedingungen mit anderen Unternehmen oder Gruppen nicht abschloß.

3) DIN 820 Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.1.3.

4) Vgl. Deringer im GemK, § 5 Rdn. 21; vgl. auch den Bericht 24. Sitzung des Hamburger Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis Punkt 5, in dem auf Bestrebungen hingewiesen werden, wonach immer wieder eine Festlegung bis in die Einzelteile versucht wird.

genormter Gegenstände beeinträchtigen sie auch den Mitbewerber, der ungenormte Produkte absetzen will.

Ein erhebliches Moment der Beeinträchtigung sowohl der Mitbewerber als auch der Marktgegenseite kann darin liegen, daß einer Herstellerfirma die Aufnahme der von ihr mit erheblichen Kosten entwickelten Typen in eine DIN-Norm gelingt. Hier steht in erster Linie das Bestreben im Vordergrund, die bereits aufgenommene Produktion möglichst unverändert und damit ohne Umstellungskosten mit dem DIN-Zeichen versehen zu können. Die DIN-genormten Gegenstände erlangen dann einen erheblich größeren Marktanteil als dies vielfach vorher der Fall ist. Da in größeren Firmen zum Teil nur noch DIN-gemäße Maschinen bzw. Werkzeuge etc. angeschafft werden aus Gründen der Lagerhaltung und Ersatzteilbeschaffung (Datenverarbeitung), führt eine Typung von solchen Maschinen, die nicht in das gesamte DIN-System passen, weil z.B. eine unnötige Typenzahl dadurch entsteht, daß man die geometrische Reihe der Normzahlen nicht nach einem bestmöglichen Wirkungsgrad auswählt [1], zu einer Aufstockung des Ersatzteillagers. Ein Beispiel hierfür scheint die Pumpennormung [2] zu sein. Die Normung auf diesem Sektor des Maschinenbaus ging von zwei namhaften Firmen aus, die bereits Jahre vorher sog. Normpumpen fertigten. Aus einem Vergleich der Auslegungspunkte (Punkte mit höchstem Wirkungsgrad beim größten Laufraddurchmesser) im Leistungsfeld der DIN-Norm 24 225 gegenüber einem theoretischen Leistungsfeld, bei dem sich mit Rücksicht auf eine rationelle Fabrikation möglichst viele Hauptabmessungen (Laufraddurchmesser, Gehäusebohrung, Flanschabmessungen) bei durchgehender Verwendung von Normzahlen wiederholen [3], zeigt sich, daß keineswegs, wie dies bei jeder Typnormung angestrebt werden sollte, mit möglichst

---

1) Zu den technischen Einzelheiten vgl. ausführlich Rütschi, Technische Rundschau Nr. 21 (1965) S. 32 ff.

2) Siehe DIN 24 255 (Oktober 1966) Kreiselpumpen mit Spiralgehäuse ND 1o (Wasserpumpen) und Entwurf DIN 24 256 (November 1966) Kreiselpumpen mit Spiralgehäuse ND 16 (Chemiepumpen). Bei diesen Normen handelt es sich gleichzeitig um Abmessungsnormen.

3) Auf eine ausführliche technische Ausbreitung der Problematik bei der Pumpennormung muß hier verzichtet werden, da es nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann, zu technischen Fragen Stellung zu nehmen. Die näheren Erläuterungen finden sich bei Rütschi, Technische Rundschau Nr. 21 (1965) S. 33.

wenigen Typen ein großer Leistungsbereich erfaßt wurde. Des weiteren lassen sich nach der Pumpennorm Pumpen gleicher Außenabmessungen der einen Herstellerfirma nicht gegen die einer anderen Firma auswechseln, da ihre hydraulischen Größen nicht übereinstimmen. Daraus ergibt sich für die Betreiberfirmen (Abnehmer) der Nachteil zusätzlicher Ersatzteillagerhaltung. Selbst wenn sich in diesem konkreten Fall auch andere Tatsachen anführen lassen sollten, so sieht man an diesem Beispiel doch die mögliche beherrschende Einflußnahme von Herstellern auf die Normung, insbesondere, wenn es sich um ein Gebiet handelt, auf dem sich die Verbraucher (auch Industrieverbraucher!) nicht so auskennen. Trotz falscher oder nicht optimaler Möglichkeiten wird wegen der geleisteten Vorarbeiten und Investitionen an den gefundenen Praktiken festgehalten und versucht, ihnen durch Aufnahme in eine DIN-Norm weitere Geltung zu verschaffen. In solchen Fällen wirkt sich die Typnormung keinesfalls günstig auf die Verbraucher aus.

Diese Beeinträchtigung der Marktgegenseite kann noch dadurch erhöht werden, daß bei Umstellungen die Interessen der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen nicht ausreichend berücksichtigt werden, indem man die alte Norm zu früh beseitigt, so daß Lieferanten und Abnehmer bestimmte von ihnen bisher gelieferte oder bezogene Waren nicht mehr absetzen oder beziehen können. [1)]

(4) Planungsnormen, Konstruktionsnormen, Abmessungsnormen

Gemäß den inhaltlichen Festlegungen in Planungs-, Konstruktions- und Abmessungsnormen [2)] treffen für diese die oben S. 81 ff gemachten Feststellungen gleichermaßen zu, so daß sich für diese Normen eine gesonderte Untersuchung erübrigt.

(5) Stoffnormen, Gütenormen

Besonders im Hinblick auf Stoffnormen [3)] und Gütenormen [4)] wird immer wieder deren neutraler Charakter betont; mit diesen Empfehlungen sei "lediglich beabsichtigt, den wirtschaftlichen

1) Vgl. Bericht 1o. Plenarsitzung des Ausschusses Normenpraxis S. 21.

2) Vgl. DIN 82o Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.1.4. bis 2.1.6.

3) DIN 82o Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.1.7.

4) DIN 82o Bl. 1 S. 3 Ziffer 2.1.8.

Ablauf in Herstellung, Lieferung und Verbrauch durch eine Vereinheitlichung zu vereinfachen und zu verbessern". [1] Die wettbewerblichen Auswirkungen solcher Festlegungen seien im folgenden an zwei Beispielen erläutert.

Im ersten Fall handelt es sich um den Entwurf (Januar 1966) einer sog. RAL-Vereinbarung betr. "Güte- und Bezeichnungsvorschriften für Wirkgardinenstoffe und Wirkgardinen (RAL 306 B)". Zum besseren Verständnis sind zunächst einige Erläuterungen zum RAL selbst und den sog. RAL-Vereinbarungen vorauszuschicken.

Der RAL [2] gehörte bis 1945 zum RKW. Seit 1952 ist er selbständiger Ausschuß beim DNA. Der RAL versteht sich als das zentrale deutsche Treuhand-Organ für Güte-Festlegungen und Güte-Sicherungen der Wirtschaft. [3] Träger des RAL ist der RAL-Beirat, dem Vertreter der Spitzenverbände der Industrie, des Handels und Handwerks, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, des Deutschen Industrie- und Handelstages, der Verbraucher und verschiedener Bundesministerien angehören. [4] Wesentliche Grundlage des Gütezeichenwesens sind die vom RAL aufgestellten "Grundsätze für Gütezeichen". [5] Sie stellen nach Auffassung des RAL im Hinblick auf die Zusammensetzung des RAL-Beirates einen vom Bund unterstützten, typischen Selbstverwaltungsakt der Wirtschaft dar. Die den Grundsätzen vorangestellte Gütezeichen-Definition lautet:

---

1) Vgl. DNA, Stellungnahme S. 5.

2) "RAL" ist der warenzeichenrechtlich geschützte Kurzname des (ehem. Reichs-) Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim DNA.

3) Vgl. RAL-Gütespiegel Nr. 26/62 S. 3; Gröschler, GRUR 1956 S. 21 ff.

4) Vgl. im einzelnen Gröschler, GRUR 1956 S. 22; Völcker, Gütezeichen S. 29 f.

5) Vgl. RAL-GZ 1/1954. In der Einführung zu den Grundsätzen heißt es: "Der RAL hat die Aufgabe, alle an der Schaffung von Gütezeichen interessierten Kreise zu beraten, die Zeichengrundlagen zu begutachten, über die vom RAL anerkannten Zeichen eine "Gütezeichenliste" zu führen und den Gütegedanken ganz allgemein zu fördern. Als Richtschnur sollen ihm die in langjähriger Praxis entwickelten und bewährten Methoden zur Einführung und Verwendung von Gütezeichen dienen. Hierfür sind die nachstehenden Richtlinien als Arbeitsgrundlage aufgestellt worden."

"Gütezeichen sind Wort- oder Bildzeichen oder beides, die als Garantieausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen Verwendung finden, die bestimmte, an objektiven Maßstäben gemessene, nach der Verkehrsauffassung für die Güter einer Ware oder Leistung wesentliche Eigenschaften erfüllen, und deren Träger Gütegemeinschaften sind, die öffentlich zugängige Gütebedingungen aufstellen und deren Erfüllung überwachen, oder die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen."

Die Gütebedingungen, die den Gütezeichen zugrunde liegen, können verschiedener Art sein. [1] In diesem Zusammenhang interessieren nur die "RAL-Vereinbarungen". Inhaltlich treffen sie Festlegungen der Anforderungen an die Gütebeschaffenheit von Erzeugnissen oder Leistungen (Gütebedingungen und Prüfvorschriften). Dazu kommen Warenbezeichnungen, die der Wahrheit und Klarheit im Verkehr dienen sollen. [2]

Auf Antrag des betreibenden Wirtschaftszweiges wird mit diesem erörtert, was und in welcher Weise etwas geregelt werden soll. Ein erster Entwurf der beabsichtigten Regelung wird im engeren Kreis unmittelbar beteiligter Verkehrskreise diskutiert. Eine darauf zustandegekommene Fassung wird als Entwurf den einschlägig interessierten Wirtschafts- und Verkehrskreisen bis zu den Endverbrauchern, Spitzen- und Fachverbänden und Behörden sowie unter Mitwirkung des DIHT den regionalen Industrie- und Handelskammern vorgelegt. Die erreichte endgültige Fassung wird sodann mit unterschriftlicher Zustimmung der befragten Verkehrskreise vom RAL verabschiedet und veröffentlicht (Anerkennungsverfahren). [3]

---

1) Gütebedingungen, die von sog. Gütegemeinschaften selbst erarbeitet werden, Gütebedingungen in Form von RAL-Vereinbarungen und RAL-Registrierungen, Gütebedingungen, denen DIN-Normen zugrunde liegen oder bei denen DIN-Normen zusätzlich durch gemeinschaftseigene Gütebestimmungen ergänzt werden, vgl. RAL-Gütespiegel Nr. 26/62 S. 4.

2) Z.B. darf nach RAL 394 A ein Erzeugnis als "Leinen" nur dann angeboten werden, wenn es in Kette und Schuss aus einem Leinengarn besteht; Sohlleder nur dann als "altgegerbt" in Verkehr gebracht werden, wenn es nach RAL 061 A in Eichenlohe altgegerbt ist.

3) Solche auf RAL-Vereinbarungen beruhenden Gütevorschriften wurden u.a. beim ältesten deutschen Gütezeichen, dem bekannten Schwurhandzeichen für Reinleinen und Halbleinen angewandt.

Auf der Basis derartig entstandener Gütebedingungen kann dann ein Gütezeichen vom RAL anerkannt werden, der dann eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt, die wiederum das Deutsche Patentamt zur Eintragung des Zeichens in die Warenzeichenrolle gemäß §§ 17 I und II, 18, 19 WZG verlangt. [1]

Ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen, daß "RAL-Vereinbarungen" und die auf ihnen basierenden Gütezeichen von DIN-Normen zu unterscheiden sind, so ist ihnen doch gemeinsam, daß hier wie dort die Initiative und nähere Ausgestaltung von den betreffenden Wirtschaftskreisen ausgeht, daß hier Festlegungen getroffen werden, die zu einer erheblichen Beeinflussung der Wettbewerbssituation führen können, obwohl bei beiden Verfahren die "Öffentlichkeit" und die "Verbraucher" eingeschaltet sind. Aus diesen Parallelen und der Tatsache, daß "RAl-Vereinbarungen" und DIN-Normen dem Gegenstand nach gleiche Festlegungen enthalten können, gewinnt die folgende Erörterung von "RAL-Vereinbarungen" ebenso Bedeutung für Stoffnormen und Gütenormen des DNA.

In dem erwähnten Entwurf (Januar 1966) einer späteren RAL-Vereinbarung betr. "Güte- und Bezeichnungsvorschriften für Wirkgardinenstoffe und Wirkgardinen (RAL 3o6 13) [2] ist vorgesehen, daß synthetische Endlosgarne für die Herstellung von Wirkgardinenstoffen gedreht sein müssen. Nach der Situation auf dem Markt für Wirkgardinen und Wirkgardinenstoffe drängt sich im Hinblick auf die Fassung des Entwurfs von RAL 3o6 B der Verdacht eines Zusammengehens von deutschen Rohstoffherstellern (Garnherstellern) und Webern bzw. Wirkern auf.

So verkaufen deutsche Garnhersteller lieber gedrehtes als ungedrehtes Garn, da die meisten Garnhersteller [3] über eigene Zwirnereien verfügen (historisch) und diese sonst nicht ausge-

---

1) Dieses Verfahren ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, wird aber so gehandhabt, um die Eintragung von Zeichen zu vermeiden, die zur Täuschung und Irreführung der Öffentlichkeit Anlaß geben, vgl. Marr, Rationalisierung 1962 S. 2o2 (2o3); Völcker, Gütezeichen S. 42.

2) Die Auswertung der Stellungnahmen der befragten Kreise ist z.Zt. noch nicht abgeschlossen.

3) Wie z.B. die Vereinigte Glanzstoff AG.

nutzt würden. [1] Durch den zusätzlichen Arbeitsgang in der Zwirnerei verteuert sich das gedrehte Garn, so daß die Webereien teuerer einkaufen müssen als die Wirker, die ungedrehtes Garn verwenden. Dies wiederum ruft die Webereien auf den Plan, die sich durch den höheren Einkaufspreis benachteiligt fühlen. Dem Einwand, warum dann nicht "ungedrehte" Endlosgarne von den Webereien und der Mehrzahl der Wirker [2] verwendet werden, stehen Schwierigkeiten entgegen. Die Auffassung, daß gedrehte Garne haltbarer seien als ungedrehte, ist z.T. historisch bedingt. Außerdem reißt ein gedrehter Faden nicht so leicht, da viele einzelne Kapillare einen Faden bilden, wobei durch die Drehung das Zerreißen eines Kapillars nicht bemerkbar ist. [3] Hinzukommt, daß ungedrehtes Garn erheblich höhere Anforderungen an eine präzise und saubere Verarbeitung stellt und somit im Hinblick auf die Maschinen einen größeren Aufwand erforderlich macht. [4] In vielen Webereien werden unzählige Dessins hergestellt. [5] Der ungedrehte Faden ist scharf und hinterläßt daher auf den unzähligen Rädchen und Führungsrollen im Laufe der Zeit Vertiefungen, die der Faden in das Material "einsägt". Bei häufigem Dessinwechsel verlaufen die Fäden nicht in den alten Rillen, z.T. sogar quer dazu, so daß der Faden beschädigt wird und sogar

---

1) Anders ist die Sitation in den USA und England, wo die Rohstoffhersteller für synthetische Garne keine eigenen Zwirnereien haben und somit auch nicht beschäftigen müssen.

2) Diese verwenden großenteils gedrehte aber auch (wenige) ungedrehte Garne.

3) Auf die Vorteile der Fadenreinheit und Möglichkeiten der Schiebefestigkeit ungedrehter synthetischer Garne soll hier nicht weiter eingegangen werden. Daß "Qualität" nicht nur durch gedrehte Garne erreichbar ist, zeigt die konkurrenzlose Garantie, die der größte Produzent, die Firma Gardisette, für jeden Meter der Ware übernimmt.

4) Daß sich durch den höheren Aufwand die anfänglichen Preisvorteile wieder ausgleichen, wird von den Webern vielfach übersehen.

5) Die Firma Gardisette stellt ca. 1o Dessins her, das nächst kleinere Unternehmen ca. 1oo.

reißt. [1]

Da gegen Ende der sechziger Jahre zahlreiche ausländische Lizenzen für von deutschen Rohstoffherstellern produzierte synthetische Garne ablaufen und dann ein Druck auf den deutschen Markt durch ausländische Konkurrenz zu befürchten ist, wozu noch der Wegfall der EWG-Zollschranken hinzukommt, spricht vieles für ein Zusammengehen von Webern, Wirkern und deutschen Garnherstellern, die durch Aufstellen einer "andersartigen" Gütenorm - da die synthetischen Garne im Ausland vielfach ungedreht verarbeitet werden - von angeblich hohem Qualitätsstand den Ausländern zuvorkommen wollen. Wenn man dann noch ein gemeinsames Gütezeichen erreicht, in das der Abnehmer größtes Vertrauen setzt, ist die Konkurrenz so gut wie ausgeschaltet, da z.B. von Warenhauseinkäufern die mit dem RAL-Gütezeicben versehenen Gardinen trotz eines höheren Preises meist vorgezogen werden. Insofern tragen das DIN- und das Gütezeichen gleichermaßen zu Wettbewerbsvorteilen bei. Für die Hersteller synthetischer Gardinen aus ungedrehten Garnen ist das Gütezeichen unerreichbar, da ihre Waren nicht dem "Qualitäts"-Standard entsprechen. Aus dieser Sachlage kann sich daher durchaus eine Wettbewerbsbeschränkung entgegen den Zielsetzungen des GWB ergeben.

Ein anderer Punkt der untersuchten Gütenorm befaßt sich mit der Maschenfestigkeit und der Anzahl von Legeschienen, die das Material hinreichend schiebefest machen sollen. Hier verlangt man eine relativ niedrige Maschenzahl bei mindestens 3 Legeschienen, während sich qualitätsmäßig die gleiche Festigkeit ebenso durch eine höhere Maschenzahl bei nur 2 Legeschienen erreichen läßt. Auch hier drängt sich der Gedanke auf, daß man auf diese Weise einer größeren holländischen Firma, die früher gewirkte Hemden herstellte, wegen Absatzrückgang aber auf die Produktion von Gardinen umstellte, Schwierigkeiten bereiten will. Da die Maschinen dieser Firma nur - wie bei den Hemden - 2 Legeschienen verwenden können, lassen sich ohne enorme Umstellungs-

---

1) Z.T. ist dieses Problem durch ein neues amerikanisches Verfahren überholt, bei dem ein ungedrehter synthetischer Faden aus mehreren Düsen entsteht, und zwar derart, daß die verschiedenen kleinen Fäden unmittelbar nach dem Austritt aus den Düsen mit einem Klebstoff zu einem festen Faden verbunden werden.

kosten die Gardinen nicht der "Gütenorm" entsprechend produzieren, was wiederum den Erwerb des Gütezeichens unmöglich macht bzw. einige Jahre verzögert.

Im zweiten Fall handelt es sich um ein Beispiel auf dem Sektor von Voile-Gardinen. Die Situation auf dem deutschen Markt für Voile-Gardinen, einer leinwandbündigen Webgardine, versucht man allem Anschein nach ebenfalls durch eine "Qualitätsnorm" [1] zu beeinflussen. Auf diesem Gebiet entfallen ca. 35 % auf zwei deutsche Firmen [2], während sich die übrigen 65 % bis auf einen verschwindenden Teil deutscher, holländischer, italienischer und schweizerischer Firmen aus französischen Importen zusammensetzen. Im Rahmen von Gütevorschriften und einem RAL-Gütezeichen soll sich die deutsche Voile-Gardine von qualitativ unterschiedlichen Auslandserzeugnissen dieser Art unterscheiden, wobei der Hinweis auf den RAL den Absatz fördern soll. Zum anderen ist man aber bestrebt, durch Verhandlungen mit ausländischen Herstellern (z.B. Italien) bereits bei Aufstellen der Gütenorm zu erreichen, daß auch diese nach dem Qualitätsmaßstab der gemeinsam erarbeiteten Vorschrift produzieren. Das bedeutet aber, daß auch der ausländische, wegen seiner billigen Waren gefürchtete Unternehmer vom Material her kaum billiger produzieren kann, wenn sein Ware qualitativ der deutschen Norm entsprechen soll. So nimmt man über die Qualitätsbeschaffenheit Einfluß auf den Aktionsparameter Preis. [3] Der Preiswettbewerb soll im wesentlichen ausgeschaltet werden.

(6) Prüfnormen, Liefernormen, Sicherheitsnormen

Ebenso wie Güte- bzw. Qualitätsnormen wettbewerbsbeschränkenden Charakter haben können, gilt dies gleichermaßen für Prüfnor-

---

1) Hier handelt es sich um die noch im Entwurf befindliche RAL-Vereinbarung 307 B, "Güte- und Bezeichnungsvorschriften für Gardinen-Voile".

2) Eine der beiden Firmen, die ihren Sitz im Münsterland hat, verfügt über ca. 100 vollmechanische Webstühle und stellt ca. 50 Dessins her.

3) Vgl. Stecklum, Prüfzwang S. 46 ff, der die kartellartige Wirkung durch Qualitätsanpassung herausstellt; Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 54, 62 ff.

men [1], Liefernormen [2] und Sicherheitsnormen. [3] Die Versuchung für Interessengruppen, die DIN-Normung ihren Zwecken entsprechend dienlich zu machen, ist gerade bei diesen Normen besonders groß. Einmal kann es den mächtigen Herstellern in den vom DNA zwar angestrebten aber nur selten paritätisch besetzten Ausschüssen [4] gelingen, mit der Normung einen Qualitätsgrad zu erzwingen, der über rein sicherheitstechnische Erfordernisse hinausgeht, zum anderen können die Sicherheitsnormen solches Material einbeziehen, das nicht schutzbedürftig ist. So haben bei der Schaffung von Prüfnormen und Sicherheitsvorschriften z.B. die Hersteller von Elektromaterial aus Porzellan oder Metall ein Interesse daran, daß die Verwendung billiger Kunststoffe nach Möglichkeit eingeschränkt wird, da die daraus hergestellten Erzeugnisse Substitute mit z.T. erheblich niedrigerem Preis zu ihren Produkten sind. [5] Die Aufnahme qualitativer Anforderungen in Prüf- und Sicherheitsnormen kann so vor unerwünschter Konkurrenz schützen. Aufgrund der allgemeinen Verbreitung der Bezeichnung DIN muß der Verbraucher die Überzeugung gewinnen, daß nur die DIN-geprüften Erzeugnisse den gefahrlosen Gebrauch der gekauften Ware gewährleisten. Diese Überzeugung kann so zwingend sein, daß die im Preis niedrigere Ware ohne das DIN-Zeichen nicht mehr in die Kaufüberlegungen einbezogen wird.

Hinsichtlich der Prüf- und Liefernormen kommt noch hinzu, daß eine Vielzahl dieser Normen Regelungen enthält, die inhaltlich eine Abänderung oder Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften darstellen. Hierbei geht es um die Behandlung der Komplexe Technische

---

1) DIN 820 Bl. 1 S. 3 Ziffer 2.1.10.

2) DIN 820 Bl. 1 S. 3 Ziffer 2.1.11.

3) DIN 820 Bl. 1 S. 3 Ziffer 2.1.12.

4) Die Heranziehung von Verbrauchervertretern scheitert - abgesehen von einigen größeren Industrieverbraucherverbänden wie VDMA, ZVEI - in der Praxis meist daran, daß es entsprechende Organisationen, wie sie auf seiten der Hersteller existieren, nicht gibt.

5) Vgl. Stecklum, Prüfzwang S. 81.

Mängelrügen [1], Prüfbestimmungen (Prüfverfahren) [2] und Bestimmungen allgemeiner Art. [3] Diese reichen dabei von detaillierten Festlegungen innerhalb welcher Zeit, unter welchen Voraussetzungen eine Lieferung als fehlerhaft gerügt werden kann, wann die gesamte Lieferung trotz einiger fehlerhafter Stücke als abgenommen gilt, bis zur Regelung, wer im Einzelfall die Kosten des Prüfverfahrens zu tragen hat.

d) Ergebnis

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß den DIN-Normen keinesfalls, wie vom DNA immer wieder betont [4], von vornherein eine wettbewerbsrechtliche Indifferenz zukommt. Abgesehen von solchen Verständigungsnormen, die z.B. lediglich Formelzeichen oder Schaltzeichen enthalten und somit wettbewerbsrechtlich irrelevant sind, läßt sich vielmehr für die Gesamtheit der übrigen vom DNA empfohlenen Normen eine Eignung als Empfehlungen i.S.d. § 38 Abs. 2 S. 2 nicht verkennen. [5] Aus diesem Grunde konnte das BKA dem DNA auch nicht die immer wieder gewünschte "Unbedenklichkeitsbestätigung" dahingehend erteilen, daß die Tätigkeit des DNA nicht die Tatbestandsmerkmale des § 38 Abs. 2 S. 2 erfülle, zumal eine solche Erklärung auch für den DNA nur bedingten Wert gehabt hätte, da sie in keiner Weise für die Gerichte bindend ist. [6] Das BKA ist dem DNA jedoch insoweit

---

1) Z.B. DIN 7521 (August 1944) Schmiedestücke aus Stahl, Technische Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung, Technische Lieferbedingungen, Ziffer 5, aber auch die Ziffern 6, 9, 1o, 11 und 12; DIN 4o32 (April 1959) Rohre und Formstükke aus Beton, Technische Lieferbedingungen, Bl. 2 Ziffer 4.

2) Z.B. DIN 4o34 (September 1954) Schachtringe, Schachthälse, Auflagering aus Beton, Bedingungen für Lieferung und Prüfung, Ziffer 9; DIN 4o35 (Mai 1939) Stahlbetonrohre, Bedingungen für die Lieferung und Prüfung, Ziffer 11; Entwurf DIN 7478 (Juni 1965) Sicherheitsgeschirre, Auffanggurte, Anforderungen, Prüfung, Ziffer 6; DIN 267 (Dezember 196o) Schrauben, Muttern und ähnliche Gewinde- und Formteile, Technische Lieferbedingungen, Ziffer 6.

3) Z.B. DIN 4o35, Ziffer 2 ff.

4) Vgl. Deringer, "AGR-Schriftenreihe" Heft 48 (1961) S. 49.

5) So auch Günther, "AGR-Schriftenreihe" Heft 48 (1961) S. 51 f; vgl. auch Bundestags-Drucksache IV/617 S. 13 f.

6) Unveröffentlichtes Schreiben des BKA vom 11.8.1961 an den DNA.

entgegengekommen, als es, vorbehaltlich besonders gelagerter Einzelfälle, im Regelfall das öffentliche Interesse an der Verfolgung verneint hat (§ 81 Abs. 2). [1]

III. Ausnahme vom Empfehlungsverbot nach § 38 Abs. 3 GWB

Diese für die Rationalisierungsverbände unbefriedigende Situation veranlaßte die Bundesregierung nach mehrfachen Vorstößen sowohl aus Kreisen der Wirtschaft als auch von seiten des RKW und des DNA [2], eine Änderung des Verfahrens bei Normen- und Typenkartellen nach § 5 Abs. 1 und im Zusammenhang mit dieser Regelung eine Freistellung von Empfehlungen vorzuschlagen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Diese Vorschläge sind dann durch die Novelle 1965 in das GWB aufgenommen. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, daß es im Interesse der Gesamtwirtschaft an der Normung und Typung gerechtfertigt erscheint, außer Verträgen und Beschlüssen über die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen auch entsprechende Empfehlungen zuzulassen, wodurch insbesondere die Rationalisierungsverbände [3] ihre Aufgabe wahrnehmen könnten, ohne Gefahr zu laufen, gegen das Empfehlungsverbot zu verstoßen. [4]

1.) Tatbestand des Empfehlungsverbots

Ebenso wie die sog. Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 S. 3 bringt der durch die Novelle 1965 zusätzlich geschaffene Abs. 3 eine Ausnahme vom Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 S. 2. Normen- oder Typenempfehlungen, die also bereits die Voraus-

---

1) Diese Möglichkeit, nach § 82 Abs. 2 das öffentliche Interesse an der Verfolgung zu verneinen, ist durch die Novelle 1965 weggefallen.

2) Vgl. Bundestags-Drucksache IV/617 S. 16.

3) Die Möglichkeit, Normen- und Typenempfehlungen rechtmäßig auszusprechen, ist nicht nur auf die Rationalisierungsverbände beschränkt, dürfte aber in der Praxis von diesen Organisationen primär in Anspruch genommen werden.

4) Bundestags-Drucksache IV/617 S. 17 f.

setzungen des § 38 Abs. 2 S. 2 nicht erfüllen, werden vom § 38 Abs. 3 in keiner Weise berührt. Andererseits sind vom Empfehlungsverbot aber nur solche Empfehlungen ausgenommen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, begeht der Empfehlende eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 S. 2.

2.) Einheitliche Anwendung von Normen oder Typen

Was unter Normen und Typen zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht gesagt. Aus der Entstehungsgeschichte ist nur die gedankliche Verknüpfung mit § 5 Abs. 1 zu ersehen [1], eine Definition enthält § 5 Abs. 1 jedoch ebensowenig wie § 38 Abs. 3. Die überwiegende Meinung übernimmt Begriffsdefinitionen hauptsächlich aus dem wirtschafts-wissenschaftlichen Schrifttum, wonach die Normung die Vereinheitlichung einzelner Teile, die Typung als Vereinheitlichung des ganzen Produkts verstanden wird. [2] Diese Begriffsbestimmung ist viel zu eng und dürfte mehr einer groben theoretischen Kennzeichnung als praktischen Gegebenheiten gerecht werden. So umfaßt sie weder die sog. Verständigungsnormen, noch Prüfnormen oder Verfahrensnormen i.S.d. vom DNA vorgenommenen Einteilung. Auch Umschreibungen, nach denen Normen vereinheitlichende Abmessungen oder Qualitätsbestimmungen von Einzelteilen zum Zwecke der Rationalisierung darstellen, während Typen vereinheitlichende Abgrenzungen von aus Einzelteilen zusammengesetzten Erzeugnissen nach Arten und Größen zum Zwecke der Rationalisierung sind [3], lassen ihren technischen und betriebswirtschaftlichen Ursprung erkennen, sind aber für die Gesetzesauslegung relativ unbrauchbar. Eine höchst bedenkliche Auslegungsmethode vertritt Langen, der auf eine allgemeine Definition der Rechtsbegriffe Normen oder Typen verzichtet und es für zweckmäßiger hält, von der

---

1) Vgl. Bundestags-Drucksache IV/2564 S. 17.

2) Vgl. Lanzenberger, "AGR-Schriftenreihe" Heft 58 (1962) S.1o unter Verwendung der Definition von Mellerowicz, Betriebswirtschaftslehre S. 224 (s. oben S. 4); ebenso Bundestags-Drucksache IV/617 S. 1o; Deringer im GemK, § 5 Rdn. 16.

3) Mayer-Wegelin, Kartellgesetz, § 5 Erl. 1 b.

Tätigkeit der anerkannten Rationalisierungsverbände (RKW, DNA) ausgehend alles unter § 5 Abs. 1 - entsprechend also unter § 38 Abs. 3 - zu bringen, was in den Arbeitsbereich dieser Organisation fällt. [1] Abgesehen davon, daß es privaten Organisationen nicht zukommen kann, den Inhalt generalklauselartiger Rechtsbegriffe zu bestimmen, gilt die Freistellung vom Empfehlungsverbot ebenso für die Rationalisierungsverbände, und zwar nur im Rahmen des § 38 Abs. 3, dessen Gehalt nicht der Betroffene, sondern der Gesetzgeber zu bestimmen hat.

Ansätze für eine nähere begriffliche Erfassung dessen, was unter Normen und Typen im GWB zu verstehen ist, ergeben sich einmal aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 38 Abs. 3 und zum anderen aus dem Verhältnis dieses Ausnahmetatbestandes zu anderen Vorschriften des GWB.

Sinn und Zweck des § 38 Abs. 3 ist es, solche Empfehlungen zuzulassen, deren Festlegungen durch ihre einheitliche Anwendung der Rationalisierung und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Vorteilen (im Interesse der Gesamtwirtschaft) dienen. Eine Rationalisierung läßt sich sowohl durch technische als auch durch rechtliche Regelungen erreichen. Daß § 38 Abs. 3 aber - wie § 5 Abs. 1 - nur Bestimmungen technischen Inhalts privilegieren soll, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 1. Im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik [2], auf den die Fassung des § 5 Abs. 1 vor der Kartellnovelle 1965 zurückgeht, wird klargestellt, daß unter dem Ausdruck "Norm" nur technische Normen, nicht aber Rechtsnormen oder "DIN-Norm-Bedingungen" zu verstehen sind. Aus der Zusammengehörigkeit von § 5 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 insofern, als die Empfehlungen nach § 38 Abs. 3 über § 5 Abs. 1 zum Gegenstand eines Normen- oder Typenkartells gemacht werden können und die Empfehlung von Normen oder Typen ebenso zulässig sein muß, wie eine Kartellvereinbarung über eben diese Normen oder Typen zulässig ist, kann für § 38 Abs. 3 nur derselbe Normenbegriff gelten, zumal sich für eine andere

---

1) Vgl. Langen, Kartellgesetz, (3. Aufl.) S. 1o1 und Langen, Kartellgesetz, § 5 Tz. 4.

2) Bundestags-Drucksache II/zu 3644.

Beurteilung keine Anhaltspunkte bieten.

Darüber hinaus spricht die Sonderregelung für Konditionenkartelle (Geschäfts-, Lieferungs-, Zahlungsbedingungen) in § 2 dafür, daß diese Festlegungen nicht unter § 5 Abs. 1 fallen, der Normenbegriff solche Bestimmungen also nicht umfassen kann. [1] Folglich gilt für solche "Normen", die keinen technischen Inhalt, sondern rechtliche Bestimmungen enthalten, nicht die Ausnahme des § 38 Abs. 3, vielmehr richtet sich ihre Beurteilung nur nach § 38 Abs. 2 S. 2. [2]

Die Überprüfung des Bereichs der Normungsarbeit des DNA nach DIN 820 Bl. 1 S. 2 Ziffer 2 unter dem Gesichtspunkt der Normen und Typen i.S.d. Gesetzes dürfte zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben, als nach DIN 820 Ziffer 4.3.1. auch "Festlegungen rechtlicher und kaufmännischer Art" Gegenstand einer Norm sein können. Damit wird die Abgrenzung gegenüber den von der Ausnahme des § 38 Abs. 3 nicht mehr gedeckten Konditionenempfehlungen unscharf. Bei näherer Untersuchung solcher Festlegungen, die sich besonders häufig in Liefernormen und Gütenormen finden, ist auch nicht recht ersichtlich, inwieweit Bestimmungen rechtlicher und kaufmännischer Art unbedingt im Rahmen einer technischen Norm geregelt werden müssen. So ist aus dem Gesichtspunkt einer technischen Regelung nicht verständlich, wieso Bestimmungen über Rügefristen, Ersatzleistungen, Kostentragung, Mindermengenzuschläge, Kosten des Prüfverfahrens etc. in "unmittelbarem Zusammenhang mit den technischen oder technisch-wirtschaftlichen Festlegungen

---

1) Vgl. Frankfurter Kommentar, § 38 Tz. 136 d; Deringer im GemK, § 5 Rdn. 19.

2) Aus der Tatsache, daß die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Inhalt von DIN 1961 sind, zieht v.Brunn im GemK, § 2 Rdn. 25 den falschen Schluß, daß § 5 Abs. 1 keineswegs nur technische Normen erfasse.

stehen". [1] Welche kaufmännischen oder rechtlichen Konsequenzen ein Vertragsteil bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistung oder Lieferung ziehen kann und soll, darf nicht Inhalt von Normen i.S.d. § 38 Abs. 3 sein. Als Richtschnur für die inhaltliche Gestaltung technischer Normen, insbesondere von DIN-Normen, sollte gelten, daß nur solche Festlegungen getroffen werden, die der Richter im Streitfalle nicht ohne einen Sachverständigen feststellen kann. So dürfte es sich im Rahmen des § 38 Abs. 3 halten, wenn in DIN-Normen Festsetzungen über zulässige Toleranzen getroffen werden, da eine solche Beurteilung jeweils von den technischen Gegebenheiten abhängig ist.

In diesem Zusammenhang seien auch nochmals die vom DNA als DIN 1961 herausgegebenen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Teil B der VOB) erwähnt, die größtenteils rein rechtliche Bestimmungen enthalten und dabei durchaus kartellrechtlich relevant sein können [2], wenn sie auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen i.S.d. § 1 oder von Empfehlungen i.S.d. § 38 angewandt werden. [3] Inhaltlich enthält der Teil B der VOB eindeutig Konditionenempfehlungen, die in ihrer allgemeinen Publikation durch den DNA de lege lata nicht legalisierbar sind. Die Tatsache, daß sie trotzdem vom DNA herausgegeben werden, stellt keine Begründung für

---

1) So enthält z.B. DIN 7521 (August 1944), die auch heute noch unverändert gilt, in den Ziffern 5 (ganz), 6, 9, 12, 9.3., 1o, 11.2., 11.3., 12 unzweifelhaft rechtliche Regelungen im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vgl. im übrigen die Beispiele oben S. 93 Fußn. 2, aus denen erkennbar ist, daß auch DIN-Normen jüngeren Datums solche Konditionen enthalten.

2) Vgl. Hereth, WuW 1965 S. 911 ff.

3) Soweit sich ihre Anwendung im öffentlichen Bereich auf Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften stützt, ist die Anwendung von DIN 1961 einer Beurteilung nach dem GWB entzogen. Auf das Problem, daß bei der möglichst allgemeinen Anwendung der VOB öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten u.U. auch gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 S. 2 verstoßen können, da den kommunalen Eigenbetrieben z.B. trotz ihrer rechtlich unselbständigen Natur durch ihre Eingliederung in die allgemeine kommunale Verwaltung Unternehmenseigenschaft i.S.d. § 1 zukommt und sie somit als Empfehlungsadressaten in Frage kommen, soll an dieser Stelle nur hingewiesen werden.

ihre rechtliche Zulässigkeit dar. [1]

Unter Normen und Typen i.S.d. GWB sind also technische Festlegungen zu verstehen, deren Gegenstand eine körperliche Sache [2], Sachverhalte oder Handlungen sein können. [3]

3.) Lediglich Normen oder Typen

§ 38 Abs. 3 stellt Empfehlungen frei, die "lediglich" Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Die Formulierung geht auf § 5 Abs. 1 zurück, wo es um das Problem der Teilnichtigkeit von Verträgen oder Beschlüssen geht, wenn diese außer Normen- oder Typenvereinbarungen noch andere wettbewerbsrechtlich relevante Abmachungen enthalten, während § 38 Abs. 2 und 3 die Frage der Ordnungswidrigkeit von Empfehlungen betrifft. Die Einschränkung "lediglich" im Ausnahmetatbestand des § 38 Abs. 3 ist dahin zu verstehen, daß sich die Freistellung vom Empfehlungsverbot nur auf die Empfehlung von (technischen) Normen oder Typen erstreckt, während sich die Beurteilung von Empfehlungen anderen Inhalts allein nach § 38 Abs. 2 S. 2 bemißt. [4] Die in Güte- oder Liefernormen getroffenen rechtlichen Rege - lungen unterfielen also dem Empfehlungsverbot, während der technische Bereich über § 38 Abs. 3 zulässig wäre.

4.) Unverbindlichkeitsvermerk

Zum Wesen der Empfehlung gehört die Unverbindlichkeit. Damit den Empfehlungsempfängern bewußt ist, daß es ihrer freien Entscheidung überlassen bleibt, ob sie die Empfehlung befolgen wollen, hat der Gesetzgeber in § 38 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 nochmal expressis verbis das Erfordernis aufgestellt, daß Normen- und Typenempfehlungen

---

1) So aber v. Brunn, BB 1958 S. 684 (686); Mees, Die Verdingungsordnungen S. 87.

2) Hierzu sind auch die Verständigungsnormen zu zählen.

3) Vgl. auch DIN 820 Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.

4) Frankfurter Kommentar, § 38 Tz. 136 g.

ausdrücklich als unverbindlich zu bezeichnen sind [1] und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden darf.

Es ist bekannt, daß sich der DNA bei der Einführung der DIN-Normen jeglicher Druckanwendung enthält. Trotzdem stellt sich die Frage, wie der DNA der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht genügt. Wenn auch das grundlegende Normblatt DIN 82o Bl. 1 S. 11 Ziffer 7.1. einen Hinweis auf die grundsätzlich freie Anwendung der DIN-Normen enthält, so bleibt doch festzustellen, daß die einzelnen Normblätter, in denen die relevanten Empfehlungen niedergelegt sind, keinen solchen Hinweis auf die Unverbindlichkeit enthalten. Eine Kennzeichnung jedes einzelnen Normblattes ist jedoch unerläßlich, da jedes einzelne Normblatt eine selbständige Veröffentlichung von Empfehlungen darstellt. [2] Die Betonung der grundsätzlichen Unverbindlichkeit von DIN-Normen in DIN 82o Bl. 1 S. 11 Ziffer 7.1. kann nicht als eine ausreichende Kennzeichnung i.S.d. § 38 Abs. 3 angesehen werden, da die Normblätter in der Regel einzeln bezogen werden. In dem Verlangen des BKA, auf allen DIN-Normen etwa den Zusatz "Empfohlen vom DNA" anzubringen, sieht der DNA eine Diskriminierung seiner Tätigkeit und unter Hinweis auf die Harmonisierung technischer Vorschriften im Rahmen der ISO eine Beeinträchtigung der DIN-Normen und damit der deutschen Position, wenn die kartellrechtliche Unbedenklichkeit der empfohlenen Normen in Zweifel gezogen werde. Ferner sei nicht zu verkennen, daß DIN-Normen anerkannte Regeln der Technik darstellten und insbesondere in den Fällen,

---

1) Zwar gehört es schon zur Eigenart einer Empfehlung, daß sie unverbindlich ist, insofern käme der Betonung der Unverbindlichkeit allein - wie Huber, Empfehlungsverbot S. 45 annimmt - deklaratorische Wirkung zu, die ausdrückliche Unverbindlichkeit soll aber auch ein Schutz sein gegen mögliche faktische Wirkungen von möglichen Bindungen, die bereits vor Ausspruch der Empfehlung bestehen können (z.B. durch Satzung, Beschluß oder ähnliche Verpflichtungen), vgl. Henkel, Verbandsempfehlung S. 77.

2) Vgl. Schreiben des BKA vom 17.5.1967 an den DNA, BB 1967 S. 1o59.

in denen durch Gesetz oder Verordnung auf die anerkannten Regeln der Technik verwiesen werde, die geforderte Kennzeichnung die Bedeutung der DIN-Normen im wirtschaftlichen Verkehr in unerwünschter Weise einschränke.

Durch die Novelle 1965 sollte in erster Linie den Rationalisierungsverbänden die Möglichkeit eröffnet werden, ohne Verletzung des Empfehlungsverbots in § 38 Abs. 2 S. 2 ihrer Tätigkeit nachzugehen. [1] Die Freistellung geschah jedoch nur im Rahmen des § 38 Abs. 3, d.h. die Normen- und Typenempfehlungen sind ausdrücklich als das zu bezeichnen, was sie ihrer Rechtsnatur nach darstellen, nämlich unverbindliche Empfehlungen. Aus dem Erfordernis des Unverbindlichkeitsvermerks in § 38 Abs. 3 und dem Hinweis auf die Beachtung der "anerkannten Regeln der Technik" in Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen läßt sich kein Widerspruch konstruieren. [2] Unzweifelhaft sind überbetriebliche technische Normen, die durch einen privaten Verein wie den DNA aufgestellt werden, keine Rechtsnormen, sondern lediglich Empfehlungen und als solche unverbindlich. Die Rechtsnatur dieser technischen Regelungen und das gesetzliche Erfordernis ihrer ausdrücklichen Unverbindlichkeit stehen also in Einklang. Andererseits können technische Regeln rechtlich bedeutsam sein, weil im Einzelfall z.B. die Verletzung einer DIN-Norm zugleich die Verletzung einer nach gesetzlichen Vorschriften zu beachtenden "allgemein anerkannten Regel der Technik" oder die Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bedeutet. An dem unverbindlichen Empfehlungscharakter des DIN-Vorschriftenwerks ändert sich dadurch nichts, denn der rechtlich maßgebliche Grund von Rechtsfolgen

---

1) Vgl. Bundestags-Drucksache IV/617 S. 17.

2) Vgl. Reuter, Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik 1967 S. 285 ff (287), der in dem Verlangen des Staates, einerseits die DIN-Vorschriften als unverbindlich zu kennzeichnen, andererseits aber bei Nichteinhaltung der DIN-Normen speziell im Bauwesen dem Bürger bei Gefährdung mit Gefängnis (§ 33o a StGB), bei Vertragsverletzung mit Schadensersatz droht, ein widersprüchliches Verhalten des Gesetzgebers und der staatlichen Behörden sieht.

wie Strafe, Schadensersatz, Versagung gewerblicher Erlaubnisse, ist nicht der Verstoß gegen die technischen Regeln, sondern die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes. Im einzelnen wurde bereits darauf hingewiesen, daß keinesfalls den DIN-Normen in ihrer Gesamtheit der Charakter von "anerkannten Regeln der Technik" zukommt [1], daß vielmehr eine gemeingefährliche Verletzung allgemein anerkannter Regeln der Baukunst (§ 33o StGB) durchaus vorliegen kann, obwohl alle einschlägigen DIN-Normen beachtet sind, wie umgekehrt die Nichtbeachtung einer einschlägigen DIN-Norm nicht in jedem Falle als ein Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln der Baukunst zu werten ist. DIN-Normen sind wie alle technischen Regeln typisiert, auf den Normalfall abgestellt; sie können im konkreten Fall unausführbar, unzumutbar oder unsachgemäß sein. Sie können ferner, obwohl einmal anerkannte Regel der Technik, durch den technischen Fortschritt überholt sein. [2] Auf die Unterscheidung von technischen Normen und anerkannten Regeln der Technik stellt auch § 11 des Maschinenschutzgesetzes ab, wonach durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt wird, in welchen technischen Normen anerkannte Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben.

---

1) Vgl. oben S. 43 ff (45).

2) Aus diesem Grunde sieht z.B. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz) vom 28.6.1968 (BGBl. I S. 717) in § 3 Abs. 1 S. 2 vor, daß von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden darf, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, vgl. Gleiss/Helm, BB 1968 S. 814 (816). Wie groß auch hier das einflußnehmende Interesse der Wirtschaft und speziell der Rationalisierungsverbände an der ausschließlichen Erwähnung der "allgemein anerkannten Regeln der Technik", möglichst mit dem Zusatz "als solche gelten insbesondere die DIN-Normen, VDE-Vorschriften..." bei Schaffung des Gesetzes war, läßt sich ersehen aus dem Kurzprotokoll Nr. 32, Bundestagsausschuß für Arbeit v. 8.3.1967.

Irrtümliche Vorstellungen hinsichtlich der Bezeichnung "unverbindlich", daß etwa die Normen technisch falsch und daher unbeachtlich seien, könnte mit der Formulierung "Empfohlen vom DNA" auf jedem Normblatt entgegengewirkt werden. [1] Der Hinweis auf den bloßen Empfehlungscharakter der technischen Regelwerke soll zum Ausdruck bringen, daß die Verantwortlichkeit der Unternehmer für die technische Sicherheit ihrer Produktion nicht unbedingt die Einhaltung bestimmter von technischen Verbänden aufgestellter Regeln verlangt.

5.) Befreiung vom Anmeldeerfordernis für Rationalisierungsverbände

Gemäß § 38 Abs. 3 S. 4 sind Empfehlungen eines Rationalisierungsverbandes nicht bei der Kartellbehörde anzumelden. Sie unterliegen lediglich, wie alle zulässigen Empfehlungen, der Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3 S. 5. Rationalisierungsverbände sind nach der Legaldefinition des § 5 Abs. 1 S. 3 solche "Verbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, Normungs- und Typungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen und dabei die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Vorhaben betroffen werden, in angemessener Weise zu beteiligen". Der Definition nach scheint es zu genügen, wenn auch die angemessene Beteiligung der Lieferanten und Abnehmer in der Satzung vorgesehen ist, gleichgültig, ob dies bei der Durchführung tatsächlich eingehalten wird, andernfalls hätte es heißen müssen "... und die dabei die Lieferanten und Abnehmer .... beteiligen". Nach Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 wollte der Gesetzgeber durch ein bloßes Anmeldeverfahren - gegenüber dem angeblich zu langwierigen Anmelde- und Widerspruchsverfahren - die gemeinschaftliche Normung und Typung

---

1) Ein nachträglicher Aufdruck auf noch nicht verkaufte DIN-Normblätter, etwa über der Fußleiste der ersten Seite, dürfte technisch keine Schwierigkeiten bereiten. Auch der Hinweis auf eventuell entstehende Zweifel über den Rechtscharakter der Normen durch eine derartige Kennzeichnung bei Neuauflagen kann dem DNA keine über § 38 Abs. 3 hinausgehende Freistellung einräumen.

erleichtern. [1] Mit der zwingend vorgeschriebenen Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes erstrebte der Gesetzgeber einen hinreichenden Ausgleich für den Wegfall des Widerspruchsverfahrens mit dreimonatiger Widerspruchsfrist. Die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen ist aber nur dann erwünscht, wenn die betroffenen Lieferanten und Abnehmer auch tatsächlich angemessen berücksichtigt werden. [2] Gemäß der den Rationalisierungsverbänden in § 5 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 eingeräumten Stellung wird daher zu fordern sein, daß die Satzung eines derartigen Verbandes eine neutrale, objektive Berücksichtigung aller betroffenen Kreise nicht nur vorsieht, sondern auch gewährleistet, d.h. daß die Normungsarbeit für einen bestimmten Bereich notfalls zu unterbleiben hat, wenn eine angemessene Beteiligung der betroffenen Kreise nicht möglich ist.

Ohne Zweifel wird der DNA neben dem RKW zu den Rationalisierungsverbänden gezählt. Trotzdem fragt es sich, ob die angemessene Beteiligung der Lieferanten und Verbraucher gewährleistet ist, wenn DIN 82o Bl. 1 S. 5 Ziffer 3.3. [3] nur verlangt, daß die von authorisierten Mitarbeitern aus Kreisen der Hersteller, Anwender, Verbraucher, Behörden und Wissenschaft gebildeten Ausschüsse in einem angemessenen Verhältnis zueinander zusammengesetzt sein s o l l e n . Es ist kein Geheimnis unter Normenfachleuten, daß die paritätische Zusammensetzung seiner zahlreichen Ausschüsse dem DNA große Schwierigkeiten bereitet. [4] Grundsätzlich läßt sich nämlich

---

1) In der Zeit vom Inkrafttreten des GWB (1.1.1958) bis zum 31.12.1963 sind nur vier Normen- oder Typenkartelle nach § 5 Abs. 1 angemeldet worden, vgl. Bundestags-Drucksache IV/2564 S. 8.

2) So auch Langen, Kartellgesetz, § 5 Tz. 9; Deringer in Nachtrag 1966 zum GemK, § 5 Rdn. 6.

3) § 1 der Satzung des DNA spricht nur von "Gemeinschaftsarbeit aller Beteiligten".

4) So sind in der Praxis die Ausschüsse sogar überwiegend nicht paritätisch besetzt, z.B. A Schrauben ca. 7o % Hersteller, ca. 3o % Verbraucher; FNA Eisen und Stahl (FES) ca. 7o-8o % Hersteller. Der Ausschuß Federn bestand vor mehreren Jahren fast nur aus Herstellern, vgl. Bericht 11. Plenarsitzung des Ausschusses Normenpraxis S. 78.

eine größere Bereitschaft der Hersteller-Industrie an der Normungsarbeit feststellen, während abgesehen von einigen Industrie-Verbraucherverbänden (z.B. VDMA, ZVEI) keine den Herstellerverbänden äquivalente Organisationen existieren. Hinzu kommt, daß in einem Ausschuß Vertreter von Firmen als Hersteller und Verbraucher sitzen können, die gemeinsam einem Konzern angehören, so daß der Manipulation Tor und Tür geöffnet sind. Vor jeder Normungsarbeit finden in der Regel bereits unter den Herstellern Absprachen über ein gemeinsames Vorgehen statt. [1] Nach anfänglichen taktischen Widersprüchen stellt sich die Einheit dann bei den Abstimmungen wieder her. Bei derartigen Abstimmungen ist auch zu berücksichtigen, daß große Hersteller in der Lage sind, mehrere authorisierte Mitarbeiter in einen Ausschuß zu entsenden; überhaupt hat die Mitarbeit auch eine finanzielle Seite, so daß vielfach die Taktik über den Inhalt entscheidet und nicht immer die angemessene Berücksichtigung aller Interessen. [2] Verbraucherwünsche, die keine ausreichende Mehrheit finden, erfahren eine schleppende (vergessende) Behandlung oder werden "im Interesse einer zügigen Herausgabe der Norm zunächst zurückgestellt". [3]

---

1) Vgl. z.B. Bericht 11. Plenarsitzung des Ausschusses Normenpraxis S. 77 ff; Bericht 35. Sitzung des Kölner Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis S. 8; Bericht 45. Sitzung des Stuttgarter Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis S. 5.

2) Bericht 11. Plenarsitzung des Ausschusses Normenpraxis S. 78.

3) Einen interessanten Aufschluß über die verschiedenen Verfahrensarten geben die Erläuterungen zu DIN 17 1oo (September 1966) vom FNA Eisen und Stahl S. 12: "Um die Verabschiedung der Neuausgabe von DIN 17 1oo nicht zu verzögern, wurden diese Verbrauchervorschläge, die Versuche in größerem Umfange erforderlich machen, zunächst zurückgestellt. Die Stahlhersteller erklärten, daß sie sich eingehend mit der Frage der für eine spätere Ausgabe der Norm vorzusehenden zweckmäßigsten Regelung beschäftigen würden." Mit dem Versprechen einer späteren Änderung, deren Zeitpunkt und Umfang die Hersteller wieder maßgeblich (mit-)bestimmen, werden die Verbraucherwünsche überspielt.

Theoretisch könnte die eingeräumte Möglichkeit von Einsprüchen auf veröffentlichte Norm-Entwürfe aus allen betroffenen Kreisen zwar geeignet sein, zu einer angemessenen Berücksichtigung nicht nur der Hersteller-Interessen zu führen. Praktisch sind dem jedoch insofern Grenzen gesetzt, als Stellungnahmen und Einwände von dem die Sache bearbeitenden Ausschuß überpüft werden [1], also wieder die Zusammensetzung des Ausschusses den Ausschlag gibt. [2] Die vom Ausschuß verabschiedete Fassung wird dann von der Normenprüfstelle (NP) nach normungstechnischen Gesichtspunkten, d.h. auf ihre Vereinbarkeit mit den bereits bestehenden Normen geprüft. [3] Da monatlich ca. 75 Norm-Entwürfe die Normenprüfstelle passieren, der z.Zt. etwa 17 ehrenamtliche Mitarbeiter angehören, sind den Möglichkeiten der NP Grenzen gesetzt [4], so daß die Entscheidung praktisch bereits gefallen ist, wenn die Normenprüfstelle mit ihrer Prüfung beginnt. Der zur Beschleunigung der Arbeit kleine Kreis soll sich möglichst aus Angehörigen verschiedener Fachgebiete zusammensetzen. Das hat zur Folge, daß in den einzelnen Sachgebieten in der Regel nur jeweils ein Experte in der Lage ist, auch den Inhalt einer Norm genau zu beurteilen. Da aus finanziellen Gründen fast ausschließlich nur die großen Unternehmen von ihnen bezahlte Mitarbeiter zur Verfügung stellen können [5], läßt sich kaum annehmen, daß ihren Interessen zwider gehandelt wird.

---

1) DIN 82o Bl. 1 S. 8 Ziffer 5.4.1.

2) Dabei scheinen Fälle, in denen Einsprüche nicht berücksichtigt oder überhaupt nicht beantwortet wurden, keine Seltenheit zu sein, vgl. Bericht 35. Sitzung des Arbeitskreises Hannover des Ausschusses Normenpraxis Punkt 4.

3) Die Prüfung kann allerdings auch den sachlichen Inhalt berühren, vgl. Geschäftsordnung der Normenprüfstelle (NP) des Deutschen Normenausschusses (DNA), Ziffer 5.3.

4) Vgl. Bericht 88. Sitzung des Frankfurter Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis S. 4.

5) In der NP sind allein 13 Mitarbeiter, die nur die Stahl-, Maschinen- und Elektroindustrie repräsentieren (z.B. MAN, Borsig, Rheinstahl (2x), Krupp, Mannesmann, Siemens (2x), AEG (2x), Philips).

Zweifel an der neutralen und objektiven Gestaltung der Normen können sich auch aus dem Gesichtspunkt der Finanzierung der Ausschüsse ergeben, insbesondere bei den Fachausschüssen, deren Geschäftsstelle nicht im Hause des DNA liegt [1], die organisatorisch und finanziell von Wirtschafts- oder Fachverbänden getragen werden, und die auch die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Angestellten der Geschäftsstelle tragen. So hat z.B. der FNA Eisen und Stahl (FES) seinen Sitz beim VDEh. [2] Die Ausarbeitung der Normen des FES erfolgt durch die Geschäftsstelle an Hand der Sitzungsprotokolle. Die vom VDEh bezahlte Geschäftsführung schlägt ihrerseits den Vorsitzenden des FES vor, der dann vielfach ein Vertreter des VDEh oder zumindest eine dem VDEh genehme Persönlichkeit ist. Daß die Sitzungsleitung für die Normgestaltung von außerordentlicher Bedeutung ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. [3]

Wenn für die Rationalisierungsverbände und damit in erster Linie für den DNA das Anmeldeerfordernis entfällt, so ist der Gesetzgeber erkennbar davon ausgegangen, daß diese Organisationen nach ihrer Satzung und nach ihren personellen und sächlichen Mitteln auch tatsächlich in der Lage sind, ein objektives Verfahren zu gewährleisten und die betroffenen Lieferanten und Abnehmer in angemessener Weise zu beteiligen. Angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten ist dies jedoch höchst fraglich und damit auch die gesetzliche Regelung, wie sie in den §§ 5 Abs. 1 und 38 Abs.3 Ausdruck gefunden hat. [4] Bei der Be-

---

1) Vgl. Verzeichnis der Ausschüsse des DNA S. 3 ff.

2) Verein Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf, Breite Straße 27.

3) Vgl. zu diesem Problem Bericht 45. Sitzung des Stuttgarter Arbeitskreises des Ausschusses Normenpraxis S. 5.

4) Der DNA hat selbst dem BKA gegenüber erklärt, die genaue Einhaltung der in DIN 82o Bl. 1 niedergelegten Grundsätze sei angesichts der Fülle und der Unterschiedlichkeit der Arbeit undurchführbar, vgl. Bericht 21. Geschäftsführersitzung Punkt 4.

urteilung von Normungs- und Typisierungsvorhaben nach § 5 Abs. 1 stützt sich der Staat [1] als Schützer des freien Wettbewerbs auf eine Organisation, deren Mitglieder ausschließlich Unternehmen und Wirtschaftsverbände sind, von denen gerade Tendenzen zur Wettbewerbsbeeinflussung ausgehen.

Aus der Tatsache, daß die Zahl der Normen- oder Typenkartelle nach § 5 Abs. 1 auch nach Erleichterung des Anmeldeverfahrens nur unwesentlich zugenommen hat angesichts der von der Wirtschaft behaupteten Bedeutung solcher Vereinbarungen, drängt sich sogar die Vermutung auf, daß die Normenverbände Kartellbildungen nach § 5 Abs. 1 überflüssig machen, weil sich das Bedürfnis der Wirtschaft über diese Organisation erfüllen läßt [2], ohne eine ausdrückliche Anmeldung, an die sich eine intensive Prüfung anschließt, wer welche Vereinbarungen trifft. Zwar werden die DIN-Normen auch in den DIN-Mitteilungen veröffentlicht; nicht ersichtlich ist aber, wer an der Normaufstellung beteiligt war, wer welche Normen anwendet und wie sich die Situation auf dem betreffenden Markt darstellt. Über die Empfehlung von DIN-Normen läßt sich unter Hinweis auf ihre Quasi-Bindung ein wesentlich größerer Kreis erfassen als durch eine Vereinbarung. Eine Untersuchung erfolgt nur im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht auf die Initiative eines Betroffenen hin.

---

1) Vgl. Bundestags-Drucksache IV/617 S. 17: "Die Kartellbehörde würde sonst gezwungen sein, ... zur Nachrpfüung der angemeldeten Verträge oder Beschlüsse ... in einem unter Umständen zeitraubenden Verfahren selbst festzustellen, ob der Vertrags- oder Beschlußinhalt mit den empfohlenen Normen oder Typen übereinstimmt."

2) Vgl. Günther, "AGR-Schriftenreihe" Heft 48 (1961) S. 2o; Rühle von Lilienstern, Rationalisierung 1961 S. 126: "Normen- und Typenbeschränkungsempfehlungen werden zwar vom Kartellamt (§ 38 Abs. 2 S. 2) nicht verfolgt. Sollte man jedoch eine förmliche Zulassung dieser Empfehlungen nicht unbedingt erwirken, da auf diese Weise Kartellbildungen unter Umständen ganz entfallen könnten? Der Nachteil ist zwar, daß mit der Empfehlung noch keine feste Bindung entsteht; aber auch die Kartellbindung kann ja jederzeit von den Parteien durch Kündigung leicht aufgelöst werden. Es gibt, wie die Praxis des RKW zeigt, viele Fälle, wo Kartelle gar nicht erforderlich wären und Empfehlungen den gleichen ökonomischen Zweck erfüllen würden. Jedoch müssen eben die hemmenden Schwellen abgebaut werden." Vgl. auch Meyer-Cording, NJW 1953 S. 565 ff (566).

Der Normaufstellung kommt somit ersichtlich entscheidende Bedeutung zu, die auch durch die Mißbrauchsaufsicht allein nicht ausreichend kontrolliert werden kann. Die Erfüllung der Legaldefinition für Rationalisierungsverbände ist Voraussetzung für die Befreiung vom Anmeldeerfordernis und damit von einer intensiven Prüfung der Empfehlungen, wobei die Legaldefinition wiederum so auszulegen ist, daß diese Verbände eine angemessene Beteiligung der verschiedenen Interessen zu gewährleisten [1] haben. "Rationalisierungsverbände", deren Ausschüsse nicht paritätisch im Sinne aller betroffenen Interessengruppen oder wenigstens annähernd paritätisch zusammengesetzt sind, haben daher ihre Empfehlungen anzumelden, anderenfalls sich ihr Vorgehen als ein Mißbrauch der Freistellung von § 38 Abs. 2 S. 2 darstellt. Die paritätische Zusammensetzung hat einmal den Vorteil einer gewissen Offenlegung der Interessen; zum anderen ist sie bei einstimmiger Annahme einer bestimmten Normfassung Ausdruck der Berücksichtigung aller beteiligten Interessen. Die paritätische Besetzung der einzelnen Arbeitsgremien kann allerdings nicht verhindern, daß sich eine Normung z.B. auf vor- oder nachgelagerten Wirtschaftsstufen nachteiligt auswirken kann, obwohl deren Interessen vertreten sind, sie sich aber gegenüber der Mehrheit (z.B. Hersteller und Verbraucher) nicht Beachtung verschaffen konnten. [2] Empfehlungen derartig zustandegekommener Normen stellen trotz Erfüllung der Legaldefinition "Rationalisierungsverband" einen Mißbrauch von der Freistellung dar, wenn sich ergibt, daß der Grad der Beeinträchtigung volkswirtschaftlicher Nützlichkeit widerspricht. [3]

Die paritätische Besetzung hat aber eine gewisse Vermutung für sich, daß die Allgemeininteressen Berücksichtigung finden.

---

1) Vgl. oben S. 1o7.

2) Daß sich das Normeneinspruchsverfahren insoweit auch als wenig wirkungsvoll erweist, wurde bereits oben S. 1o6 dargestellt.

3) Vgl. Frankfurter Kommentar, § 38 Tz. 136 p, wonach es für den Mißbrauch darauf ankommen soll, ob "ein Mißverhältnis besteht zwischen dem mit der Empfehlung erzielten Erfolg und der Beeinträchtigung fremder Interessen".

Wie der vom GWB geschützte Marktwettbewerb die auf den Markt gerichteten Interessen der Wirtschaftssubjekte im Sinne des Gemeinwohls ausgleichen soll, so wird sich aus dem Gegeneinander der Interessen von Herstellern, verarbeitender oder zuliefernder Industrie, Handel und Verbrauchern ein entsprechender Ausgleichsprozeß ergeben, dessen Resultat sich eben wegen der entsprechenden Zusammensetzung in der Regel mit dem Begriff "Allgemeininteressen" decken wird.

Eine Einschränkung ist allerdings insofern vorzunehmen, als eine nicht zu unterschätzende Beeinträchtigung der Allgemeininteressen bereits von der Präferenzwirkung mit Marktschließungseffekt einer Norm ausgehen kann, die darin besteht, daß allein das Vorhandensein einer Norm die Bevorzugung eines Industriezweiges und Beeinträchtigungen anderer Wirtschaftszweige zur Folge haben kann, ja deren Entwicklung bereits vereiteln oder zumindest erheblich verzögern kann. Die paritätische Zusammensetzung berücksichtigt allenfalls die divergierenden Interessen innerhalb eines Bereichs (z.B. der Stahlbranche), kann aber mit der Normaufstellung die möglicherweise im Allgemeininteresse wünschenswerte Ausdehnung eines anderen Bereiches (z.B. der Kunststoffbranche) hemmen, wenn beide auf einem bestimmten Markt konkurrieren. [1] Überlegungen hinsichtlich der Nützlichkeit solcher Normen gehören im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht zur pflichtgemäßen Ermessensausübung des BKA.

Die Mißbrauchsaufsicht als Instrument der Kontrolle wird dem Sachverhalt aber insofern nicht gerecht, als sie erst zum Tragen kommt, wenn dem BKA Tatsachen bekannt werden, die auf einen Mißbrauch schließen lassen. Die bloße Veröffentlichung der DIN-Normen im Publikationsorgan des DNA bietet dem Amt keine Ansatzpunkte, einen Mißbrauch zu erkennen, da nicht ersichtlich ist, welche Interessengewichte zur Ausgestaltung einer Norm geführt haben.

---

1) Der Normungsinitiative des betroffenen Wirtschaftszweiges ist es anheimgestellt, einen Ausgleich zu schaffen, indem die entsprechenden Kreise die Bildung eines neuen Ausschusses anregen. In den Anfängen eines Wirtschaftszweiges wird das regelmäßig jedoch nicht möglich sein, da es noch an der "Normungsreife" fehlt.

Bei der geringeren Bedeutung des § 5 Abs. 1 glaubte der Gesetzgeber nicht auf die Anmeldung verzichten zu können, weil es unzweckmäßig sei, die Initiative den Betroffenen aufzuerlegen [1], bei den u.U. erheblich größeren Wirkungen von DIN-Normen auf den Wettbewerb soll eine Mißbrauchsaufsicht dagegen ausreichend sein. Gerade die Tatsache der verhältnismäßig geringen Ausnutzung der Möglichkeiten des § 5 Abs. 1 läßt es ratsam erscheinen, die gesetzliche Regelung in § 38 Abs. 3 nochmals zu überdenken.

IV. Freistellung über § 38 Abs. 3 GWB hinaus

1.) Entscheidung des BKA im "Doppelstecker"-Fall

Den Gedanken, daß DIN-Normen insbesondere dann, wenn sie Sicherheitsfestlegungen treffen, nach dem Güterabwägungsprinzip gegenüber einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs der Vorrang einzuräumen sei, d.h. diese Normen dem GWB gar nicht unterfallen, sieht der DNA durch die Beurteilung der VDE-Vorschriften im "Doppelstecker"-Fall durch das BKA [2] bestätigt: "Das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung findet seine Grenze an dem Sicherheitsbedürfnis des einzelnen. Die Wirtschaftsordnung aber ist ein Teil der gesamten Ordnung eines Gemeinwesens. Es liegt auf der Hand, daß nicht um des wirtschaftlichen Nutzens willen die Sicherheit des Individuums in Frage gestellt werden darf. Sicherheitsbestimmungen, die von verantwortlichen Staatsbürgern zum Schutz des einzelnen erstellt werden, liegen daher außerhalb des Schutzbereiches

---

1) Vgl. Bundestags-Drucksache IV/617 S. 16.

2) Vgl. Brief des BKA vom 2o.2.196o ("Doppelstecker"), WuW/E BKartA 145 (149); vgl. auch BKA im Falle der Nachfüllempfehlung für Feuerlöscher, WuW/E BKartA 37o.

des § 1 GWB." [1] Den Ausführungen des BKA kann insofern zugestimmt werden, als Erwägungen der Sicherheit durchaus dem Gedanken des Wettbewerbs vorgehen können. Abzulehnen ist dagegen die pauschale Rechtfertigung des Sicherheitsgedankens mit der Begründung, daß das GWB nur einen "Teil der gesamten Ordnung eines Gemeinwesens" darstelle. Weder andere gesetzliche Bestimmungen noch das GWB werden vom BKA für seine These herangezogen. [2] Bei einer Heranziehung der Vorschriften des GWB hätte es nicht zu einem derartigen Freibrief für "Sicherheitsfestlegungen" wirtschaftlicher Interessengruppen kommen müssen. [3] Die Frage, ob DIN-Normen, die Sicherheitsbestimmungen zum Inhalt haben, generell einer Beurteilung durch das GWB entzogen sind, ist in erster Linie aus der im GWB zum Ausdruck gekommenen Regelung von Normenempfehlungen zu beantworten.

2.) Regelung außerwirtschaftlicher Erwägungen im GWB

a) Ausnahme des § 38 Abs. 3 GWB

Die Ausnahme des § 38 Abs. 3 für Normen und Typen vom Empfehlungsverbot gibt keinen positiven Hinweis auf eine besondere Behandlung für Sicherheits-Empfehlungen. Nach Sinn und Zweck der eingefügten Ausnahme dürften technische Regeln und Bestimmungen empfohlen werden, deren einheitliche Anwendung wegen ihrer volkswirtschaftlichen Nützlichkeit [4] nicht ausgeschlossen

---

1) Die Auffassung des BKA hat in der Literatur überwiegend Zustimmung gefunden, vgl. Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 6o; Rasch-Westrick, Wettbewerbsbeschränkungen, § 38 Rdn. 16; Kracht, Kartellrundschau Heft 5 S. 31 (53); Ehle, Umgehung S. 155; Pinder, Kartellrundschau Heft 5 S. 129 (142); a.A. v.Renthe-Fink, WuW 196o S. 254; Rieger, Güterabwägung S. 115 ff; Lukes, technische Normen S. 181 ff.

2) Vgl. Sandrock, Grundbegriffe S. 318 f, der eine Legitimierung der "Doppelstecker"-Vereinbarung gegenüber § 1 durch Heranziehen einschlägiger positivrechtlicher Normen versucht, um damit zum gleichen Ergebnis wie das BKA zu kommen.

3) Vgl. im einzelnen die kritische Untersuchung der "Doppelstecker"-Entscheidung durch Rieger, Güterabwägung S. 122 ff, nach dessen Ansicht die Herstellervereinbarung über VDE-gemäße Abzweigstecker nach § 5 Abs. 1 hätte behandelt werden können (S. 138 ff).

4) Vgl. Lukes, technische Normen S. 156.

sein soll. Ohne Zweifel wird man dem Kernbereich der Generalklausel "volkswirtschaftliche Nützlichkeit" auch die Sicherheit zurechnen müssen, denn die Befolgung technischer Festlegungen, die dem Gesichtspunkt der Sicherheit nicht hinreichend Rechnung tragen, führt zum Eintritt von Schäden durch Verletzung volkswirtschaftlicher Werte. Volkswirtschaftliche Nützlichkeit verlangt also auch die Einbeziehung von Sicherheitserwägungen. Insoweit sind Sicherheitsnormen ebenso nach § 38 Abs. 3 zu beurteilen wie andere Normen. Darüber hinaus könnte die Sicherheitskomponente eine Überbetonung erfahren, die unter dem Gesichtspunkt volkswirtschaftlicher Nützlichkeit u.U. nicht mehr zu rechtfertigen ist. [1] Erst hier stellt sich die Frage nach einer eventuellen Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut des über §§ 1, 38 Abs. 2 S. 2 geschützten Wettbewerbs und dem außerwirtschaftlichen Rechtsgut der Sicherheit.

b) Güterabwägung Wettbewerb - Sicherheit

Der Rechtsgedanke der Güterabwägung entstammt dem übergesetzlichen rechtfertigenden Notstand des Strafrechts. [2] Er hat hier die Funktion eines gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrundes, wenn der Täter von zwei Rechtsgütern das minderwertige Rechtsgut verletzt, um das höherwertige zu retten. Der Gedanke der Güterabwägung hat auch im Rahmen des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Bestimmung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch den BGH Eingang ins Zivilrecht gefunden [3], hier allerdings nicht zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Eingriffs,

---

1) Man stelle sich einmal vor, die Höchstgewindigkeit für Kraftfahrzeuge würde auf 2o km/h festgesetzt. Der unbestreitbaren Zunahme an Sicherheit im Straßenverkehr ständen erhebliche wirtschaftliche Nachteile gegenüber als Folge des zu langsamen Verkehrs: die Straßen wären verstopft, weil der Verkehr nicht schnell genug fließen kann, leichtverderbliche Güter können nicht mehr über große Entfernungen transportiert werden usw..

2) Durchbruchspunkt war die medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechung, RGSt 61, 242 (Anklänge jedoch schon in RGSt 2o, 19o; 36, 78; 38, 62).

3) Vgl. BGHZ 24, 72 (8o); vgl. bereits für den Ausgleich zwischen Unternehmensschutz und Meinungsfreiheit, BGHZ 3, 27o (Constanze-Fall).

sondern bereits zur Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit. [1] Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht den Grundgedanken der Güterabwägung zur Abgrenzung von Grundrechten gegenüber Rechten anderer oder allgemeinen Gesetzen herangezogen. [2]

Dieser andeutungsweise Überblick zeigt, daß der Gedanke der Güterabwägung keineswegs mehr auf das Strafrecht beschränkt ist und in anderen Rechtsgebieten auch nicht zur Rechtfertigung tatbestandsmäßigen Handelns dient, sondern darüber hinaus die Funktion hat, in Kollisionsfällen den Schutzbereich einer Norm im Verhältnis zu anderen Rechtsgütern abzugrenzen. Die Berücksichtigung des Gedankens einer Güterabwägung könnte daher auch im GWB Anwendung finden, wenn nicht im Gesetz bereits eine abschließende Regelung der Möglichkeiten eines Zurücktretens des Wettbewerbs zugunsten von Sicherheitsfestlegungen getroffen ist.

c) Ausnahmen nach §§ 2 - 7, 8 GWB

Vom grundsätzlichen Kartellverbot des § 1 hat der Gesetzgeber aus bestimmten volkswirtschaftlichen Erwägungen in den §§ 2 - 7 Ausnahmen vom Kartelltatbestand geschaffen, die insofern an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte gesetzliche Fälle einer Güterabwägung darstellen. Durch die ausdrückliche Normierung von bestimmten Tatbeständen ist dabei gleichzeitig zum Ausdruck gekommen, daß das Rechtsgut des Wettbewerbs nur innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens zurücktreten soll. Weiterer Anhaltspunkt für die Tatsache einer abschließenden Regelung ist die Generalausnahmeklausel des § 8, wonach dem Bundesminister vorbehalten ist, aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls über die §§ 2 - 7 hinaus Erlaubnisse zu erteilen. Weite und Zweck der Generalklausel, den Bedürfnissen einer sich wandelnden Wirtschaft gerecht werden zu können, ließen es geraten erscheinen, derartige Entscheidungen dem parlamentarisch verantwortlichen Bundeswirtschaftsminister zu übertragen. [3] Hält man angesichts des Ausnahmekatalogs des

---

1) Vgl. Larenz, Schuldrecht II § 66 I c.

2) Vgl. BVerfGE 7, 198 (Lüth-Urteil).

3) Vgl. statt vieler Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 6o.

GWB eine wirtschaftspolitische "rule of reason" für ausgeschlossen, so will man diese Regelung jedoch nicht als abschließend ansehen hinsichtlich außerwirtschaftlicher Wertvorstellungen. [1] Dem ist entgegenzuhalten, daß die §§ 2 - 8 keineswegs nur wirtschaftliche Gesichtspunkte abschließend regeln, sondern durchaus auch außerökonomische, insbesondere solche der Sicherheit. Sowohl § 4 als auch § 8 lassen Ausnahmen zu aus (überwiegenden) Gründen der "Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls". Gemäß § 5 Abs. 3 soll die Erlaubnis zur Bildung eines Rationalisierungskartells vom "Interesse der Allgemeinheit" abhängig gemacht werden. Gemeinwohl und Interesse der Allgemeinheit sind dabei keineswegs nur auf wirtschaftliche Erwägungen beschränkt [2], wie sich gerade aus der Gegenüberstellung von Gesamtwirtschaft einerseits und Gemeinwohl andererseits zeigen muß. [3] Für diese Ansicht spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 8: "Die Anwendung der Generalklausel setzt eine wirtschafts- und staatspolitische Entscheidung unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Wirtschaft einschließlich der Verbraucher, auch eine Berücksichtigung allgemeiner Wohlfahrts- und Sicherheitsinteressen voraus." [4] Eine vorrangige Berücksichtigung des Rechtsguts Sicherheit kann demnach erkennbar nur über § 8 geschehen. [5]

---

1) Vgl. Müller-Henneberg im GemK, § 1 Rdn. 6o; v.Köhler, NJW 1959 S. 222.

2) Nach Langen, Kartellgesetz, § 4 Tz. 15 können auch "kulturelle, traditionelle und sonstige immaterielle Werte" dazu gehören.

3) Frankfurter Kommentar, § 4 Tz. 64, "... kann es sich nur um außerwirtschaftliche Interessen handeln".

4) Vgl. Bundestags-Drucksache II/1158, Anlage 2 I Nr. 8.

5) Gegen Konstruktionen, wie sie von Spengler, WuW-Schriftenreihe Heft 6 S. 37 ff vertreten werden, der die dem § 1 unterfallenden Vorgänge auf ihre Rechtswidrigkeit hin untersucht und ihre "Sozialadäquanz" als Rechtfertigungsgrund anerkennt, lassen sich Bedenken aus der Systematik des Gesetzes insofern geltend machen, als die Untersuchung der Rechtswidrigkeit einen Deliktsaufbau nach Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld voraussetzt, während es im Rahmen des § 1 allein um die zivilrechtliche Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Vertrages geht. Ebenso verbieten sich Überlegungen, die - wie das BKA in der "Doppelstecker"-Entscheidung - bereits vor der Tatbestandsmäßigkeit des § 1 ansetzen wollen, da § 8 gerade voraussetzt, daß der Kartelltatbestand des § 1 vorliegt. Ausnahmegesichtspunkte, die innerhalb des § 8 zu beurteilen sind, müssen daher bei einer Beurteilung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 1 ausscheiden.

Da die Generalklausel des § 8 gleichzeitig eine Zuständigkeitsregelung enthält, kann es nicht "verantwortlichen Staatsbürgern" [1] anheimgestellt sein, wettbewerbsbeeinträchtigende Sicherheitsvorschriften aufzustellen. Die gesetzliche Regelung befindet sich auch durchaus in Einklang mit den Problemen der Praxis. Sogenannte freiwillige "Selbstbeschränkungsabkommen" der Wirtschaft weisen in der Regel eine ökonomische Ausrichtung auf. [2] Den in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten handelnden Privatunternehmen dürfte auch die Fähigkeit abzusprechen sein, übergeordnete Interessen ihrer Bedeutung entsprechend wahrzunehmen. [3] Zudem entzögen sich die Verbände mit der Aufstellung von Sicherheitsbestimmungen jeder Kontrolle, ob eine solche Vorschrift möglicherweise auch die Sicherheit, in erster Linie aber einer neuen Bedarfsdeckung dienen soll. Ein vorgesetzlicher Bereich für Selbstbeschränkungsabkommen der Wirtschaft kann angesichts der vorgegebenen Verfahrensvorschriften der §§ 2 - 8 nicht anerkannt werden.

Wie nach der Systematik des GWB die §§ 2 - 7 Ausnahmen von § 1 zulassen, bildet § 38 Abs. 3 eine Ausnahme vom Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 S. 2. [4] Gerade aus dem Fehlen einer Generalklausel für Empfehlungen, wie sie § 8 für Verträge und Beschlüsse enthält, ergibt sich, daß Erwägungen über den Rahmen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 bei Normen- und Typenempfehlungen nicht zugelassen werden sollten. An dem Erfordernis einer über § 38 Abs. 3 hinausgehenden Freistellung fehlt es im übrigen auch. Durch die Einbeziehung von Sicherheitserwägungen

---

1) So das BKA in der "Doppelstecker"-Entscheidung, WuW/E BKartA 145 (149).

2) Man denke z.B. an die "freiwilligen" Herabsetzungen von Preisen (Mindestpreisabsprachen), deren tieferer Sinn in der Festlegung eines Preises liegt, der im allgemeinen Einverständnis nicht unterschritten werden soll.

3) Vgl. Ballerstedt, Festschrift Böhm S. 195 f: "... gehört es nicht zu den gemeinsamen Aufgaben der Unternehmen einer Branche, Aufgaben der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes ästhetischer Werte wahrzunehmen. Auch werden sich nicht selten mit derartigen ideellen Bestrebungen materielle Interessen einzelner der beteiligten Unternehmen unlöslich verknüpfen."

4) Vgl. dazu auch die entstehungsgeschichtliche Verknüpfung zwischen § 5 Abs. 1 und § 38 Abs. 3, Bundestags-Drucksache IV/617.

in den Begriff der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit ist der Wirtschaft ein hinreichender Raum für ihre eigenverantwortliche Tätigkeit gegeben. [1]

FÜNFTER TEIL

Einflußnahme des Staates auf die Normung

I. Verhältnis Staat - Verbände

Eine Rückschau auf die bisherigen Darlegungen läßt unter Hinweis auf die zahlreichen Verweisungen des Gesetzgebers auf DIN-Normen, ihre Einbeziehung in Verwaltungsvorschriften und ihre faktische Rechtsnormwirkung, angesichts des geschilderten Normaufstellungsvorganges, der im Rahmen einer Mißbrauchsaufsicht aus den bereits aufgezeigten tatsächlichen und rechtlichen Gründen nur unvollkommene Beachtung finden kann, die Frage nach einer wirksameren Kontrolle entstehen. Dem DNA selbst kommt keine politische oder wirtschaftliche Macht zu, wie sie beispielsweise von den Unternehmer- und Arbeitnehmerverbänden oder den Gewerkschaften [2] immer wieder zur Durchsetzung ihrer Interessen eingesetzt wird, so daß heute bereits von der "Herrschaft der Verbände" [3] gesprochen wird. Dennoch ist der DNA der Kategorie Wirtschaftsverbände zuzuordnen, da er von Firmen getragen wird, und die Normungsarbeit primär den Interessen der Wirtschaft dient und im Idealfall den Verbrauchern nur sekundär. Der DNA wird damit zu einem Faktor enormer wirtschaft-

---

1) Das BKA ist inzwischen auch von der "Doppelstecker"-Entscheidung abgerückt, indem es im Hinblick auf die DIN-Normen festgestellt hat, daß der "Sicherheitsgedanke" in § 38 Abs. 3 seine abschließende Regelung für Normenempfehlungen gefunden habe, vgl. Brief des BKA an den DNA vom 17.5.1967, BB 1967 S. 1059 ff.

2) Vgl. Ridder, Gewerkschaften S. 29.

3) Eschenburg, Herrschaft.

licher Auswirkungen, ohne dadurch selbst über einsetzbare Machtmittel zu verfügen.

Die Entwicklung des Verbandswesens seit dem 19. Jahrhundert findet - allgemein gesehen - eine positive Bewertung, insbesondere deshalb, weil die wirtschaftlichen Verbände sozusagen einen "intermediären Raum ausfüllen" [1] zwischen Parteien und Verfassungsorganen. Gerade diese Entwicklung erfordert jedoch einen Wandel der Betrachtungsweise des Verhältnisses Bürger - Staat. Waren die Grundrechte in erster Linie als Freiheitsgarantie des einzelnen gegen den Staat gerichtet, obliegt es heute dem Staat, die nichtorganisierten Interessen vor einer "Überwältigung durch die Übermacht organisierter Interessen" [2] zu bewahren. Angesichts der Tatsache, daß Verbände in der Regel die Interessen und Ziele ihrer Mitglieder verfolgen und damit keine Repräsentation der Allgemeinheit darstellen, darf es zumindest als zweifelhaft angesehen werden, ob den Interessen der Allgemeinheit "vor allem durch Selbstzucht (der Verbände) gerecht zu werden (ist)". [3] Andererseits muß damit noch nicht unbedingt einer Institutionalisierung solcher Einrichtungen das Wort geredet werden [4], wenn der Staat sich seiner Verantwortung bewußt wird und bereits durch geeignete Einwirkungsmöglichkeiten privatwirtschaftliche Initiative für alle

---

1) Wertenbruch, Gedächtnisschrift S. 621; Scheuner, VVDStRL Heft 11 S. 46.

2) Vgl. Krüger, Staatslehre S. 383; Scheuner, VVDStRL Heft 11 S. 46 f; derselbe, DÖV 1952 S. 6o9 (615); derselbe, Verbände S. 17.

3) Vgl. Krüger, Staatslehre S. 383.

4) Nickusch, Die Normativfunktion S. 216 ff will neben den vorhandenen Gesetzgebungskörperschaften auf Verfassungsebene eine zweite oder dritte Kammer bilden, in die neben ausgesprochenen Wirtschafts- und Sozialverbänden die von ihm untersuchten technischen Verbände und Ausschüsse mit Verbandscharakter aufgenommen werden sollen. Gegen eine solche Eingliederung Weber, Verbände S. 24 f und Scheuner, Verbände S. 15 f.

nutzbar machen kann. Das Problem des Verbandswesens besteht nicht in der Verfolgung von Interessen - ein durchaus legitimer Vorgang [1] -, sondern in dem Schutz des Außenseiters [2], des Nichtorganisierten gegen eine bedrohliche Übermacht wirtschaftlicher oder sozialer Gruppen. [3]

1.) Kompetenzen des Staates nach dem Grundgesetz

Die Einflußnahme des Staates auf die Tätigkeit der Rationalisierungsverbände hängt wesentlich von den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten des Gesetzgebers ab. Hierbei stellt sich die Frage, ob der Staat selbst angesichts der beleuchteten Tragweite technischer Regelwerke die Normungsarbeit an sich ziehen kann, ja möglicherweise dazu verpflichtet ist.

Nach Art. 73 Nr. 4 GG steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Maße zu. Der Begriff Maße umfaßt "nicht nur Längen-, Flächen- und Körpermaße, sondern auch Winkelmaße, Temperaturmaße, Druckmaße, Geräuschmaße etc.". [4] Im Gegensatz zu von Mangoldt-Klein [5], die Festlegungen von Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse dem Sachgebiet des Art. 73 Nr. 4 GG zuordnen wollen, halten Maunz-Dürig [6] die Zuständigkeit des Gesetzgebers für Festlegungen von Handelsklassen (z.B. DIN-Normen, Handelsklassen für Eier) nach dieser Grundgesetzbestimmung für zweifelhaft. Der Begriff Maße ist für die Vielgestaltigkeit der Normen viel zu eng, lassen sich

---

1) Dienen die Verbände einmal der Sammlung von Interessen und ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit, so verkörpern sie - wie z.B. die Rationalisierungsverbände - andererseits auch ein beträchtliches Reservoir an Sachkunde, vgl. Weber, Verbände S. 19.

2) Reuß, Grundrechte III/1 S. 131.

3) Scheuner, DÖV 1952 S. 6o9.

4) So Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 74 Rdn. 7o.

5) Von Mangoldt-Klein, Grundgesetz, Art. 73 S. 1481.

6) Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 74 Rdn. 7o.

doch allenfalls Verständigungs- und Sortierungsnormen [1] hierunter fassen. Eine Normengesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich vielmehr aus Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). [2] Zwar handelt es sich dabei nur um konkurrierende Gesetzgebung. Das nach Art. 72 II GG erforderliche Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung kann aber insofern bejaht werden, als eine Regelung über das Gebiet eines Landes hinaus für die Aufstellung technischer Normen erforderlich ist. [3] Nach dem Bundesverfassungsgericht gehören zum Recht der Wirtschaft "alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen". [4] Da technische Normen die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung von Wirtschaftsgütern beeinflussen, unterfällt diese Materie dem Art. 74 Nr. 11 GG.

Über die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Bereichs technischer Normen ist der Bund darüber hinaus gemäß Art. 87 III GG in der Lage, eine selbständige Bundesoberbehörde, eine bundesunmittelbare Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts [5] durch Bundesgesetz zu errichten [6], die mit der Auf-

---

1) DIN 82o Bl. 1 S. 2 Ziffer 2.1.1. und 2.1.2., wobei sich bereits Schwierigkeiten für die Gesetzgebungskompetenz ergeben, wenn solche Bestimmungen in Güte- oder Sicherheitsnormen enthalten sind.

2) Des weiteren sei noch auf mögliche spezielle Gesetzgebungskompetenzen in Art. 74 Nr. 12 (Arbeitsschutz) für solche technischen Normen hingewiesen, die primär auf den Schutz von Arbeitnehmern abstellen.

3) Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 72 Rdn. 23.

4) BVerfGE 8, 143 (148); vgl. auch Maunz-Dürig, Grundgesetz Art. 74 Rdn. 61 und Art. 73 Rdn. 7o.

5) Für die Errichtung rechtsfähiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wird heute allgemein eine gesetzliche Ermächtigung verlangt, Scheuner, Gedächtnisschrift S. 8o5; Forsthoff, Lehrbuch S. 458 f; Wolff, Verwaltungsrecht II § 84 II a; Lynker, Rechtsgrundlagen S. 26.

6) Dann ist ein Bundesgesetz nach Art. 87 III GG Kompetenz- und Organisationsnorm zugleich, vgl. Scheuner, Gedächtnisschrift S. 8o6, 8o8 ff; Lynker, Rechtsgrundlagen S. 26.

stellung technischer Normen betraut wird. Das würde bedeuten, daß der Staat im Rahmen unmittelbarer oder mittelbarer Selbstverwaltung die gesamte Normungstätigkeit an sich ziehen könnte.

2.) Das Sozialstaatsprinzip

Als nächstes stellt sich dann die Frage, ob der Staat angesichts seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse unter Hinweis auf die weitreichenden wirtschaftlichen Auswirkungen technischer Regelbestimmungen nicht sogar verpflichtet ist, eben wegen dieser Bedeutung für das Wirtschaftsleben die Normungsarbeit selbst in die Hand zu nehmen. Eine solche Verpflichtung zum Tätigwerden des Staates überhaupt ist nicht ausdrücklich im GG enthalten. Dagegen ist jedoch heute anerkannt, daß sich aus dem in Art. 2o I, 28 I GG niedergelegten Sozialstaatsprinzip sowohl eine Sozialpflicht des Staates als auch seine Eingriffsbefugnis ergibt, die insbesondere auf die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit gerichtet ist [1] und damit auch die Abwehr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht umfaßt. [2] Mit dem Bekenntnis zum Sozialstaat ist der Gesetzgeber jedoch nur "verfassungsrechtlich zu sozialer Aktivität" [3] angehalten, "sich um einen erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen ... zu bemühen", dagegen läßt sich keine bestimmte Maßnahme aus der Generalklausel des Sozialstaatsprinzips entnehmen [4], so daß den Staat trotz verfassungsrechtlicher Mög-

---

1) Vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 2 Rdn. 24; Krüger, Grundrechte III/1 S. 283; Scheuner, VVDStRL Heft 11 S. 12; Wolff, Verwaltungsrecht III § 138 I; Huber, DÖV 1956 S. 2oo (2o1); Ipsen, VVDStRL Heft 1o S. 74; BVerfGE 4, 7 (16).

2) Vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 2 Rdn. 58; Krüger, Grundrechte III/1 S. 282 f; vgl. auch Maunz, Staatsrecht S. 154, der auch aus Art. 74 Nr. 16 GG die Zulässigkeit von Gesetzen gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ableitet.

3) BVerfGE 1, 97 (1o5).

4) Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 2 Rdn. 25; BVerfGE 1, 97 (1o5); von Mangoldt-Klein, Grundgesetz, Art. 74 S. 1619.

lichkeiten nicht von vornherein die Verpflichtung trifft, den Bereich der technischen Normung völlig an sich zu ziehen.

3.) Das Subsidiaritätsprinzip

Das rechtliche Können (Art. 74 Nr. 11, 16 u. 87 III GG) und das rechtliche Müssen (Sozialstaatsprinzip) erfahren jedoch durch das Subsidiaritätsprinzip insoweit eine Einschränkung, als der Staat privaten Organisationen nur diejenigen Interessenverfolgungen entziehen darf, die ihnen nicht ohne überwiegenden Nachteil für die Gesamtheit und deren Glieder überlassen bleiben können. [1] Daß diesem im Verwaltungsrecht allgemein anerkannten Grundsatz [2] auch Verfassungsrang zukommt, wird teilweise bestritten [3], überwiegend jedoch bejaht. [4] Ob das Subsidiaritätsprinzip dabei im Sozialstaatsprinzip verwirklicht wird [5] oder es sich um ein außerhalb des Sozialstaatsprinzips stehendes Korrespondenzprinzip [6] handelt, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip [7] oder aus den Artikeln 1, 2 I GG unmittelbar herleitet [8], kann im Rahmen dieser Untersuchung dahingestellt bleiben. [9] Bei grundsätzlicher Anerken-

---

1) Vgl. Wolff, Verwaltungsrecht III § 138 II a.

2) Vgl. z.B. § 69 GO NW vom 28.1o.1952 in der Fassung vom 25.2.1964 (GV NW S. 45).

3) So Scheuner, Gedächtnisschrift S. 814 f; als allgemeinen Verfassungsgrundsatz ablehnend auch das BVerwG DÖV 1966 S. 651 (652).

4) Maunz, Staatsrecht S. 7o f; Dürig, JZ 1953 S. 193 (198); Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Rdn. 54; Wolff, Verwaltungsrecht III § 138 II b 2; Huber, DÖV 1956 S. 2o5; Nipperdey, Grundrechte IV/2 S. 9o1 f.

5) So Hueck-Nipperdey, Lehrbuch S. 41 ff (44); nach BVerfGE 1o, 59 (83) bedeutet es, "daß in erster Linie die kleinere Gemeinschaft wirken soll und mit staatlichen Mitteln erst dann einzugreifen ist, wenn es unausweichlich wird".

6) Stern, JZ 196o S. 518 (523).

7) Wolff, Verwaltungsrecht III § 138 II b 2.

8) Ipsen, NJW 1963 S. 21o2 (21o7).

9) Vgl. die systematische Untersuchung von Zuck, Subsidiaritätsprinzip, der u.a. in dem Subsidiaritätsprinzip die Kollisionsregel des GG zugunsten der personnäheren Gruppe sieht, S. 133.

nung des Subsidiaritätsprinzips auch mit Verfassungsrang ist mit Huber davon auszugehen, daß ein Eingreifen des Staates in den Bereich der Wirtschaft nur gerechtfertigt ist, wenn "überragende Forderungen des Gemeinwohls durch die wettbewerbswirtschaftliche Selbstregulierung des Marktes nicht erfüllt werden können", wenn u.a. der Schutz der Kunden, Verbraucher und Erzeuger ein Eingreifen des Staates erforderlich macht. [1)]

Besteht bereits - wie im Falle des DNA - eine privatrechtliche Assoziation auf dem Sektor der körperschaftlichen Verwaltung, so müßte bei ausschließlicher Normungstätigkeit durch staatliche Behörden oder selbständige Verwaltungsträger - mit möglicherweise anschließender Verbindlichkeit der Normen oder einer Zwangsmitgliedschaft im Rahmen einer öffentlichrechtlichen Körperschaft – die Tätigkeit des DNA praktisch zum Erliegen kommen. Damit wäre der ebenfalls durch Art. 9 GG gewährleistete Bestandsschutz privatrechtlicher Vereinigungen durch den Staat verletzt. Die Vereinsfreiheit des Art. 9 GG besteht allerdings nur innerhalb der "verfassungsmäßigen Ordnung", Art. 9 II GG. Dazu zählen insbesondere Art. 2 I GG und das Sozialstaatsprinzip. [2)] Die Staatsgewalt ist im Hinblick auf den Sozialstaatsgedanken berufen, für einen Kräfteausgleich zu sorgen.

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Übermaßverbot [3)] gebietet in seinen Komponenten Verhältnismäßigkeit [4)] und Er-

---

1) Vgl. Huber, DÖV 1956 S. 2oo (2o5); siehe auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch S. 41 ff.

2) Das teilweise aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet wird, vgl. Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht S. 41 ff; Huber, DÖV 1956 S. 2o2; vgl. Quidde, DÖV 1958 S. 521 (524); sich ihm anschließend Spiller, Vereinsverbot S. 11 ff allerdings unter dem Gesichtspunkt Vereinsfreiheit und Zwangsmitgliedschaft.

3) Zuck, Subsidiaritätsprinzip S. 1o9 m.w.N..

4) Vgl. BVerfGE 7, 377 (4o7); zur Verhältnismäßigkeit bei Grundrechtseingriffen, den hierbei auftretenden Problemen der Adäquanz (Proportionalität), Legitimität und Erforderlichkeit vgl. Gentz, NJW 1968 S. 16oo ff; Nipperdey, Grundrechte IV/2 S. 9o1 f.

forderlichkeit einer Maßnahme, daß der Staat nur in dem Umfang eingreifen soll, wie die privaten Organisationen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit im Rahmen des Gemeinwohls auszuüben. So ist es dem Staat verwehrt, einen schwereren Eingriff vorzunehmen, wenn der weniger schwere dem angestrebten Zweck vollauf genügen würde. Das Übermaßverbot schließt insbesondere ein Verbot des DNA aus, wenn die Aufsicht über diese Organisation ein ausreichendes Mittel bietet, die Interessen der Nichtorganisierten und Marktschwächeren zu wahren. Da die Übernahme der Normung in den staatlichen Bereich faktisch einem Verbot des DNA gleichkommt, ist dieser Weg nur zulässig, wenn sich eine Aufsicht als unzureichend erweist.

Ausgehend von der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Befugnis des Bundes, den Bereich der Normung an sich zu ziehen, läßt sich zusammenfassend feststellen, daß aus dem Sozialstaatsprinzip dem Staat eine Verpflichtung erwächst, die Übermacht einzelner Gruppen zum Nachteil der Schwächeren oder Nichtorganisierten auszugleichen bzw. zu verhindern. Eine konkretisierte Verpflichtung besteht jedoch nicht, so daß unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip eine Übernahme des Normungswesens in staatliche Regie nur dann zulässig sein dürfte, wenn nicht bereits eine Aufsicht über die privatrechtlichen Rationalisierungsverbände zur Berücksichtigung des Allgemeininteresses führt.

Nach Untersuchung der Institution des DNA, des Vorgangs der Normaufstellung und schließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutsamkeit der DIN-Normen bieten sich von Organisation, Normaufstellung und Charakter der DIN-Normen her Ansatzmöglichkeiten einer staatlichen Einflußnahme. Ausgangspunkt soll dabei für den folgenden Ausblick auf die Möglichkeiten einer besseren Berücksichtigung von Verbraucherinteressen, volkswirtschaftlicher Nützlichkeit und Allgemeininteresse die Organisationsform sein.

II. Normung durch eine privatrechtliche Organisation des Vereinsrechts

1.) Staatsaufsicht

Die Frage nach einer Aufsicht über vereinsrechtliche Organisationen der Wirtschaft wird in der Regel dahingehend beantwortet, daß diese keiner besonderen Staatsaufsicht unterliegen, daß sie allenfalls nach § 43 BGB aufgelöst werden können, andere Möglichkeiten seien dem Staat nicht gegeben. [1] Im Grundsatz ist diese Aussage hinsichtlich einer besonderen hoheitlichen Aufsicht zutreffend, aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung dieser Materie im Allgemeinen Teil des BGB ist dagegen nicht der Schluß zu ziehen, daß Vereine durch Gesetz keiner besonderen Staatsaufsicht unterliegen können. Versteht man unter Aufsicht nicht nur die Überwachung, sondern auch die Beeinflussung der Tätigkeit des Überwachten und die Verhängung von Sanktionen [2], so unterliegen bereits Private einer allgemeinen Aufsicht, z.B. bei Gewerbeerlaubnissen, Baugenehmigungen, Eintragung einer AG ins Handelsregister und schließlich der Staatsaufsicht durch die Gerichte. [3] Zwischen dem bereits ausgebildeten Institut der Aufsicht über selbständige Verwaltungsträger und der "Untertanenaufsicht" [4] ist die sog. "Wirtschaftsaufsicht" einzuordnen. Beispiele für eine solche Aufsicht bzw. Kontrolle des Staates gibt es auf dem Sektor

---

1) Vgl. statt vieler Reuß, Grundrechte III/1 S. 121; derselbe, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 68.

2) Vgl. Wolff, Verwaltungsrecht II § 77 II a; Hennig, NJW 1968 S. 573 (574).

3) Vgl. zu weiteren Beispielen Krüger, Staatslehre S. 557.

4) Die Aufsicht über Private wird von der Verwaltungslehre als "Untertanenaufsicht" bezeichnet, Wolff, Verwaltungsrecht II § 77 II a.

des Kreditwesens [1], der Versicherungsunternehmen [2] und der Energiewirtschaft. [3] [4] Insbesondere bei der Bankenaufsicht verwischen sich sogar die Grenzen zwischen Wirtschaftsaufsicht und Wirtschaftslenkung. [5] Haben diese Fälle auch grundsätzlich Ausnahmecharakter, so zeigt sich an ihnen doch, daß "in extrem gemeinschaftswichtigen Bereichen" [6] private Vereinigungen einer Aufsicht vergleichbar den öffentlichrechtlichen Körperschaften unterliegen können. [7] Gerade mit Rücksicht auf Art. 2 I GG und das Sozialstaatsprinzip müssen sich solche Organisationen, die in hohem Maße Interessen der Allgemeinheit berühren - dies ist bei den Rationalisierungsverbänden ohne Zweifel der Fall -, im Rahmen des Art. 9 II GG eine Kontrolle durch staatliche Organe gefallen lassen. Eine Grenze hierfür dürfte allenfalls in Art. 19 II GG zu sehen sein. Allerdings ist der Wesensgehalt eines Grundrechts nicht absolut bestimmbar, sondern konkretisiert sich immer erst durch eine Relation zu anderen Rechten. [8] Für eine Aufsicht bis an

---

1) Gesetz über das Kreditwesen vom 1o.7.1961 (BGBl. I S. 881), §§ 32 ff; Krüger, Staatslehre S. 559.

2) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12.5. 19o1 (RGBl. S. 139), als Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG) neu bekanntgemacht am 6.6.1931 (RGBl. I S. 315, 75o) mit späteren Änderungen; vgl. weitere Nachweise bei Bullinger, VVDStRL Heft 22 S. 267 Fußn. 11; Krüger, Staatslehre S. 557 f.

3) § 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1451).

4) Weitere Hinweise einer Aufsicht über private Organisationen gibt Bullinger, VVDStRL Heft 22 S. 266 f.

5) Vgl. Krüger, Staatslehre S. 559; kritisch Bullinger, VVDStRL Heft 22 S. 266 ff.

6) Vgl. Salzwedel, VVDStRL Heft 22 S. 2o6 (21o).

7) So auch Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 1o5 und 256.

8) Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH DVBl. 1953 S. 37o) und des BVerwG (vgl. BVerwGE 1 S. 244 f) wird ein Grundrecht dann in seinem Wesensgehalt angetastet, wenn durch den Eingriff die wesensmäßige Geltung und Entfaltung des Grundrechts stärker eingeschränkt würde, als dies der sachliche Anlaß und Grund, der zu dem Eingriff geführt hat, unbedingt noch zwingend gebietet; vgl. kritisch dazu Krüger, DÖV 1955 S. 598.

die Grenzen des Wesensgehaltes der Vereinsfreiheit spricht auch die Überlegung, daß der Staat bei fehlender Kontrollmöglichkeit die Normung ganz in den staatlichen Bereich einbeziehen könnte, ja sogar dazu verpflichtet wäre. Unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbots (Verhältnismäßigkeit) erweist sich die Aufsicht gegenüber der zwangsläufigen Auflösung des DNA als das weniger einschneidende Mittel.

Da die Rationalisierungsverbände unbeschadet ihrer privatrechtlichen Organisationsform durch den großen Wirkungsbereich der Normen effektiv zugleich eine öffentliche Funktion [1] erfüllen, ragen sie damit aus dem Bereich normaler privatrechtlicher Vereinstätigkeit heraus, mit der Folge, daß einerseits die Staatsbehörden darüber zu wachen haben, daß sich die Tätigkeit solcher die Interessen der Gemeinschaft beeinflussender Verbände im Rahmen der Verfassung hält [2], daß andererseits das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aber nicht vollständig ausgehöhlt wird. [3] Für die Grenzen einer Intervention des Staates muß der allgemeine Grundsatz gelten, daß die Aufsichtsgewalt nicht gegen die Selbstverwaltung [4] gerichtet sein soll, sondern ihre Notwendigkeit und Berechtigung allein aus dem

---

1) Hier berühren sie sich mit den öffentlichrechtlichen Körperschaften, die ebenfalls nicht stets hoheitliche Aufgaben verfolgen - so z.B. die Beratungstätigkeit der Industrie- und Handelskammern -, sondern für die ebenfalls die Wahrnehmung einer öffentlichen, d.h. im Bereich des Öffentlichen liegenden und für die Gesamtheit bedeutsamen Funktion genügt, vgl. Scheuner, Gedächtnisschrift S. 813; Huber, Selbstverwaltung S. 43.

2) Vgl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 256.

3) Vgl. Reuß, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 68 f; derselbe, Grundrechte III/1 S. 121 f.

4) Vgl. zu diesem Begriff Huber, Selbstverwaltung S. 42 f; dagegen Salzwedel, VVDStRL Heft 22 S. 2o7 ff. Bereits v.Gierke, Genossenschaftstheorie S. 155 ff, 162 ff verstand die Selbstbestimmung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Körperschaften als eine Einheit, die gemeinsam einer Staatsaufsicht nach festen Rechtsnormen unterstellt werden können.

Schutz der Allgemeinheit vor Auswirkungen herleiten kann, die das Gemeinwohl bzw. die Rechte anderer beeinträchtigen. [1] Gegenstand und Umfang der Aufsicht müssen durch Gesetz ausdrücklich festgelegt werden.

2.) Möglichkeiten der Aufsicht

Unabdingbare Voraussetzung jeder Aufsichtstätigkeit ist ein allgemeines Informationsrecht. [2] Unterlagen die Rationalisierungsverbände bisher schon der Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3 S. 5 als notwendigem Korrelat der Freistellung vom Empfehlungsverbot [3], so hat sich gezeigt, daß die in § 38 Ausdruck gefundene Aufsicht über den DNA nur unzureichend ist. Das dürfte jedoch weniger daran liegen, daß DIN-Normen zu ihrer Wirksamkeit keiner Anmeldung beim BKA bedürfen, als vielmehr daran, daß es praktisch der Initiative der Benachteiligten obliegt, eine Untersuchung des Kartellamtes in Gang zu setzen. Mangels eigener Kenntnis von Verstößen hat sich das Amt bislang kaum mit DIN-Normen befaßt. [4] Ohne die Arbeit des DNA in Mißkredit zu ziehen, ist als erstes eine Anmeldung der DIN-Normen beim BKA, wie dies für alle Normen- oder Typenempfehlungen vorgeschrieben ist, erforderlich. Die Anmeldung allein kann allerdings nicht ausreichen, da sich aus der Fassung der Normblätter nicht ohne weiteres die Art des Zustandekommens (Besetzung der Ausschüsse, Behandlung evtl. Einsprüche) und damit ein möglicher wettbewerbsbeschränkender Charakter der Norm entnehmen läßt. Die Anmeldung

---

1) Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 192.

2) Vgl. Puppel, Staatsaufsicht S. 1o9 unter Berufung auf Triepel, Reichsaufsicht S. 626.

3) Vgl. Hennig, NJW 1968 S. 573 (574); vgl. im einzelnen zur Mißbrauchsaufsicht und der Kritik der gesetzlichen Regelung des § 38 Abs. 3 Lukes, technische Normen S. 181 ff.

4) Soweit dies der Fall war, handelte es sich nur um Normen, die rechtliche Regelungen enthielten. Eine Untersuchung der technischen Regelung im Hinblick auf eine Wettbewerbsbeschränkung z.B. gegenüber Außenseitern oder Verbrauchern, ist bisher nicht bekannt geworden.

müßte vielmehr durch die Entsendung fachlich qualifizierter Beamter - etwa aus dem Bundeswirtschaftsministerium - in die einzelnen Normenausschüsse ergänzt werden. Die Entsendung lediglich in die Normenprüfstelle des DNA ist wenig erfolgversprechend, da die Entscheidungen bereits in den normaufstellenden Ausschüssen gefällt werden. Die Zahl der erforderlichen Beamten könnte dadurch kleiner gehalten werden, daß sich ihr Tätigkeitsbereich auf mehrere Ausschüsse erstreckt. Der Gefahr einer gewissen Etablierung und damit der Möglichkeit eines Arrangements mit den Vertretern der Wirtschaft könnte durch turnusmäßige Ablösung entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich ihrer Funktion besteht die Möglichkeit, diese Aufsichtsbeamten weder hoheitlich noch stimmberechtigt, sondern allein beratend tätig werden zu lassen [1], wobei es ihnen obliegt, gegenüber den Interessen der Wirtschaft solche der "reinen" Verbraucher, der Nichtorganisierten wahrzunehmen. [2] Der neutrale Status bringt das BKA bzw. BWM nicht in den Ruf eines Mithelfers zu Wettbewerbsbeschränkungen und setzt die delegierten Beamten einem geringeren Druck aus. Andererseits kann es für den Arbeitsablauf zweckmäßig sein und zu einer Stärkung der Stellung des Aufsichtsbeamten führen, wenn man ihm Stimmberechtigung und sogar ein Vetorecht einräumte, über dessen materielle Berechtigung eine anschließende Prüfung des BWM entscheidet. Mit der Frage der Stimmberechtigung wäre dann auch eine Haftung des Beamten nach § 839 BGB zu verbinden, die eine intensivere Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verspricht. Gegenüber dem Vor-

---

1) Vgl. Christensen, VerwArch Bd. 49 S. 312 (32o), der die Wahrnehmung von Sonderinteressen und Gemeinwohl in Dänemark und England untersucht.

2) Da sich Hersteller und Handel beispielsweise auf Kosten der nichtorganisationsfähigen Verbraucher einigen könnten, bedürfen diese eines besonderen Schutzes, der sich mangels ausreichenden Sachverstandes und der damit verbundenen Gefahr einer Anlehnung an eine der großen Gruppen eher durch eine staatliche Aufsicht über die Normungsarbeit als durch eine Einbeziehung der Verbraucher wahrnehmen läßt, vgl. Huber, Selbstverwaltung S. 11 ff; Stein, Wirtschaftsaufsicht S. 6o f.

schlag von Eckstein [1], der bei jeder Norm eine Mitteilung des DNA an das BKA über die Intensität der angestrebten Standardisierung, die Marktanteile der an der Ausarbeitung beteiligten Unternehmer und die Angebotsstruktur des in Frage stehenden Marktes oder Teilmarktes vorschlägt, hat die hier vorgeschlagene Ausgestaltung den Vorteil, daß sie nicht bei jeder Norm eine intensive Überprüfung erforderlich macht, sondern die Anwesenheit eines Behördenvertreters, der die Verbraucherinteressen bzw. das Allgemeininteresse wahrnimmt, bereits eine ausreichende Abschreckungsfunktion unter dem Damoklesschwert der Anregung einer Mißbrauchsuntersuchung bzw. der Einlegung eines Vetos darstellt. Die Teilnahme der Behördenvertreter an den Ausschußsitzungen dürfte sich auch auf die Behandlung von Einsprüchen gegen Normentwürfe günstig auswirken. Darüber hinaus müßte gesetzlich bestimmt werden, daß die Satzung des DNA die Bildung der einzelnen Ausschüsse von ihrer paritätischen Besetzung - nicht erforderlich für "reine" Verbraucher - abhängig macht und daß kein Normungsvorhaben durchgeführt werden darf, wenn nicht die entsprechende Zusammensetzung des Gremiums gewährleistet ist. Nach der vom BGH und BVerwG vertretenen relativen Theorie zur Bestimmung des Wesensgehalts der Vereinsfreiheit könnte sogar die Satzung des DNA von einer Genehmigung des Bundeswirtschaftsministers abhängig gemacht werden, da dem DNA die grundsätzliche Normungstätigkeit nicht genommen ist, vielmehr nur aus Gründen des Gemeinwohls die Berücksichtigung des Allgemeininteresses geboten ist. [2]

Ein Initiativrecht des Staates, wonach der DNA verpflichtet wäre, für bestimmte Bereiche Normen aufzustellen, kann es in diesem Umfang nicht geben. Allenfalls ließe sich ein solches Recht noch für reine Sicherheitsnormen bejahen, da das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dem DNA insoweit durch Gesetz eine Ver-

---

1) Eckstein, Betriebswirtschaftliche Kriterien S. 85.

2) Insofern würde nur sichergestellt, was der DNA selbst anstrebt, vgl. Richtlinien für Fachnormenausschüsse im Deutschen Normenausschuß (DNA) und selbständige Arbeitsausschüsse des DNA, Ziffer 4.3. "Die Gruppen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander durch authorisierte Mitarbeiter vertreten sein."

pflichtung auferlegen könnte. Ein Einspruchsrecht des Staates aus dem Gesichtspunkt der Präferenzwirkung von Normen gegenüber Wirtschaftsbereichen, in denen nicht genormt ist, muß ebenfalls abgelehnt werden; mit der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers, die Normung zuzulassen, ist eine unterschiedliche Entwicklung der Normungstätigkeit in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen notwendigerweise mit in Kauf genommen. Es dürfte als dirigistische Wettbewerbsbeeinflussung ersten Ranges anzusehen sein, wenn der Staat - abgesehen von Sicherheitsbestimmungen - der Wirtschaft vorschriebe, auf welchen Gebieten sie normen dürfe und auf welchen nicht. [1] Nach der im GG Ausdruck gefundenen Stellung des Staates gegenüber der Wirtschaft hat das GG ein bestimmtes Wirtschaftssystem nicht gewährleistet. [2] Die Art. 2, 9 GG und das Sozialstaatsprinzip i.V.m. dem Subsidiaritätsprinzip begrenzen die staatliche Intervention auf die Berücksichtigung notwendiger Interessen der Allgemeinheit.

Ist nach der hier vertretenen Auffassung eine privatrechtliche Organisation wie der DNA bei Einführung einer Aufsicht entsprechend den angeführten Möglichkeiten durchaus geeignet, die Normungstätigkeit der Wirtschaft auf freiwilliger Basis weiterzuführen, so soll im folgenden dennoch ein kurzer Überblick über eine Normungsorganisation in der Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bundesunmittelbaren Behörde gegeben werden.

III. Normung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts scheidet die Stiftung als eine Organisation zur fremdnützigen Verwaltung einer Vermögensmasse [3] als mögliche Form einer Normungs-

---

1) Dabei sei nur auf die kaum abschätzbaren Auswirkungen für die exportorientierte Industrie hingewiesen, die gerade über eine zweckmäßige, marktorientierte Normung auf dem Weltmarkt konkurrieren kann.

2) Vgl. zu dem Streit um eine bestimmte Wirtschaftsordnung im Rahmen des Grundgesetzes die Hinweise bei Zuck, Subsidiaritätsprinzip S. 113 ff.

3) Vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I § 34 I 2; Forsthoff, Lehrbuch § 24 II.

organisation von vornherein aus. Gegenüber den Anstalten, die vielfach eine Ausgliederung bestimmter Verwaltungsbereiche darstellen und meist auf Leistungsbeziehungen zwischen Bürger und Verwaltung gerichtet sind, wobei diese wiederum der Anstalt gegenüber als "Benutzer" erscheinen [1], ist der öffentlichrechtlichen Körperschaft der Vorrang zu geben. [2] Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist gekennzeichnet als eine verbandsmäßige Organisation, die gegenüber der Staatsverwaltung organisatorisch und rechtlich verselbständigt durch einen Hoheitsakt [3] (durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes) geschaffen wird, und mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betraut einer staatlichen Verbandsaufsicht unterliegt. [4] In der Regel wird sie auch mit der Befugnis zum Erlaß hoheitlicher Akte ausgestattet sein, dies ist jedoch kein Wesensmerkmal einer öffentlichrechtlichen Körperschaft. [5] Neben der Wahrnehmung vom Staat übertragener Aufgaben muß ihnen ein eigenverantwortlicher Bereich der Selbstverwaltung verbleiben. [6] Ist der Körperschaft

---

1) Vgl. Forsthoff, Lehrbuch § 24 III; Wolff, Verwaltungsrecht II § 84 I.

2) Zu den Formen der Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen die Organisationen des Handwerks (Innungen, Innungsverbände, Kreishandwerkerschaften, Handwerkskammern), die körperschaftlichen Sozialversicherungsträger (Krankenversicherung, Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), Rentenversicherung) und andere öffentliche Genossenschaften (Wasser- und Bodenverbände, Jagdgenossenschaften, Industrie- und Handelskammern), vgl. Wolff, Verwaltungsrecht II § 96 u. 97; Turegg-Kraus, Lehrbuch S. 87.

3) Vgl. Forsthoff, Lehrbuch § 24 II 2; Scheuner, Gedächtnisschrift S. 8o4 m.w.N.; Wolff, Verwaltungsrecht II § 84 II a.

4) Vgl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 183; Wolff, Verwaltungsrecht II § 84 II b; Scheuner, Gedächtnisschrift S. 8o1; Turegg-Kraus, Lehrbuch S. 86.

5) Vgl. Reuß, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 65; so z.B. die Jagdgenossenschaften und der Bundesluftschutzverband.

6) Die überwiegende Meinung will den Begriff der Selbstverwaltung auf öffentlichrechtliche Körperschaften begrenzen, worin Huber eine unzulässige Begrenzung auf diese Rechtsform sieht, vgl. Huber, Selbstverwaltung S. 41; Salzwedel, VVDStRL Heft 22 S. 2o9.

des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer anerkannten Kompetenzen zugleich das Recht zum Erlaß einer Verbandssatzung eingeräumt, so kann sie hoheitliche Akte gegenüber Mitgliedern oder sogar Nichtmigliedern nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erlassen. [1] Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein, wobei Rechtsprechung [2] und überwiegende Literatur [3] im Hinblick auf die Art. 2, 3, 9, 12 und 14 GG die Zulässigkeit einer Zwangsmitgliedschaft bejahen. [4]

Unter Berücksichtigung einer Beteiligung möglichst aller betroffenen Kreise, einer paritätischen Zusammensetzung der einzelnen Fach- bzw. Arbeitsausschüsse, der Wahrnehmung von Allgemeininteressen, staatlicher Aufsichts- bzw. Kontrollmöglichkeiten wäre an eine Normungsorganisation ähnlich den Berufsgenossenschaften zu denken.

Die Berufsgenossenschaften sind als bundes- oder landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzliche Zwangsvereinigungen der Unternehmer [5] zur Ablösung der privaten Haftpflicht der Unternehmer bei Arbeitsunfällen. [6] Keine Mitglieder dagegen sind die Arbeitnehmer, die kraft Gesetzes neben den Unternehmern versichert sind. [7] Neben der Frage ei-

---

1) Vgl. Forsthoff, Lehrbuch § 24 I c; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 186; Lynker, Rechtsgrundlagen S. 69; Pflaum, Unfallverhütungsvorschriften S. 46.

2) BVerfGE 1o, 354 (361 ff); 15, 235 (239); BVerfG DVBl. 1964 S. 147 ff; OVG Münster, VerwRspr. 14 S. 482 (485 ff); BayVerfGH, VerwRspr. 3 S. 658 f; 4 S. 272 f; OVG Rheinland-Pfalz, DÖV 1959 S. 315; OLG Hamburg, BB 1952 S. 113.

3) Scheuner, Gedächtnisschrift S. 817 ff; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 197 ff; Lynker, Rechtsgrundlagen S. 69, 88 ff.

4) Zur Schaffung von Arbeitnehmerkammern als öffentlichrechtliche Körperschaft und die zulässige Zwangsmitgliedschaft vgl. neuerdings Großmann, RdA 1968 S. 297 ff.

5) Vgl. § 658 RVO.

6) Vgl. Wickenhagen, Grundsatzfragen S. 61 ff; Wolff, Verwaltungsrecht II § 96 III a 4.

7) Vgl. § 539 RVO.

ner freiwilligen oder obligatorischen Mitgliedschaft von Unternehmen(ern) [1] oder Verbänden von Unternehmen in einer Normungsorganisation stellt sich die Frage nach dem Kreis der Einbezogenen, ob etwa auch Verbraucher [2] die Mitgliedschaft erwerben können oder sollen. Erweist sich eine Mitgliedschaft der (End-)Verbraucher, wie das Beispiel der Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Arbeitnehmer zeigt, nicht unbedingt als erforderlich, so dürfte auch hier eine Berücksichtigung der Verbraucherinteressen in den Ausschüssen durch die Aufsicht des Staates die praktikabelste Lösung sein. Ähnlich der Regelung des für alle körperschaftlichen Sozialversicherungsträger geltenden Selbstverwaltungsgesetzes [3] könnte für eine normaufstellende Körperschaft eine paritätische Besetzung z.B. nach Wirtschaftsgruppen vorgeschrieben werden, insbesondere für die zu bildenden Ausschüsse. [4] Ebenso wie die Unfallverhütungsvorschriften nach Beschluß durch die Vertreterversammlung vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigt werden müssen [5], ist eine Genehmigung der Normen durch den Bundeswirtschaftsminister denkbar. Zusätzlich zu einer Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde [6] könnte sich das Aufsichtsrecht auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Normungsvorhaben erstrecken. [7]

---

1) Die RVO faßt diesen Begriff sehr weit, vgl. Dersch-Knoll-Brockhoff, RVO, § 658 Anm. 1 - 3.

2) Diese Frage stellt sich hier insbesondere wieder nur für die "reinen" Verbraucher zum Unterschied von der ver- oder bearbeitenden Industrie, die ebenfalls als Verbraucher in Frage kommen kann.

3) Vgl. § 674 RVO i.V.m. §§ 1 u. 2 Selbstverwaltungsgesetz i.d.F. vom 23.8.1967 (BGBl. I S. 918), wonach die Vertreterversammlung und der Vorstand je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Unternehmer zu bilden sind.

4) Zur Zusammensetzung der Fachausschüsse der Berufsgenossenschaften vgl. Pflaum, Unfallverhütungsvorschriften S. 39.

5) Vgl. §§ 7o8 Abs. 1, 7o9 RVO.

6) Vgl. § 672 RVO für die Berufsgenossenschaften.

7) So für die Unfallverhütungsvorschriften, vgl. §§ 7o6, 7o8 RVO.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind autonome Rechtsnormen [1], die durch ausdrückliche staatliche Anordnung nicht nur die Unternehmer als Mitglieder der Berufsgenossenschaften, sondern darüber hinaus auch die Arbeitnehmer als Nichtmitglieder verpflichten, § 708 Abs. 1 Ziffer 2 RVO. Im Anschluß an die Frage, ob es zulässig ist, einer Normungsorganisation die Befugnis zum Erlaß von Rechtsnormen zu übertragen, die auch Personen außerhalb des Verbandes binden, stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen Ausgestaltung. Eine Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen - nur solche kommen hier in Frage - nach Art. 80 I S. 1 GG ist auf die Bundesregierung, Bundesminister oder Landesregierungen ausdrücklich beschränkt. [2] Dagegen bietet sich eine Möglichkeit über Art. 80 I S. 4 GG, wonach z.B. ein durch Gesetz zur Aufstellung technischer Normen ermächtigter Bundesminister die Rechtsetzungsbefugnis auf eine öffentlichrechtliche Körperschaft subdelegieren kann. [3] Es handelt sich dabei um einen Fall der sog. "konkurrierenden Kompetenz", d.h. der ursprünglich Ermächtigte behält neben der Subdelegation seine Rechtsetzungsbefugnis und kann diese sogar jederzeit widerrufen. [4] Wäre es demnach nicht ausgeschlossen, einer normaufstellenden juristischen Person des öffentlichen Rechts die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen zu übertragen, so sollte den technischen Regelwerken in ihrer Gesamtheit nicht der Charak-

---

1) Hamann, Autonome Satzungen S. 18 ff; Nickusch, Die Normativfunktion S. 63 m.w.N.; Klein, Die Übertragung S. 111.

2) BVerfGE 8, 155 (163); 11, 77; 15, 268 (271); Klein, Die Übertragung S. 36.

3) Vgl. Hamann, Autonome Satzungen S. 40 f; Klein, Die Übertragung S. 70 ff.

4) Vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 80 Rdn. 15.

ter von Rechtsnormen verliehen werden. [1] Einmal würde man damit die Bewegungsfreiheit der Unternehmen beschränken, technisches Neuland zu betreten; ein Abweichen von den verbindlichen Normen - selbst durch gleichwertige technische Lösungen - stellte bereits einen Rechtsverstoß dar, der Sanktionen auslösen würde. Zum anderen würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Industrie nicht gefördert, sondern sogar erheblich beeinträchtigt. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Angleichung der Normen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wirkt sich die generelle Rechtsverbindlichkeit solcher Vorschriften auf die Freiheit des Warenverkehrs und des Wettbewerbs als hindernd aus. [2] Andererseits steht nichts im Wege, den Empfehlungscharakter der Normen beizubehalten, da die Aufgaben einer öffentlichrechtlichen Körperschaft durchaus nicht immer hoheitlicher Art sein müssen. [3]

---

1) Für den Komplex der Gesetze, die sich in einer ausführlichen technischen Regelung eines Sachverhalts erschöpfen, weist Krüger, NJW 1966 S. 617 ff einen Weg für das Parlament, wie es von dem Übermaß technischer Gesetzgebung zur Erarbeitung der richtungsweisenden Linien der Politik und seiner politischen Funktion bezüglich der Rechtsetzung im besonderen zurückfinden könne. Danach sollte die technische Normsetzung Kommissionen oder Ausschüssen übertragen werden, die durch ihren Sachverstand und ihre Eigenschaft konkreten Beteiligtseins die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Mit einem Hinweis auf die berufsständischen Körperschaften oder Einrichtungen von der Art der Wasser- und Bodenverbände glaubt er das "Gemeinwohl" hinreichend berücksichtigt, wobei er zur Unterstreichung Zweifel an der Integrität des parlamentarischen Systems anklingen läßt, daß auch das Parlament den Einflüsterungen (oder sogar dem Druck) der Lobby ausgesetzt sei. Krüger läßt allerdings die Frage offen, ob diese Institutionen mit einem selbständigen Verordnungsrecht ausgestattet sein sollen.

2) Vgl. dazu Schwartz, Festschrift Hallsein S. 474 (498).

3) So gehört es z.B. zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken sowie insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen, vgl. § 1 IHKG.

IV. Normung durch eine Bundesbehörde

Die stärkste Form staatlicher Einflußnahme ist schließlich die Normung durch eine bundesunmittelbare Behörde, Art. 87 III GG. Bei der Organisation eines solchen Staatsapparates könnte man an eine Regelung ähnlich der in § 24 GewO denken, wonach vor Erlaß einer Rechtsverordnung zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch bestimmte Anlagen die beteiligten Kreise zu hören sind. Nach § 24 Abs. 4 GewO können in den Rechtsverordnungen Vorschriften für die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion in technischen Fragen und sollen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen. Solche Vorschläge beziehen sich gem. § 24 Abs. 1 Ziffer 3 GewO insbesondere auf Errichtung, Herstellung, Bauart, Werkstoffe, Ausrüstung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung, insbesondere Vertreter der Hersteller und Betreiber der Anlagen zu berufen [1], § 24 Abs. 4 GewO. Auf ähnliche Art und Weise könnten bei der Behörde eine größere Anzahl von Ausschüssen je nach den Normungsgebieten ge-

1) So setzt sich z.B. gem. § 31 der DampfkesselVO vom 8.9.1965 (BGBl. I S. 1300) der technische Ausschuß aus 12 Vertretern der beteiligten Bundesministerien und Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts, 3 Vertretern der Technischen Überwachungsvereine, 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung, 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, 3 Vertretern der Werkstoffhersteller, 3 Vertretern der Hersteller von Dampfkesseln, 6 Vertretern der Betreiber von Dampfkesseln, 1 Vertreter der Hersteller von Schiffsdampfkesseln, 1 Vertreter der Betreiber von Schiffsdampfkesseln, 2 Vertretern der Wissenschaft, 1 Vertreter des DNA, 2 Vertretern der Gewerkschaften zusammen.

bildet werden [1], wobei noch eine Verfeinerung der Zusammensetzung erfolgen müßte. Kann sich gerade aus dem Gesichtspunkt der Sicherheit für überwachungsbedürftige Anlagen und ebenso für ausgesprochene Sicherheitsnormen ein Bedürfnis für die Einkleidung in eine Rechtsverordnung ableiten, so gilt für die Mehrzahl der technischen Normen auch hier, daß eine Rechtsverbindlichkeit aller Normen eher von Nachteil als von Vorteil erscheint.

1) Insofern würde man der klassischen Auffassung der Staatsstruktur gerecht, wonach Private und Beteiligte nicht in öffentlichen Angelegenheiten entscheiden dürfen, daß sie allenfalls zur Vorbereitung staatlicher Hoheitsakte heranzuziehen sind, das entscheidende Moment also staatlich, die beratenden Elemente dagegen gesellschaftlich (kollegial) strukturiert sind, vgl. Krüger, NJW 1966 S. 617 (621).

Lebenslauf

Am 4.1.1939 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Erich Stefener und seiner Ehefrau Helga geb. Strate in Detmold geboren. Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit. Am 2o.2.1959 bestand ich am math.-naturw. Gymnasium in Detmold die Reifeprüfung. Nach Ableistung des Wehrdienstes von 1959 bis 196o und einem kaufmännischen Praktikum von 1/2 Jahr bei der Deutschen Bank AG in Detmold besuchte ich eine Sprachenschule und legte vor der Industrie- und Handelskammer Bielefeld im Dezember 1961 die Prüfung als Auslandskorrespondent/Dolmetscher für die englische und als Auslandskorrespondent für die spanische Sprache ab. Im Sommersemester 1962 begann ich an der Universität Münster das Studium der Rechtswissenschaft. Im Sommersemester 1963 studierte ich an der Universität Hamburg und kehrte zum Wintersemester 1963/64 an die Westf. Wilhelms-Universität zurück. Im November 1966 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Hamm die 1. juristische Staatsprüfung. Mit dem 2.1.1967 trat ich in den Referendardienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Von 1967 bis 1969 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Rudolf Lukes beschäftigt. Ein Stipendium der Stiftung Volkswagenwerk ermöglichte die Anfertigung der vorliegenden Arbeit.